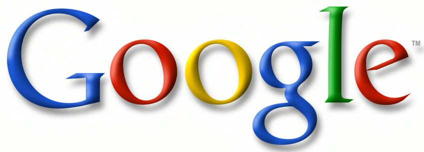




Grundsätze

der

Untersuchungsführung in Criminalsachen.

Von

Ludwig Theodor Richter,
K. S. Appellationsrath.



Dresden,
Carl Höckner.
1855.

Germany

Grundsätze

der

Untersuchungsführung in Criminalsachen.

Von

Wilhelm Theodor Richter,

K. S. Appellationsrath.

Dresden,

Carl Höckner.

1855.

Herrn

Dr. August Wilhelm Heffter,

Geh. Ober-Tribunals-Rath, ord. Professor der Rechte, Ordinarius der Juristenfacultät zu Berlin, Ritter ꝛc.

ehrerbietigst gewidmet.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Vom Wesen der Untersuchungsführung im Allgemeinen.

§. 1. Das Amt des Untersuchungsrichters ist ein rein menschliches Amt ohne Ausstattung mit anderen als blos menschlichen Mitteln. Deshalb kann man von einem solchen Richter auch nicht mehr verlangen, als daß er sich über Zweck und Mittel seines Amts klar sei, und die rechten Mittel in der besten Weise anwende.

§. 2. f. Der Untersuchungsrichter gelangt zum Erkennen einer äußern Wirklichkeit nur durch eine Reihe logischer Urtheile und Schlüsse. Allein damit gewinnt er noch nicht die Gewißheit, ob die äußere Erscheinung wider ein Strafgesetz wirklich verstoße, und gegen welches.

Im Schließen blos aus der äußeren Erscheinung auf den Begriff derselben als Verbrechen liegt stets eine große Gefahr des Irrthums vor, dessen Folgen nicht der Richter, sondern der Angeklagte wider Recht tragen würde.

Diese, aus der Beschaffenheit des menschlichen Erkenntnißvermögens entspringende, Gefahr führt auf innere Verhältnisse der Untersuchungsführung und auf Anforderungen, welche, nach der Natur der Sache, überall die nemlichen bleiben, welche Form auch für das Untersuchungsverfahren vorgeschrieben sein mag.

Nimmt eine solche Form die Thätigkeit mehrerer Organe für den Untersuchungszweck in Anspruch, so muß man nur voraussetzen, daß sich Alle jenen Anforderungen gleichmäßig fügen, und ihre Thätigkeit für den gemeinsamen Zweck eine eingreifende und nicht eine übergreifende sei.

§. 6. Aus der bestimmten Organisation des menschlichen Erkenntnißvermögens folgt zunächst, daß ein der That adäquater Rechtsspruch vor völlig beendigter Untersuchung gar nicht möglich ist.

Mithin setzt der letztere die That stets als ein Vergangenes voraus, und dieß führt von selbst auf die Nothwendigkeit, jene in beweisender Form (zu Acten) zu erheben.

Und weil blos die äußere Erscheinung noch keine sichere Unterlage zum Schlusse auf diese oder jene bestimmte Verschuldung am Strafgesetze abgiebt, so muß — in der nemlichen Form — auch noch außer Zweifel gesetzt werden, wie

weit die äußere Erscheinung in ihren einzelnen unterscheidbaren Theilen von Dem ausging, welcher sie veranlaßte, und welchen Zusammenhang die letzteren theils in sich, theils bestimmten Objecten gegenüber nach Willen und Verhalten des Thäters gehabt haben oder doch haben sollten.

§. 7. f. Also besteht die untersuchungsrichterliche Thätigkeit in Erforschen und Beurkunden, sowohl alles dessen, was in die Erscheinung getreten ist, nach Beschaffenheit, äußerem und innerem Zusammenhange, Causalität und Erfolg, d. i. des objectiven Thatbestandes, — als dessen, was das geistige und körperliche Verhältniß des Thäters zu den Einzelheiten einer äußeren Erscheinung und seine Verantwortlichkeit betrifft, d. i. des subjectiven Thatbestandes.

§. 9. f. Den möglichen Inhalt des subjectiven Thatbestandes im Allgemeinen bilden demnach: der Vorsatz, die Uebereilung, die Fahrlässigkeit.

§. 11. Im objectiven Thatbestande konnte sich das Verbrechen, je nach seiner Beschaffenheit, zum vollendeten, versuchten, blos vorbereiteten oder angekündigten gestalten.

§. 12. f. Im subjectiven Thatbestande kann der Richter auf eine Mehrheit von Verbrechern von sehr verschiedener Verantwortlichkeit, und im objectiven auf eine Mehrheit von Verbrechen aller möglichen Gestaltungen seine Aufmerksamkeit richten müssen.

§. 14. f. So verwickelt die Combinationen aus den bisher (§§. 6—13.) überschauten allgemeinen Verhältnissen im einzelnen Untersuchungsfalle sein können, so bieten sie doch dem Untersuchungsrichter dann keine Schwierigkeit und keine besondere Gefahr des Irrthums, wenn und sobald die Angeschuldigten mit völlig wahrheitsgetreuen Geständnissen hervortreten.

Anders verhält es sich in den Fällen, in welchen dem Untersuchungsrichter in der mannigfachsten Weise die Wahrheit vorenthalten oder diese vor ihm geflissentlich verdeckt wird.

§. 16. f. In solchen Fällen muß der Untersuchungsrichter mit der allergrößten Vorsicht, Schritt vor Schritt, zwar mit Festigkeit, aber stets mit Benutzung der rechten Zeit vorgehen, und in seinem eignen Ich die hauptsächlichsten Mittel zur Auffindung der Wahrheit besitzen. Er darf dazu keinen andern Zwang anwenden, als den logischen Zwang. Zwischen dem Richter und dem leugnenden Angeschuldigten besteht ein Kampf um die Wahrheit, in welchem der Richter, wenn er den Andern geistig beherrscht, und Dieser, wenn er den Untersuchungsrichter geistig durchschaut, zu siegen hoffen darf.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere von der Anzeige, deren Prüfung und Bewahrheitung.

§. 19. f. In der Untersuchungsthätigkeit ist die Prüfung der Anzeige die erste und zwar eine Aufgabe von ganz besonderer Wichtigkeit. Jede Anzeige muß innerlich begründet und eine berechtigte sein, d. h. sie muß nicht nur schlüssig befunden werden, sondern auch, nach objectiven und subjectiven Verhältnissen, sowohl vor dem Staate als dem Angeschuldigten, die Anstellung eines untersuchungsmäßigen Verfahrens rechtfertigen.

Ob sich dieß Alles so verhalte, ist Sache der Prüfung der Anzeige. Ob aber der für sich begründeten und berechtigten Anzeige auch die Wirklichkeit entspreche, dieß zu erörtern ist Aufgabe eines Verfahrens, welches zuweilen Informativ-Verfahren genannt wird und in Bewahrheitung der Anzeige

besteht. Keine Anzeige kann, für sich genommen, ohne Weiteres als wahr betrachtet werden.

§. 23. Man muß bei jeder Anzeige, wenn sie auch innerlich begründet und als berechtigt befunden wurde, zunächst Alles ausschließen, was einen Irrthum in Personen, Sachen, Raum- und Zeitverhältnissen herbeiführen und festhalten könnte.

§. 24. Die Identität von Personen und Sachen kann nur durch Feststellung nothwendiger Merkmale derselben erhoben werden, vorausgesetzt, daß diese nicht erst während der Recognition von dem Recognoscirenden beobachtet wurden, sondern daß derselbe ihr Vorhandensein schon vorher anzeigte.

§. 25. Ein behaupteter bestimmter früherer Zusammenhang zwischen Person und Sache kann zuweilen durch Wiederherstellung desselben erweislich gemacht werden, sofern die immittelst etwa eingetretenen Veränderungen in Substanz und Form mit erwogen wurden. Hier kann an der Sache ihre Eigenschaft als medium, Product oder Fragment besonders geprüft werden müssen.

§. 26. f. Bei der Feststellung von Zeit- und Raumverhältnissen kann ein großes Interesse obwalten, den Richter durch Verwechslung derselben zu täuschen.

§. 30. f. Wenn der richterliche Augenschein eine reine Quelle des Erkennens der Wirklichkeit sein soll, so muß er eine Beschreibung des Angeschauten liefern, welche nicht nur eben die Wirklichkeit, nach der gefragt wird, rechtlich beweist, sondern auch den logischen Regeln der Beschreibung entspricht.

Zur Unterstützung dienen Handzeichnungen, Risse, Abbildungen, sofern ihre Treue vom Richter beglaubigt wurde.

Der Augenschein muß schnell, ohne Unterbrechung und methodisch vorgenommen werden, letzteres also so: daß sowohl die Handlung selbst als das Protokoll immer das Allgemeine vor dem Besondern, das Ganze vor seinen Theilen, den Theil vor seinem Inhalte zur Anschauung bringen.

§. 32. Bei Nichtantreffen von Spuren einer behaupteten physischen Gewalt muß im Augenscheine auch die Veränderlichkeit der Localität geprüft, und beim Betreffen von Spuren deren mögliche Bewandniß erörtert und ihre Beschaffenheit mit correspondirenden Gegenständen verglichen werden.

§. 33. Ferner muß man im Augenscheine ermitteln, auf welchem möglichen Wege und wie der Körper oder die Kraft nach dem Orte hingelangte, an welchem ein bestimmter Erfolg als Product des Körpers oder der Kraft angeschaut wurde.

§. 34. f. Bei allen Erörterungen in der Bewahrheitung der Anzeige kann sich der Untersuchungsrichter genöthigt sehen, Sachverständige zuzuziehen. Diese ergänzen das richterliche Erkenntnißvermögen, und sollen die Beobachtung umsichtiger, treuer und glaubhafter machen.

§. 36. Bei einer Anzeige durch mehrere Personen oder gegen Mehrere ist die Befragung jedes Einzelnen unerläßlich. Wenn Mitinculpaten gegen oder für Mitinculpaten aussagen, ist außerdem und ganz vorzugsweise hier die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen an ihrer Persönlichkeit und allen Umständen zu prüfen.

§. 37. Was die Kraft der Anzeige mindert oder hebt, ist Gegenanzeige. Die objective Wahrheit kann nicht gefunden werden, wenn die Gegenanzeige, wo sie eintrat, nicht ganz in derselben Weise wie die Anzeige geprüft und bewahrheitet wurde.

Wenn aber Alles erschöpfend erörtert ist, was zur Anzeige und Gegenanzeige gehört, so ist das Resultat nicht noch an den verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, welche die Einbildungskraft beliebig aufstellen kann, d. h. jenes Ergebniß ist für sich gewiß, und wird es nicht erst so, daß etwa gezeigt wird, es könne auch nicht diesen oder jenen Zusammenhang haben, welchen das Spiel der Phantasie hineintragen kann.

§. 38. f. Wenn man zu Feststellung der Anzeige und Gegenanzeige Aussagen von Zeugen u. dgl. Personen vorschnell beschwören läßt, so kann gerade der Eid, welcher doch eine Bürgschaft der Wahrheit sein soll, in mehr als einer Weise die Wahrheit verdecken helfen.

§. 40. Nach erschütternden Ereignissen muß die Befragung der davon betroffenen Personen jedesmal wiederholt werden. Bei den erlangten Angaben muß man erwägen, was daran der ersten Erregung und was späterer Herabstimmung beizumessen sei. — Der Umfang einer That und der äußeren Verhältnisse kann die gleichzeitige Erhebung durch mehrere Beamte nöthig machen.

§. 41. In den Schritten zu Bewahrheitung der Anzeige kann aber nicht ein fester Plan verfolgt werden, weil der Untersuchungsrichter den Stoff der Untersuchung nicht logisch geordnet vorfindet, denselben auch nicht formen und bilden darf. Im Aufsuchen des ihm Verborgenen und in dessen Bewahrheitung hat er blos dem Gesetze der Zweckmäßigkeit nachzugehen.

§. 42. Es ist auch darum geboten, daß man einem Angeschuldigten bald die Gelegenheit verschaffe, sich über die Bewandniß der Anklage und sein Verhältniß zu derselben auszusprechen, weil, wenn er mit wahrhaften Geständnissen hervortritt, insoweit der mühevollere Weg der Ueberführung erspart werden kann.

Ein blos außergerichtliches Geständniß hat diesen Erfolg für die Untersuchung nicht.

§. 43. Der Richter kann die Untersuchung einstellen, wenn und soweit sich die Anzeige nicht bewahrheitet. So lange er dieß darf, gebietet die Vorsicht, auf den Actentiteln und sonst nicht bestimmte Verbrechen mit bestimmten Persönlichkeiten als den Thätern zusammenzustellen.

§. 44. Der Untersuchungsrichter hat, ebenfalls aus Vorsicht, seinen zur Zeit noch nicht gehörig begründeten Verdacht dem betreffenden Angeklagten sorgfältig zu verbergen.

§. 45. f. Sobald sich der Verdacht der Thäterschaft eines bestimmten Individuum befestigt, wird die Erhebung der persönlichen Verhältnisse desselben nothwendig. Das Allgemeine der letzteren muß in allen und jeden Fällen actenkundig gemacht werden. Die Feststellung solcher Verhältnisse im Einzelnen gehört stets zur eigentlichen Untersuchung der Schuldfrage; durch die jedesmalige Sachlage wird geboten, welcher Umfang diesen speciellen Erörterungen zu geben sei.

§. 47. f. Ein tieferes Eingehen in die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten ist immer erforderlich, wenn ermittelt werden soll, welche Veranlassung der verbrecherische Wille gehabt habe.

Um auf die wahre Veranlassung zu kommen, darf man jene blos vorgespiegelte nicht ohne Weiteres ungläubig von sich weisen, mit welcher nicht selten das Verbrechen, zu dessen Eingestehung der Angeschuldigte sich anschickt, beschönigt und im Voraus entschuldigt werden soll.

Die wahre Veranlassung wird sich in den Fällen, worin sie überhaupt aufzusuchen ist, finden, wenn man auf ein überwiegendes sinnliches oder geistiges Begehren trifft, und dessen Bedürfniß ersieht.

Die Einsicht in die Schriften des Angeklagten ist ein höchst wichtiges Mittel, die Triebfedern seines Wollens und Handelns aufzufinden.

§. 50. f. Die Zeugen der That und Thäterschaft sind ein Mittel zur Auffindung der Wahrheit, welches zwar unentbehrlich, aber stets mit der größten Vorsicht anzuwenden ist. Ob sie die Wahrheit beobachten konnten und sagen wollen, ist immer Gegenstand einer sorgfältigen Erörterung.

§. 52. f. Auf die Angaben solcher Zeugen, gegen welche der Angeschuldigte selbst keine gegründeten Ausstellungen machen kann, obwohl sie gegen ihn aussagen, ferner solcher Zeugen, deren Angaben an der Wirklichkeit Bestätigung erhalten, kann der Untersuchungsrichter mit größerer Sicherheit weitere Schritte bauen, oder, insofern er die Wahrheit schon voll gefunden hätte, unterlassen.

Uebrigens muß die Befragung aller Zeugen bestimmten Gesetzen entsprechen, welche in der Einrichtung des menschlichen Erkenntnißvermögens ihren Grund haben, und logischer Natur sind.

§. 54. Auch Kinder und Personen, welche nur von Hörensagen wissen, sind dem Untersuchungsrichter wichtige Wegweiser zur Wahrheit. Hinsichtlich aller und jeder Zeugen ist endlich auf den Einfluß zu achten, welchen die Art ihrer Behandlung durch das Gericht auf ihre Geneigtheit, die volle Wahrheit zu sagen, äußern kann.

§. 55. Der Untersuchungsrichter hat ferner ein Mittel, auf die Wirklichkeit zu gelangen, in der steten Vergleichung des Factischen, was er bereits festgestellt hat, mit den Begriffen derjenigen Verbrechen, deren Merkmal es nach der Sachlage sein kann.

Da er übrigens blos nach der realen Wahrheit zu forschen hat, so läßt ihn das unbekümmert, was dieser oder jener erkennende Richter in der Beurtheilung des Falles rechtlich für wahr hält.

§. 56. Weil die menschliche Natur eine beschränkte ist, so haben immer gewisse Gruppen von Vergehungen die nemliche Art der möglichen menschlichen Willensäußerung mit einander gemein.

Alles beruht auf Thun oder Unterlassen. Das Thun kann lediglich in folgenden Formen gegen das Strafgesetz verstoßen: a. als bloße Aeußerung.

§. 57. f. Die Aeußerung kann auftreten als Beleidigung (§. 57.) oder als Aufreizung (§. 58.), oder als Aufforderung, Verabredung, Verleitung, Anstiftung (§. 59.), oder als Drohung (§. 60.), wo sie Nothstand und Nothwehr begründen kann (§. 61.), ferner als Lüge in der wahrheitswidrigen Aussage, im falschen Eide und der falschen Denunciation (§. 62.) und im Betruge. (§. 63. f.)

§. 66. f. In der Untersuchung von Betrügereien ist die Erörterung der wahren Persönlichkeit des Angeschuldigten oft eine so mühsame als schwierige Unternehmung.

§. 69. f. Der betrügerische Bankerott zieht die Untersuchung des persönlichen Treibens des Angeschuldigten während eines ganzen Zeitabschnittes vor der Insolvenzerklärung nach sich.

§. 71. f. Unter den Verbrechen durch Betrug ist auch die Verrückung von Grenzen und Mahlen mit zu betrachten.

§. 74. f. **Das strafbare (positive) Thun der Menschen kann ferner auftreten: b. als Handlung im engern Sinne, welche mehr als bloße Aeußerung ist, und zwar: 1) als Handlung der Gewalt.**

§. 76. f. So: als Gewalt durch Feuer (§. 76.) und als tödtliche Gewalt, welche die Acte nach sich zieht, die man unter Leichenschau, Aufhebung, Section begreift. (§. 77—83.) Bei der Gewalt durch Gift verlangt die Behandlung der Spuren und Reste von Gift gewisse Vorsicht. (§§. 84. 86.)

Solche ist auch nöthig bei Auffindung todter Kinder (§. 85.) und Mordwerkzeuge aller Art (§. 87.), wenn der Thäter noch ganz unbekannt ist (§. 88.), bei der Abtreibung, dem stuprum violentum u. dgl. (§. 89.), dem Diebstahle und der Aussetzung. (§. 90.)

§. 91. f. Viele Verbrechen kommen: 2) durch ein Handeln schlechthin zu Stande. Von den hier eintretenden Untersuchungen erfordert insbesondere die des Cassenangriffs oder der Veruntreuung dienstlich zu verwaltender Gelder und Vorräthe eine besondere Erwägung.

§. 96. Die dritte Gruppe von Verbrechen bilden: c. die aus strafbarem Unterlassen.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren gegen den Angeschuldigten auf Grund der bewahrheiteten Anzeige.

§. 97. f. Dieses Verfahren besteht: A. zunächst in den Maßregeln, welche den Angeschuldigten verhindern sollen, dem Richter die Einsicht in die Wahrheit zu wehren und sich der Bestrafung zu entziehen, d. i. in der Anlegung der Untersuchungshaft, je nach Umständen durch Erlassung von Steckbriefen.

§. 99. Der Untersuchungsarrest darf keine größeren Uebel für den Verhafteten nach sich ziehen, als die mit seiner Absonderung von der Außenwelt unvermeidlich verbundenen. Die Visitation ist in jedem Falle der Verhaftung unerläßlich.

§. 100. Die Haft muß die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit gestatten, aber auch den Verkehr der Verhafteten nach Außen völlig abschneiden.

§. 101. Es sollen ferner im Innern der Gefängnisse Collusionen unmöglich gemacht sein.

Nicht minder müssen Alle, welche dienstlich mit dem für den Zweck der Untersuchung Verhafteten verkehren, sich erinnern, daß alle Mittheilungen an den letztern über Verhältnisse und Ereignisse, welche denselben, seine Angehörigen, Mitschuldige und den Stand der Untersuchung berühren, blos von dem Untersuchungsrichter ausgehen dürfen; nur dieser kann ermessen, wie eine solche Mittheilung im vorliegenden Falle für das Auffinden der Wahrheit nützlich oder schädlich wirken wird.

§. 102. Das Dienstpersonal der Arresthäuser muß sorgsam gewählt und für den Untersuchungszweck mit Bewußtsein thätig sein. Blos durch solche Personen kann man die so nothwendige Beobachtung der zur Haft Gebrachten sicher vornehmen lassen.

§. 103. f. Die Wahrnehmung äußerer Zeichen von Bewegungen im Innern des Angeklagten läßt sich wegen der Zweifelhaftigkeit oder Mehrdeutigkeit der letzteren nie zu directen Vorhalten an den Angeklagten benutzen. Sie dienen nur als Fingerzeige für den Untersuchungsrichter, welcher Art seine weiteren Schritte sein müssen, und wohin er diese zu richten habe.

Insofern kann der Untersuchungsrichter dergleichen Gemüthsbewegungen selbst herbeiführen; nur darf er damit nicht etwa Geständnisse erzwingen wollen.

§. 104. Wahre oder simulirte Geistesstörungen der Verhafteten machen allezeit die Zuziehung des Arztes und die specielle Beobachtung der Erscheinungen an jenen im Arreste oder in der Irrenanstalt nöthig.

Geständige Angeschuldigte muß man nicht in einer solchen Weise in Haft halten, daß sie sich zum Widerruf bestimmen.

§. 105. Um im Falle der Flucht des Angeklagten sicher habhaft werden zu können, muß man ein genaues Signalement desselben zu den Acten bringen.

Gefesselt wird nur der, welcher sich gewaltthätig zeigt und anders nicht festgehalten werden kann.

§. 106. Das Verfahren gegen den Angeklagten selbst begreift ferner: B. jene logische Operation, welche in der speciellen Vernehmung desselben besteht, und zum Zwecke hat, ihn im Wege der Schlußfolgerung zu zwingen, selbst anzuerkennen, daß die bereits zu den Acten festgestellten äußeren Erscheinungen im Einzelnen und daß mithin auch das Ganze, was letztere thatsächlich und rechtlich bilden, sein Werk und seine Schuld seien.

Je nach dem Erfolge dieser Operation wird der Angeklagte geständig oder überführt oder freizusprechen sein.

§. 107. Die Vernehmungen müssen allerdings einem festen Plane folgen, indem man dabei entweder von den Einzelheiten der That oder der Thäterschaft ausgeht. Nur muß der Plan vor dem Angeschuldigten verborgen gehalten, auch in jedem Augenblicke nach der Sachlage umgestaltet werden.

§. 108. Das Widerrufen eines Geständnisses ist eine Thatsache, welche stets besonders zu erörtern ist.

§. 109. f. Die Handlung des Vernehmens bewegt sich in der Form von Fragen und Antworten. Das Ganze beruht auf bestimmten logischen Gesetzen, welche durch suggestive und captiöse Fragen verletzt werden.

§. 114. Dem leugnenden Angeschuldigten müssen die Beweisstücke vorgehalten werden. Zu seiner Ueberführung wird auch die Confrontation veranstaltet.

§. 115. Auf die Antworten der Angeschuldigten leiden die strengen Anforderungen an die Fragen keine Anwendung.

§. 116. Das Protokoll über die Vernehmung muß objectiv wahr gefaßt sein, und nicht in seiner Ausdrucksweise mehr die Subjectivität des Protokollanten durchblicken als den Angeklagten sprechen lassen.

§. 117. Die Vernehmungen müssen ohne Störung veranstaltet werden können. Plötzliches Unwohlsein der Vernommenen, es mag wahr oder simulirt sein, erfordert die Aufmerksamkeit des Richters.

§. 118. Wenn mehrere Mitschuldige zu überführen sind, so muß der Richter selbst die Vernehmung besorgen, sie kann nicht mit Erfolg mehreren seiner Beamten übertragen werden.

§. 119. Wirkliche Widersprüche in den Aussagen Einer Person oder mehrerer Individuen sind immer ein Verhältniß, welches der Wahrheit näher zu kommen gestattet, und deshalb oft geradezu aufgesucht werden muß.

§. 120. Die Wiederholung eines legal und vollständig erhobenen Geständnisses ist an sich nicht nothwendig; sie ist nur beim Mangel dieser Erfordernisse geboten.

Moralische Betrachtungen über die Verwerflichkeit der Handlung vor deren Beweisung hat sich der Richter nicht zu gestatten, Ausbrüchen innerer Erregung Gestehender seine Theilnahme nicht zu versagen, und Bedingungen solcher Inculpaten nur zuzugestehen, wenn er sie erfüllen kann, aber nie als Preis des Geständnisses, was übrigens unter gewissen Vorsichtsmaßregeln auch schriftlich abgelegt werden kann.

Die Untersuchung ist der Sache nach geschlossen, entweder wenn die Wahrheit beweiskräftig erhoben ist, oder soweit alle in der Sachlage angezeigten Mittel zur Wahrheit vollständig erschöpft sind.

In der Untersuchung von Verbrechen folgt der Richter theils Gesetzen der Form, theils solchen, welche ihm von dem Inhalte seiner Aufgabe vorgeschrieben werden. Jene sind in dem Strafgesetze und Strafprocesse seines Landes enthalten, diese — die innern Gesetze der Untersuchungsführung — müssen aus dem Wesen der Sache selbst abgeleitet werden; wer sie vernachlässigt, kann den Zweck der Untersuchung nicht erreichen, wenn er auch alle Gesetze der Form auf das Genaueste befolgt hätte.

Zum Bewußtsein der innern Gesetze der Untersuchungsführung gelangt man aber durch den allgemeinen Unterricht in dem positiven Straf- und Strafproceß-Rechte allein noch nicht; man muß sich derselben noch in anderer Weise zu bemächtigen suchen.

Der für diesen Zweck von jeher am meisten betretene Weg besteht in der praktischen Uebung bei Criminalgerichten, indem auch Staatswegen bisher nicht für nöthig befunden wurde, zur wissenschaftlichen Vorbildung für die Untersuchungsführung eigne Veranstaltungen zu treffen.

Indeß gelangen auf dem Wege der bloßen Praxis nicht Alle und nicht Alle bald zur vollen und klaren Einsicht in die fraglichen Gesetze, welche befähigt, in jedem auch noch so fremdartigen Untersuchungsfalle mit Bewußtsein und Sicherheit zu verfahren. Es konnte bei einem derartigen Bildungsgange der Untersuchungsrichter geschehen, daß man um deswillen, weil Einige im Untersuchen eine größere Fertigkeit und insbesondere im Erlangen von Geständnissen eine besondere Geschicklichkeit erworben hatten, die Existenz einer Untersuchungskunst statuirte, da sich doch, recht verstanden, keine Untersuchung vor der andern in der Art ihrer Behandlung und am allerwenigsten durch etwas auszeichnen sollte, was wie Kunst aussieht.

Auch kann die, wohl als ungenügend zu bezeichnende, rein praktische Bildung der Untersuchungsrichter hier und da leicht dazu beigetragen haben, daß gewisse Einrichtungen im Untersuchungsverfahren mit der Zeit blos darum für ungenügend befunden wurden, weil sie nicht von Allen und immer gut gehandhabt worden waren.

Das sicherste Mittel, die eben besprochenen Gesetze vollständig zu übersehen, ist ohne Zweifel: die Entwickelung derselben aus

den bestimmten Verhältnissen, welche in jeder Criminaluntersuchung mit Naturnothwendigkeit zu einander in Wechselwirkung treten, vorausgesetzt, daß man diesen Weg an der Hand bereits gemachter unzweifelhafter Erfahrungen verfolgt*), und dabei immer das positive Straf- und Strafproceß-Gesetz im Auge behält.

So ermöglicht man die wissenschaftliche Vorbildung für den speciellen Zweck der Untersuchungsführung, und in dieser selbst jene Einheit im Beschließen und Ausführen, welche in keiner andern Weise erzielt werden kann, als wenn alle Personen eines Untersuchungsgerichts der Grundsätze, auf deren Beachtung es in jedem Falle ankommt, sich klar bewußt sind; blos so läßt sich erwarten, daß die hergebrachten oder neu eingeführten Einrichtungen im Criminalproceßverfahren jedes Landes von allen Gerichten desselben gleich gut ausgeführt werden und auf die Dauer befriedigen.

Der in gegenwärtiger Schrift niedergelegte Versuch, in der zuletzt angegebenen Weise die hauptsächlichsten innern Gesetze der Untersuchungsführung aufzufinden, beansprucht durchaus nicht, daß die Grundsätze, auf welche er führte, für etwas anderes angesehen werden sollen, als das Ergebniß des Nachdenkens eines Einzelnen. Der eigentliche Zweck dieses Versuchs war, die dadurch gewonnenen subjectiven Ueberzeugungen sammt der Methode ihrer Gewinnung zur Erwägung Aller zu stellen, welchen sein hochwichtiger Gegenstand am Herzen liegt, und zu veranlassen, daß bessere Kräfte mit leichterer Mühe einen Weg bauen, welcher so sicher und bald zum Ziele führt und doch bisher so wenig begangen wurde.

*) Vergl. für diesen Zweck z. B. Pfister's Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, 5 Bände, Frankf. a. M. 1820, bei Herrmann. — v. Jagemann's Handb. der gerichtl. Untersuchungskunde, 2 Bände, ebendas. b. Kettembeil. — Desselben u. W. Brauer's Criminallexikon, Erlangen 1854, bei Enke — und die verschiedenen Zeitschriften für Criminalpraxis.

Erster Abschnitt.

Vom Wesen der Untersuchungsführung im Allgemeinen.

§. 1.

Stellung und Mittel des Untersuchungsrichters zu dem Zwecke seiner Thätigkeit.

Indem Menschen untersuchen und richten, was Mitmenschen gegen das Strafgesetz des Staates verbrochen haben, dürfen sie keinen Augenblick vergessen, daß sie nur ein menschliches Amt blos mit beschränkter menschlicher Kraft üben.*) Sie sehen dieß schon an der großen Anzahl der Verbrechen gegen das Landesstrafgesetz, welche gar nicht zur Untersuchung gelangt und an den zahlreichen Untersuchungen, in welchen entweder nur ein zweifelhaftes oder überhaupt kein Licht über That und Thäterschaft gewonnen wird. Am Bestimmtesten wird jener Satz mit den durchaus ungerechten Bestrafungen bewiesen, welche die Rechtspflege aller Staaten und jeder Form zu beklagen hat.

Nur wenn sich der Untersuchungsrichter immer klar bewußt ist, daß er für seinen Zweck, die wahre Beschaffenheit aufzusuchender thatsächlicher Verhältnisse zu ergründen, einzig und allein auf seine wenn schon menschliche Kraft verwiesen sei, gewinnt er für die Handhabung seines Amtes jene geistige Haltung, welche verhindert, daß er über seine Aufgabe hinausgehe, oder hinter derselben dennoch zurückbleibe, obwohl das Ziel zu erreichen gewesen wäre. Denn jenes Bewußtsein führt unmittelbar, im Allgemeinen wie in jedem einzelnen Falle, auf die Nothwendigkeit der genauen Prüfung von Zweck und Mitteln, zur Einsicht in die wahre Natur beider, und zur Verwendung der geeigneten Mittel in der besten Weise.

Jene Einsicht und diese Verwendung allein kann von dem Untersuchungsrichter als Menschen verlangt werden; mit beiden hat er seine Pflicht erfüllt. Führten sie im einzelnen Falle dennoch nicht zum Erkennen einer vorhandenen aber verborgenen Wirklichkeit, so läßt sich dem Richter daraus kein Vorwurf machen. Man muß bedenken, daß ihn die Natur an sich mit

*) Dr. Aug. Wilh. Heffter, Lehrb. d. gem. teut. Criminalrechts, 5. Aufl., § 5. — Dr. Marezoll, gem. teut. Criminalrecht, 2. Aufl., S. 8. 10.

keinem vollkommneren Erkenntnißvermögen ausrüstete, als z. B. denjenigen, welcher als Angeschuldigter verstanden hat, eine vorhandene Wirklichkeit vor dem Auge des Untersuchungsrichters geschickt zu verbergen.

§. 2.

Fortsetzung. Möglichkeit des Irrthums im Erkennen.

Der Mensch erfreut sich in keinem Stücke eines unmittelbaren Erkennens der Wahrheit. Alles, was besteht, faßt er, vermöge seiner geistigen Organisation, niemals sofort als das Ganze auf, was es ist; er kann es als solches blos erkennen, wenn er dessen einzelne Merkmale im Geiste zusammenstellt. Dieß führt ihn aber immer nur auf einen Begriff der Sache, der auch blos dann ein vollkommen treuer (adäquater) ist, wenn die Einzelheiten des Ganzen — die Merkmale — vollständig, genau und nach dem unter ihnen wirklich stattfindenden gegenseitigen Verhältnisse erkannt und so im Geiste richtig zusammengesetzt wurden. Außerdem kann der Begriff von der Wirklichkeit sehr verschieden sein.

Wer also auch Handlungen, welche vollendet, nach ihrem Zusammenhange und Erfolge, den Begriff einer bestimmten That bilden, mit seinen eignen Sinnen wahrgenommen hätte, der konnte doch solchenfalls jene Handlungen und diese That nicht ohne Weiteres als Ein Ganzes denken und als Das anschauen, was sie in der Wirklichkeit bilden. Der Mensch muß vielmehr jeden einzelnen unterscheidbaren Theil der Bewegung, wie solche bei der Handlung in Zeit und Raum vor sich ging, erwägen und kann erst dann, nachdem er die einzelnen Theile im Geiste zum Ganzen zusammensetzte und nach Vergleichung seiner jetzt gewonnenen Anschauung mit der Wirklichkeit, also immer nur durch eine Reihe logischer Urtheile und Schlüsse zur Gewißheit und zum Begriffe dessen gelangen, was thatsächlich erfolgt ist.

Es ist demnach schon in dieser Einrichtung der Menschennatur begründet, daß ein Strafrichter, welcher eine Reihe von Handlungen, wie sie im Begriffe eines Verbrechens vorkommen, selbst mit angesehen hätte, doch nicht ohne Weiteres den Ausspruch wagen dürfte, es sei so eben dieses oder jenes Verbrechen vor seinen Augen verübt worden. Er würde, auch wenn es ihm nicht vom Gesetze selbst geboten wäre, für die Richtigkeit und den eigentlichen Zusammenhang des von ihm Beobachteten im Einzelnen erst noch anderweite Zeugnisse aufsuchen, und nach dieser Vergewisserung an den äußeren Umständen prüfen müssen, ob Das, was er gesehen hat, wirklich seiner Vorstellung vom Ganzen entspreche, oder ungeachtet der Richtigkeit des Wahrgenommenen im Einzelnen, doch zusammen nur den Schein eines Verbrechens bilde.

Je zusammengesetzter die einzelnen Theile einer, nach und nach und im Raume zerstreut vor sich gegangenen, äußern Erscheinung sind, desto größer ist die Möglichkeit, bei der Beurtheilung dieses Einzelnen als eines bestimmten Ganzen zu irren.

Wenn der Beobachter nichts weiter vor sich hat, als die äußere vielfach zusammengesetzte Erscheinung, so kann er leicht deren einzelne Merk-

male unter den Begriff einer bestimmten That bringen, während sie den Begriff einer andern That eben so vollständig herstellen, und — wie häufig der Fall — wirklich haben herstellen sollen.

Dieß ist der Irrthum des gemeinen Lebens, in welchem gewöhnlich der Irrende die Folgen seiner falschen Schlüsse trägt. In der Strafrechtspflege sind aber die Verhältnisse ernster und die Wirkungen des Irrthums um Vieles gefährlicher.

§. 3.
Fortsetzung.

Die Namen, womit das Strafgesetz die von ihm verpönten Handlungen oder Unterlassungen bezeichnet, sind insgesammt Begriffe. Ein solcher Begriff kommt nur dadurch zu Stande, daß gewisse, durch das Gesetz im Voraus bestimmte, Merkmale einer äußeren Erscheinung, welche rechtlich seinen Inhalt bilden, unzweifelhaft vorhanden sind. Denn bloße Gedanken werden von dem menschlichen Richter nicht gestraft. Immer muß dem gegen das Strafgesetz gerichteten Gedanken etwas Thatsächliches gefolgt sein, was auch wirklich gegen dieses Gesetz verstößt.*) Nun folgt auf diesen Verstoß die vom Gesetze dafür angedrohte, schwerere oder leichtere, aber immer empfindliche Strafe. Wenn aber gewisse Thatsachen, so lange sich nur aus der nackten äußern Erscheinung schließen läßt, entweder einen ganz unverfänglichen Zusammenhang haben oder mit ganz gleichem Rechte als der Körper mehr als eines Verbrechens angesehen werden können, so hat ein fehlerhafter Schluß des Richters blos von der äußeren Erscheinung auf das Vorhandensein eines Verbrechens, welches gar nicht verübt worden ist, die Folge, daß nicht er, sondern insoweit, auf eine niemals ungeschehen zu machende Weise, ein vor dem Strafgesetze Unschuldiger gestraft wird.

Diese Betrachtungen führen auf eine bestimmte Ansicht über Wesen und Zweck der Untersuchungsthätigkeit, und auf Forderungen in Betreff derselben, welche immer die nemlichen bleiben müssen, unter welchen Namen und Formen Menschen die Handlungen von Mitmenschen untersuchen und richten mögen.

§. 4.
Fortsetzung.

Für den Zweck, aus der Natur der Sache die Grundsätze herauszufinden, welche überall schlechterdings befolgt werden müssen, wenn in der Untersuchung und Bestrafung menschlicher Verbrechen — soviel dem Menschen möglich — der Irrthum ausgeschlossen sein soll, ist es übrigens gleich, ob es eine und dieselbe Person ist, welche die äußere Erscheinung untersucht, und darauf den Schluß auf Schuld oder Unschuld, Strafe oder Freisprechung zieht, oder ob die Untersuchung, die selbst wieder in Vor- und

*) Heffter a. a. O. §. 35.

Hauptuntersuchung getheilt sein kann, und der Rechtsspruch von verschiedenen Personen, Einzelnen oder Collegien, ausgeht und in welcher Form letzterer gefunden wird.

Es soll im Folgenden auch nicht auf eine nähere Auseinandersetzung solcher Einrichtungen eingegangen werden, welche zwar ebenfalls erfunden sind, um von der Untersuchungsführung und Rechtsprechung in Criminalsachen Irrthum abzuhalten, jedoch nach Land und Zeiten wechseln, und welche, ungeachtet ihrer Bestimmung, zu Vermehrung der Garantieen der Wahrheit zu dienen, doch an sich nur Formen sind, trotz deren Nichtbeachtung in der Sache selbst die Wahrheit vollständig gefunden und ausgesprochen worden sein kann. Dahin gehören die in verschiedenen Staaten verschiedenen Bestimmungen über Competenz, Zuziehung und Zahl von Urkundspersonen u. d. m., indem, an sich genommen, eine Untersuchung die gerügte That und die Schuld oder Unschuld in vollster Klarheit darlegen und darauf ein vollkommen sachgemäßer Urtelsspruch erfolgen kann, wenn auch der untersuchende oder rechtsprechende Richter oder beide incompetent sind oder das Verfahren wegen unterlassener Zuziehung der nöthigen Urkundspersonen oder Verabsäumung sonstiger äußerer Formen ohne Erfolg bleiben müßte.

Es mußte nach dem Zwecke der gegenwärtigen Betrachtungen vorausgesetzt werden, daß jeder Richter die in den Gesetzen seines Landes begründeten besonderen Bedingungen und Formen seiner Thätigkeit, also sein Landesstrafgesetz und die Vorschriften seines Criminalprocesses genau kennt und von selbst regelrecht mit Leichtigkeit handhabt. Im Folgenden soll nur nach Dem geforscht werden, was überall jede Untersuchung in sich zunichte macht, weil es dem Zwecke derselben zuwiderläuft, selbst wenn alle landesgesetzlichen äußeren Formen auf's Pünktlichste beachtet worden sind.

§. 5.
Fortsetzung.

Man darf sich unter den zu suchenden Grundsätzen der Untersuchungsführung auch nicht jene polizeilichen Kunstgriffe denken, womit man im Geheimen die noch werdende That beobachtet oder des noch sicheren Verbrechers habhaft wird. Auch nicht unwürdige Mittel, welche im Laufe der Untersuchung von einzelnen Untersuchungsrichtern selbst zu schnellerer Erlangung von Aufklärung im Dunkel der vorliegenden Thatsachen versucht worden sein sollen, solchenfalls aus Mangel an Einsicht in das Wesen ihrer Stellung hervorgingen und nahe mit Täuschung und Unwahrheit verwandt sind. Kunstgriffe und Mittel dieser Art entspringen der gemeinen menschlichen List, welcher hier keine Lehren gegeben werden.

Dagegen muß als eine, im Staatszwecke und insbesondere im Zwecke der Criminalrechtspflege begründete, Forderung vorausgesetzt werden:

daß diejenigen Behörden und Personen, welche ermächtigt sind, noch vor dem eigentlichen Untersuchungsrichter gegen Verbrechen und

Verbrecher Schritte zu thun, nichts unternehmen, was dem Zwecke der Untersuchung durch den geordneten Richter zuwiderläuft. Es ist also von großer Wichtigkeit, daß sie alle durch gute Instructionen und, soweit es von dem Untersuchungsrichter selbst abhängt, durch mündliche Anweisung über ihr angemessenstes Verhalten in den einzelnen vorkommenden Fällen rechtzeitig belehrt wurden.

So widrig und auch nachtheilig das Uebergreifen polizeilicher Organe in eigentlich untersuchungsrichterliche Functionen ist, so wird doch der gemeinsame Zweck der Polizei- und Criminalbehörden niemals durch Competenzstreitigkeiten und Zurechtweisungen gefördert. Es ist Hauptaufgabe einer weisen Staatsverwaltung, überall, wo mehrere Behörden und Organe für Einen Zweck vorhanden sein sollen, diese zu einem einverstandenen Handeln zu beleben, und intelligente Behörden ermessen von selbst, daß sie ihren gemeinsamen Zweck nicht durch Ueberschreiten der verfassungsmäßigen Grenzen ihrer Wirksamkeit, sondern blos durch genaues Erfüllen derselben, nicht durch Beeinträchtigung der andern, sondern nur durch ein eingreifendes Entgegenkommen fördern.

§. 6.

Fortsetzung. Inhalt der Aufgabe des Untersuchungsrichters.

Weil der menschliche Richter, vermöge seiner geistigen Einrichtung, keine That sofort als Ein Ganzes, sondern dieses nur in seinen einzelnen Theilen anschauen kann, und weil er immer erst das Einzelne im Geiste zur Einheit zusammenstellen muß, um dann aus dem innern und äußern Zusammenhange zu erschließen, unter welchen Begriff das Ganze falle, so ist schon in und mit dieser Einrichtung der Menschennatur der Unterschied zwischen Untersuchung und Rechtsspruch mit Nothwendigkeit gegeben. Ein den wirklichen Verhältnissen einer That durchaus entsprechender — also irrthumsfreier — Rechtsspruch ist vor völlig beendigter Untersuchung nicht denkbar. Denn diese soll zunächst alle einzelnen Merkmale der wirklichen That zusammenstellen und vor Augen führen. Erst dann, wenn diese Merkmale vollständig aufgefunden sind, vermag der erkennende Richter, — gesetzt auch, daß er mit der Person des Untersuchungsrichters vereinigt sei, — den Begriff mit Sicherheit zu bestimmen, welcher genau nur Das enthält, was die äußere Erscheinung als Ganzes gedacht vor dem Strafgesetze wirklich gewesen ist.

Darnach aber setzt jeder Rechtsspruch die That als ein Vergangenes voraus, und mithin muß in der Untersuchung der That jedes Einzelne derselben in Formen und auf eine Art, welche dem allgemeinen Begriffe rechtlicher Beweisung und dabei noch den besondern Anforderungen des Landescriminalprocesses entspricht, zu den Acten des Gerichts erhoben werden.

Weil ferner die verschiedenen Einzelheiten einer That für sich über deren eigentliche Bewandniß noch keine volle Gewißheit geben, da sie oft einer verschiedenartigen Deutung fähig sind, so muß (in den Acten) so viel nur mög-

lich auch noch außer Zweifel gesetzt werden, welchen innern Zusammenhang und welche Richtung die einzelnen Theile der äußeren Erscheinung nach Maßgabe des Willen und Verhalten Dessen gehabt haben, von welchem sie ausgingen und wieweit sie überhaupt sein Werk sind.

§. 7.

Fortsetzung.

Somit besteht die gesammte Thätigkeit des Untersuchungsrichters im Erforschen und Beurkunden und zwar

I. äußerer Erscheinungen,

II. der Willensrichtung, aus welcher jene hervorgingen, und

III. weil und soweit äußere Erscheinungen auch wider Willen des Thäters eingetreten sein können, des bestimmten ursachlichen Zusammenhangs zwischen der äußern Erscheinung als That und dem Willen.

Man versteht übrigens unter That nicht blos ein äußeres Handeln, sondern auch ein geäußertes Unterlassen in den Fällen, wo dieses zum Verbrechen wird, nemlich, wo ein bestimmtes Handeln gesetzliche Obliegenheit war, und die Verabsäumung entweder schlechthin strafbar ist oder einen im Voraus mit Strafe bedrohten Erfolg hatte.

Die That mag aber in Handeln oder Unterlassen bestanden haben, in allen Fällen begreift die Untersuchung des ursachlichen Zusammenhangs zwischen Willen und That die Frage mit in sich:

ob und wieweit die That aus freier Selbstbestimmung des Thäters hervorgegangen ist,

und, letztere vorausgesetzt,

ob und wieweit ihm die That in ihren Einzelheiten zur Schuld angerechnet werden kann,

mit andern Worten, der erkennende Richter soll durch die urkundlichen Erhebungen in der Untersuchung auch in den Stand gesetzt werden, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob und wieweit der Angeklagte zurechnungsfähig war und die That zurechenbar ist.

§. 8.

Fortsetzung. Objectiver, Subjectiver Thatbestand.

Man nennt die Erörterung dessen, was in die äußere Erscheinung getreten ist, die Untersuchung des objectiven Thatbestands.

Es ist also bei dessen Feststellung die Aufmerksamkeit gerichtet:

a) auf die geäußerte Thätigkeit in Bezug auf Zeit, Ort, Art, Kraft und Gegenstand derselben, ferner

b) auf die Einwirkung der Thätigkeit und Kraft auf den Gegenstand, und

c) in denjenigen Fällen, in welchen das Verbrechen nicht schon durch das bloße Handeln gebildet wird — das sogenannte formale Verbrechen — auf den Erfolg der Einwirkung von Thätigkeit und

Kraft, und wieweit der Erfolg eben jener Einwirkung zugeschrieben werden müsse oder nicht zuzuschreiben sei, vielmehr durch andere, frei eingetretene, Zwischenursachen seine wahre Erklärung erhalte.

Im subjectiven Thatbestande wird das Verhältniß des Thäters zu den Einzelheiten des objectiven Thatbestandes erörtert.

Da soll also der Untersuchungsrichter erforschen und beurkunden:

a) welchen bestimmten Personen das im objectiven Thatbestande Begriffene als ihr Werk zur Last falle, und zwar ist hier von Wichtigkeit, wenn schon für den erkennenden Richter nicht absolut wesentlich, daß ermittelt werde: welche Umstände auf das Begehrungsvermögen des Thäters eingewirkt und den Willen hervorgebracht haben.

Ferner

b) — was aber durchaus wesentlich ist — ob er das Bewußtsein der allgemeinen Widerrechtlichkeit seines Beginnens und Verhaltens gehabt,

und

entweder mit dem bestimmten Willen, das rechtswidrig Begehrte zu verwirklichen, oder in einer solchen geistigen Richtung gehandelt habe, bei welcher zwar ein positiver verbrecherischer Wille nicht, wohl aber Lässigkeit im Bedenken des rechtlichen Verhältnisses eines Benehmens und im Vermeiden eines vorauszusehenden rechtswidrigen Erfolgs vorhanden war.

Es kann also den Schluß des erkennenden Richters auf den strafrechtlichen bestimmten Begriff der That nicht aufhalten, wenn die besondern Beweggründe zu deren Verübung in den Acten unermittelt blieben.*) Aber der erkennende Richter ist nur dann im Stande, einen mit der Wirklichkeit übereinstimmenden, also irrthumsfreien Schluß auf die bestimmte Verschuldung des Thäters zu ziehen, wenn er mit Sicherheit aus den Erhebungen der Untersuchung ersehen kann, wie es um den Willen oder die Lässigkeit des Thäters bewandt gewesen ist.

§. 9.

Möglicher Inhalt des subjectiven Thatbestandes.**)

Der im Bewußtsein der allgemeinen Widerrechtlichkeit des Unternehmens zu Stande gekommene Wille bildet, nach der Art seines Entstehens, entweder das Verbrechen mit Vorbedacht, welchem also ein erwogenes und überdachtes Begehren vorausgeht, oder das Verbrechen aus Uebereilung. Hier war das Begehren ein augenblickliches, nicht weiter überlegtes; es kann aus einem plötzlichen Affect hervorgegangen sein. Aber die Untersuchung hat genau darauf zu achten, ob dem Handelnden doch noch die Möglichkeit geblieben ist, sich des Unrechtmäßigen in seinem jähen

---

*) Heffter a. a. O., §. 62. Jagemann und Brauer Criminallexikon unter Beweggrund.

**) Heffter a. a. O., §§ 64 ff.

Beginnen bewußt zu sein und seinen Willen nach einer andern Richtung zu lenken.

Nach der Art seiner Richtung bildet der bewußte Wille entweder den bestimmten einfachen Vorsatz, welcher, in der vom Strafgesetze vorausgesetzten Absicht, eben das wirklich machen wollte, was den Begriff eines bestimmten Verbrechens ausmacht — dolus determinatus simplex —, oder den bestimmten mannigfachen, oder den eventuellen Vorsatz.

Wenn nemlich der Handelnde voraussah, daß seine widerrechtliche Handlung verschiedene strafbare Wirkungen und Folgen haben könne, und er die gerade eingetretene nicht ausschließlich, wohl aber von allen möglichen eine bestimmt und mithin die wirklich eingetretene als eine der möglichen Folgen ausdrücklich gewollt hat, so bezeichnet man diese Art der verbrecherischen Willensrichtung als bestimmten mannigfachen Vorsatz — dolus determinatus compositus.

Ferner ist es nicht minder Verbrechen aus Vorsatz — man bezeichnet diesen solchenfalls als eventuellen Vorsatz, dolus eventualis — wenn man Das, was den Begriff eines bestimmten Verbrechens ausmacht, nicht gradehin wollte, wohl aber es beim Handeln darauf ankommen ließ, ob es eintreten werde, mithin das nachher wirklich Geschehene im Voraus billigte.

§. 10.
Fortsetzung.

Die andere Art widerrechtlicher Willensrichtung, deren Wesen aus Lässigkeit im Vermeiden des Vermeidlichen auftritt, hat die Verbrechen aus Fahrlässigkeit zur Folge.

Dahin gehören alle Handlungen, welche aus freiem Entschlusse hervorgehen, rechtswidrige Erfolge haben können, aber nicht nothwendig haben müssen, bei deren Vornahme man diese Erfolge als möglich kannte, aber doch eben so wenig wollte, als vermied, und die nun einen solchen Erfolg wirklich nach sich gezogen haben (Frevelhaftigkeit, höchster Leichtsinn, Frivolität, luxuria, lascivia).

Oder jene Handlungen, bei deren frei beschlossener Vornahme man die Rechtswidrigkeit oder Schädlichkeit derselben für Andrer Rechte blos aus Mangel an gehöriger Besonnenheit und Sorgfalt nicht einsieht, deren Erfolg dann darin besteht, daß entweder Gebote oder Verbote unerfüllt bleiben (culposer Ungehorsam) oder wirkliche Nachtheile für Andrer Rechte eintreten (culpose Rechtsverletzung).

In keinem Falle kann von Fahrlässigkeit die Rede sein, wo der Handelnde wußte, daß der nachher eingetretene Erfolg ein unvermeidlicher sei, oder daß sein Thun gegen ausdrückliche gesetzliche Gebote oder Verbote direct verstoße. Hier handelt es sich lediglich um Verbrechen aus Vorsatz.

Es kann aber da nicht einmal von Fahrlässigkeit die Rede sein, vielmehr liegt alsdann eine strafrechtlich zu ahndende Handlung nicht vor, wenn der Thäter wegen eines Verstandesfehlers oder wegen eines unzurechenbaren Irrthums die Beschaffenheit seines Thuns während dessen ganzer Dauer gar nicht einsah.

Ferner versteht sich von selbst, daß solche Verbrechen nicht culpos begangen werden können, deren Wesen eben darin besteht, daß ihnen eine ausdrückliche und bestimmte Richtung des Willens vorausging.

§. 11.
Fortsetzung. Mögliche Gestaltung des objectiven Thatbestandes.

Wie sich nun der objective und subjective Thatbestand gegen einander verhalten, liegt entweder ein vollendetes (consummirtes) oder versuchtes (unterstandenes, unternommenes) oder blos angekündigtes (angedrohtes) Verbrechen vor.

Nach dem, was bei Gelegenheit der culposen Vergehungen bemerkt wurde (§. 10), kann es keinen Versuch solcher geben, so wenig vom Versuch bei Unterlassungsverbrechen die Rede sein kann, und zwar hier, weil im Unterlassen sogleich die Vollendung des Verbrechens liegt.

Blos bei vorsätzlichen Begehungsverbrechen kann es geschehen, daß die Handlung nicht über den Versuch derselben hinausgegangen ist. Das bestimmte Kennzeichen des criminell strafbaren Versuchs ist immer, daß die Mittel zu Vollbringung der verbrecherischen That für ihren Zweck bereits in Bewegung gesetzt worden sind. Das bloße Anschaffen von Mitteln gehört zum Begriffe vorbereitender, als solcher strafloser, Handlungen, sofern nicht im einzelnen Falle schon das Anschaffen der Mittel für strafbar erklärt ist, oder mit dem Zusammenbringen von Mitteln auch schon deren Wirkung und Bewegung nach dem verbrecherischen Ziele hin beginnt.

Das angekündigte Verbrechen kann unter Umständen mehr als Versuch und selbstständiges Verbrechen sein. Die rechtliche Beurtheilung steht beim erkennenden Richter.

Vollendet ist jedes Verbrechen nur dann, wenn die rechtswidrige Thätigkeit eben das Maaß und die Wirkung hatte, welche das Strafgesetz in jedem Falle voraussetzt.

§. 12.
Concurrenz im objectiven und im subjectiven Thatbestande.*)

Nun kann sich aber im objectiven Thatbestande eine Mehrheit von Verbrechen und im subjectiven eine Mehrheit von Verbrechern zeigen. Eine solche Concurrenz von Verbrechen ist noch nicht vor-

*) Heffter a. a. O. §§ 76 f., — Dr. August Otto Krug über die Concurrenz der Verbrechen, — Marezoll a. a. O., S. 116 f.

handen, sobald mehrere Verbrechen zu einander in keinem andern Zusammenhange stehen, als daß sie einen und denselben Thäter haben, außerdem aber sich nach Zeit, Ort, Gegenstand und Verschiedenartigkeit des dolus und der culpa sowie des Erfolgs verschieden gestalten.

Es liegt in diesem Falle nur eine Concurrenz von Untersuchungen gegen Ein Subject vor. Bei der „Concurrenz von Verbrechen" hat man vielmehr an eine Mehrheit von Verbrechen der nemlichen Thäter zu denken, von denen jedes bei Gelegenheit des andern verübt worden ist.

Eine solche Häufung von Vergehen kann eintreten:

wenn die nemliche Handlung gleichzeitig gegen mehrere Strafgesetze verstößt, also auch, wenn Eine Handlung verschiedenartige aber insgesammt strafbare Erfolge haben kann und alle oder mehrere eintreten,

oder

wenn die mehrern Verbrechen zu einander a) im Verhältnisse von Mittel und Zweck, oder b) von Ursache und Wirkung stehen, also, — zu a) — wenn durch das eine Verbrechen erst das andere erreicht, oder wenn der vom Verbrecher gehoffte Genuß nur durch ein neues Vergehen erlangt wurde, mit andern Worten, wenn alle und jede Verbrechen einen und denselben Zweck in ununterbrochener Thätigkeit erzielen oder in derselben Weise dieselbe Rechtsverletzung unterhalten sollten, und — zu b) — wenn das eine Verbrechen das andere mit Nothwendigkeit erzeugte oder voraussichtlich erzeugen konnte,

weiter

wenn der Thäter im Handeln seine Willensrichtung ändert oder ausdehnt, z. B. das culpos Verursachte dolos zur Verübung eines neuen Verbrechens benutzt oder das dolose Verbrechen culpos ausführt,

oder

wenn an der Stelle des vom Thäter zum Gegenstande des Verbrechens Ausersehenen ein anderes Object zufällig auftritt und betroffen wird, welchenfalls vor dem Gesetze dem wirklich Betroffenen bald eine gleiche, bald eine höhere oder geringere Wichtigkeit als Dem, welchem die verbrecherische Thätigkeit eigentlich galt, beigelegt sein kann.

In einer solchen Concurrenz mischen sich oft die verschiedenartigsten dolosen und culposen, vollendeten und versuchten Verbrechen, die jedes ihren besondern Thatbestand haben.

§. 13.

Fortsetzung.

Eine Concurrenz von Verbrechern bildet sich in folgenden Fällen.

Es kann eine Person ihren Willen zum Verbrechen (in allen Fällen, wo das Verbrechen, nach der Natur der Sache, nicht einzig und allein von

dem Vollenden selbst zu Stande gebracht werden kann) auf Einen oder mehrere Andere übertragen, d. h. in diesen den gleichen Willen hervorbringen, sie zu dem nemlichen Verbrechen bestimmen.

Hier haben sich diese Anderen (die Bestimmten, Angestifteten, Verleiteten) mit dem Ersten (dem Verleiter, Bestimmenden, Anstifter) zum Begehen des Verbrechens im Voraus verabredet und verüben es entweder Alle zusammen, oder der Verleitete allein.

Aber auch bei jedem Punkte, welcher im Wachsen und Zustandekommen der Verbrechen auf den Entschluß folgt, können andere Individuen, bald durch Thun, bald durch Unterlassen als Mitwirkende eintreten. Manche Verbrechen können sogar, ihrem Begriffe nach, nur durch ein ausdrückliches, einverstandenes, gleichzeitiges Handeln entstehen.

So entspringt auch eine Concurrenz von Verbrechern, außer den vorbemerkten Fällen, dem Umstande,

daß sich Jemand der Verübung des Verbrechens eines Andern thatsächlich ohne vorausgegangene Besprechung anschließt, indem er dieses selbstthätig mit zur Existenz bringt, oder nicht hindert,

oder

wenn er zwar an der Ausführung selbst nicht Theil nahm, jedoch den schon gefaßten Vorsatz zum Verbrechen im Thäter nährte und lebendig erhielt,

ebenso

wenn er behufs der Ausführung Rath ertheilte und irgendwie Hilfe leistete, oder, sofern das Verbrechen ohne ihn bereits gediehen war, dasselbe im Interesse der That oder des Thäters oder in seinem eignen Interesse begünstigte, oder gar zu eignen Verbrechen benutzte.

Die Thätigkeit jedes Mitwirkenden bildet in ihrer Erscheinung einen eignen subjectiven Thatbestand, und macht die betreffenden Personen, je nach dessen Beschaffenheit, zu Haupttheilnehmern oder bloßen Gehilfen am Verbrechen.

Der Untersuchungsrichter soll diesen Thatbestand bei jedem Einzelnen, außerdem bei allen Complicen Dasjenige, was ihre Zurechnungsfähigkeit oder die Zurechenbarkeit ihrer Handlungen ausschließt oder, was nach dem Gesetze entweder zur Milderung oder Erhöhung der Schuld gereicht, auf das Sorgfältigste erörtern und beurkunden, damit der erkennende Richter die verschiedenen Abstufungen in der Verschuldung der Einzelnen der Wahrheit gemäß richtig erschließen und bestimmen könne.

§. 14.

Die Thätigkeit des Untersuchungsrichters bei wahrhaftem Geständniß.

Das Vorstehende (§§ 6—13) zeigte die Richtungen, nach welchen bei Erörterung der möglichen Straffälle der Blick des Richters sich zu wenden haben kann; es läßt sich daran wohl ersehen, bis zu welchem Grade der Verwickelung in der einzelnen Untersuchung Schuld und Verant-

wortlichkeit gehäuft sein und diejenigen Verhältnisse, aus welchen beide entstanden, in einander laufen können. Dessen ungeachtet ist es niemals die besondere, wenn auch noch so sehr zusammengesetzte, Gestaltung der Verbrechen und das, gleichviel wie große, Zusammentreffen schuldhaften Verhaltens an sich genommen, welche die Aufgabe des Untersuchungsrichters schwierig machen, sobald nur die Thäter ihr Verhältniß zu der äußern Erscheinung im Einzelnen und im Ganzen in allen Punkten der Wahrheit getreu angeben. Dann nemlich hat der Untersuchungsrichter auch bei der verwickeltsten Sachlage keine andere Mühe, als die erhaltenen Angaben über That und Thäterschaft unter sich und mit den äußern Umständen der letztern zu prüfen, und seine sämmtlichen Erhebungen mit solcher Treue, Vollständigkeit und Klarheit zu den Acten zu beurkunden, daß hieraus auch der erkennende Richter ein vollständiges, zweifelloses und lebendiges Bild vom Einzelnen und Ganzen gewinnen kann. Auch ist die gemeine Praxis der Criminalrechtspflege so beschaffen, daß in der größern Mehrzahl der Fälle die Angeschuldigten aus diesem oder jenem Grunde entweder sogleich oder doch in einer gewissen Zeit zu wahrheitsgetreuen Bekenntnissen verschreiten. Auf diese gemeine Praxis brauchte im Nachfolgenden keine Rücksicht weiter genommen zu werden. Denn der Untersuchungsrichter beugt in den Fällen jener Art dem Irrthume im Schließen auf die bestimmte Art der Verschuldung um so sicherer vor, je mehr er mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den Vorschriften seines Criminalprocesses Das thut, was vorhin als seine Aufgabe bezeichnet wurde, wenn und sobald ihm die Angeschuldigten die Wahrheit freiwillig und vollständig enthüllt haben.

Eine wirkliche Gefahr des Irrthums im Erkennen und Schließen liegt, genau genommen, nur vor — und diesen Fällen gelten die nachfolgenden Betrachtungen — wenn der Untersuchungsrichter mit seinem beschränkten menschlichen Erkenntnißvermögen die Wahrheit da erforschen und feststellen soll, wo ihm der Zusammenhang der äußern Thatsachen unter sich und mit dem Thäter von diesem und sonst vorenthalten wird, und ganz besonders, wenn vor dem Untersuchungsrichter die Wirklichkeit auf künstliche Weise verhüllt wird, und er nun jene vom Scheine und Truge scheiden, wenn er den Beweis führen soll, daß die Wirklichkeit eben nur Dieses und nicht etwas Anderes und der Schein nur ein Truggewebe sei, wenn er einen ruhigen und sichern Blick dann bewahren soll, wo Umstände und Absichtlichkeit aller Art sich vereinigen, und die eigne Menschennatur des Richters selbst geneigt sein kann, jenen Blick zu trüben.

§. 15.

Die Stellung des Untersuchungsrichters, wenn ihm die Wahrheit vorenthalten wird.

Soll man weiterhin finden, wie sich der Untersuchungsrichter in solchen Lagen zu verhalten habe, von welchen zuletzt im Allgemeinen gesprochen wurde, wenn er, soweit Menschen möglich, dennoch zur Wahrheit gelangen will, so muß man sich noch mehr im Einzelnen vergegenwärtigen, unter

welchen, der Wahrheit und deren Erkennen feindlichen, Verhältnissen sich der Untersuchungsrichter bewegt.

Von einer geschickt verübten und verborgenen That kommen immer nur einzelne Bestandtheile zur ersten Kenntniß des Untersuchungsrichters, die bald so bald anders gedeutet werden können, von dem Verbrecher selbst aber um so künstlicher zu seinen Gunsten ausgelegt werden, je gewandter er im Combiniren von Verhältnissen zu Darstellung eines unverfänglichen Zusammenhanges ist. Daneben wird es immer Menschen geben, welche die Spuren, die den Richter auf die Wahrheit leiten könnten, bald aus Bewunderung oder Furcht vor dem Thäter, bald, weil sie seine That für kein Verbrechen halten, bald aus Eigennutz, bald nur aus Unkenntniß, Unverstand oder Ungeschick gleichsam vor den Augen des Richters beseitigen.

Im Falle der künstlich angelegten falschen Denunciation soll der Richter sogar zum Werkzeuge eines Verbrechens, und im Falle der boshaft übertriebenen Anklage zum Mittel der Rache gemacht werden. Für beide Zwecke kommt Alles darauf an, ihn in Irrthum zu versetzen und die Wahrheit nicht sehen zu lassen.

Zuweilen ist es übertriebener Diensteifer oder eingebildeter Scharfsinn derjenigen Organe, welche Verbrecher und Verbrechen amtshalber zur Anzeige zu bringen haben, oder es ist die eigne Neigung des Untersuchungsrichters zu raschen Schlüssen aus noch nicht sichern Unterlagen, welche ihn von Haus aus zu Irrthümern und Fehlgriffen verleiten. Mögen auch diese noch nicht den gleichen Nachtheil haben, wie beim Spruche des erkennenden Richters, immer sind sie empfindlich genug für die, welche von dem Irrthume des Untersuchungsrichters betroffen werden, selbst wenn die spätere Freisprechung den Fehlgriff in der Hauptsache beseitigt. Niemand vermag dem freigesprochenen Unschuldigen die erlittene Bekümmerniß, Sorge, Schmach, Störung im Lebensberufe und Erwerbe, in seiner Familie, und die Aufwendung baarer Mittel nach einer zuweilen je grundloser desto länger fortgesetzten Untersuchung zu vergüten.

§. 16.
Fortsetzung.

Aus der Beschaffenheit des Erkenntnißvermögens auch der menschlichen Richter gegenüber solchen Verhältnissen, wie oben im Einzelnen angedeutet worden sind, ergeben sich folgende allgemeine Anforderungen an den geistigen Standpunct, welchen der Untersuchungsrichter in dem Dunkel zu untersuchender Verbrechen zu nehmen und festzuhalten hat.

Es muß vor allen Dingen Grundregel seines Verhaltens sein: daß er, immer in Erinnerung an seine zum Irren geneigte menschliche Natur und an die mangelhafte Beschaffenheit seiner Mittel, jeden Schritt mit stets wachsamer Vorsicht, d. h. daß er keinen eher thun soll, als wenn derselbe durch Gründe, die in der Sache selbst liegen und durch die jedesmalige Sachlage angezeigt sein müssen, vollständig gerechtfertigt ist, und folglich, daß er von mehrern möglichen und begründeten Schritten

allezeit denjenigen zuerst zu thun hat, welcher am Meisten einen sichern Erfolg verspricht, und mit diesem jedem nächsten Schritte einen festen Stützpunkt verschafft.

Es liegt ferner in der Natur und dem Zwecke der Sache, daß der Richter seine wohlerwogenen Schritte mit Festigkeit, aber, weil er in steter Gefahr schwebt, die Spuren von That und Thäterschaft zu verlieren, auch mit jener, von einem wohlbedachten Fortschreiten nicht ausgeschlossenen, Schnelligkeit, welche niemals über ihr Ziel hinausstürzt, zu thun hat.

Außerdem ist zwar dem Untersuchungsrichter, dem Angeschuldigten gegenüber, insoweit eine vorzüglichere Stellung gegeben, als er die Macht besitzt, alle im Interesse der Untersuchung nothwendigen Schritte frei zu thun, und Letztrem die Gelegenheit, jenen Schritten entgegenzuarbeiten, nach Möglichkeit zu benehmen. Indeß muß er sich erinnern, daß in der Hauptsache doch blos seine geistigen Gaben die eigentlichen und wahren Mittel sind, den Widerstand und die mancherlei, in Personen und Umständen liegenden, Schwierigkeiten zu überwinden, auf die er beim Durchdringen der Einzelheiten eines Falles und der menschlichen Herzen, welche den gesuchten wahren Zusammenhang einer äußern Erscheinung zur Zeit allein kennen, immerfort gefaßt zu sein hat.

§. 17.
Fortsetzung.

Der Untersuchungsrichter soll also die Menschen, mit welchen er für den Untersuchungsfall zu verkehren hat, geistig zu beherrschen verstehen. Mithin muß er vor allen Dingen Die, welche ihm amtlich für den Untersuchungszweck beigegeben sind, für diesen zu einem gemeinsamen einverstandenen Handeln in seinem Sinne zu beseelen wissen. Dann darf er sich und Diesen niemals gestatten, für den Untersuchungszweck auf Angeschuldigte und Mitwissende einen andern Zwang ausüben zu wollen, als den, welcher aus der überzeugenden Kraft erwiesener Thatsachen hervorgeht und der logische Zwang von Geist auf Geist genannt werden kann.

Freilich lassen sich durch Verhängung physischer Uebel über Personen, oder durch Verlockungen und Anreizungen dieser und jener Art zuweilen Erklärungen und Geständnisse erzielen, wie sie gewünscht werden und den Thatsachen zu entsprechen scheinen. Aber wenn auch ein solches Verfahren nicht erwiesen immer mehr Irrthum als Wahrheit zu Tage gefördert hätte, und die erlangten Erklärungen und Zugeständnisse an sich ganz der Wirklichkeit entsprechen sollten, so wird doch kein vorsichtiger Richter übersehen, daß bei einem auf solchen Wegen erlangten Geständnisse Niemand gehalten werden kann, welcher die gegen ihn angewendeten Mittel später offenbart und nicht durch äußere Zeugnisse für überführt anzusehen ist. Mithin sind alle Einwirkungen auf das Gemüth Angeklagter und Mitwissender aller Art, sobald die Einwirkungen nicht von der Kraft des logischen Beweises ausgehen, wenn nicht gefährlich, so doch nutzlos.

Uebrigens ist auch das niemals bezweifelt worden, daß man in das Innere menschlicher Herzen nicht durch Hochmuth, Grobheit und Hohn der Behandlung oder durch trügerische Vorspiegelungen oder arglistige Verkehrung unverfänglicher freiwilliger Angaben in Selbstanklagen einzudringen vermag. Mit diesen und ähnlichen Mitteln ginge sogar das geistige Uebergewicht dessen, welcher sie gegen einen Angeschuldigten gebrauchen wollte, verloren, weil sie in Letzterem einen geistigen Widerstand in dieser und jener Form zuverlässig hervorrufen würden.

§. 18.
Fortsetzung.

Weil der Untersuchungsrichter ein Mensch und mit aller seiner Macht und Kraft nichts weniger als ein höheres Wesen ist, so besteht, genau betrachtet, jede Untersuchung aus einem geistigen Kampfe zwischen dem Untersuchungsrichter und dem leugnenden Angeschuldigten. Dieses Verhältniß führt den letztern von selbst darauf, auch seinerseits in den Geist seines Richters und derer, die ihn für die Untersuchung umgeben, einzudringen. Er sucht seinen Richter zu durchschauen, wobei aber hauptsächlich nur an den zu denken ist, welcher es zuerst mit dem Angeklagten zu thun hat. Denn die spätere Wiederholung einer sogenannten Voruntersuchung unter öffentlichen Formen ist eigentlich nur eine legale Beurkundung der schon ermittelten Resultate vor dem erkennenden Richter und findet das Gemüth derer, welche als Angeklagte vor das öffentliche Gericht treten, nicht mehr in seiner ersten Verfassung. Der Angeschuldigte ist da so vorbereitet, wie es den Ergebnissen der Voruntersuchung, deren Inhalt ihm schwerlich unbekannt sein wird, entspricht, und es tritt zu seiner nunmehrigen geistigen Verfassung vielleicht noch einiges von dem hinzu, was Menschen auch in andern Verhältnissen an sich haben, wenn sie der öffentlichen Beobachtung ausgesetzt werden.

In dem vorher erwähnten geistigen Kampfe, welcher unmittelbar zwischen dem Untersuchungsrichter und den Angeklagten stattfindet, gereicht nun jede Blöße, welche der Richter giebt, den Andern zum Vortheile. Die Blöße besteht allemal in etwas, was des Richters klaren und ruhigen Blick beirrt. Je mehr dieser getrübt ist, um so viel wächst die Hoffnung der Angeschuldigten, daß der Richter hinter seinem Irrthume die wahre Beschaffenheit der fraglichen Handlung nicht erkennen werde.

Nur Wenige werden trotz klarer Beweise einen langen und künstlichen Widerstand solchen Richtern entgegensetzen, die mit überwiegender Einsicht im Allgemeinen und Besondern, mit unerschütterlicher Ruhe und der besonnenen würdigen Haltung, zu welcher sie durch das rechte Verstehen ihrer Stellung im Staate gelangten, die Billigkeit und Rechtlichkeit der Gesinnung und jene persönliche Humanität vereinigen, wodurch überall und auch bei den Angeklagten ungesucht Vertrauen erworben wird.

Auch finden es solche Untersuchungsrichter sehr bald heraus, wenn Handlungen und Erscheinungen, die von befangenen und leicht irre zu leitenden Richtern zuweilen Jahre lang als Verbrechen verfolgt wurden, des widrigen

Scheines ungeachtet doch keinen verbrecherischen Zweck oder Zusammenhang hatten.

Für den vorsichtigen und gewissenhaften Untersuchungsrichter wird also schon

die Prüfung der Anzeige

ein besonders wichtiges Geschäft sein.

Zweiter Abschnitt.

Insbesondere von der Anzeige, deren Prüfung und Bewahrheitung.*)

§. 19.

Begründung und Berechtigung der Anzeige.

Zur Anzeige wird Alles, was, sobald es zur Kenntniß des Untersuchungsrichters gelangte, geeignet ist, eine Criminaluntersuchung nach sich zu ziehen. Es ist hier also unter Anzeige nicht blos die ausdrückliche Denunciation besonders zum Anzeigen verpflichteter Personen und die Privatdenunciation zu verstehen, sondern auch, im Civil- wie im Criminalprocesse, die Ausflucht, welche ein Verbrechen behauptet, oder auch nur das, mit der Absicht zu denunciiren nicht verbundene, blos zur Aufhellung eines Sachverhältnisses erfolgte Bezeichnen einer fremden Verschuldung, nicht minder die eigene Wahrnehmung dessen, welcher die Versetzung in Anklagestand und die Unterhaltung des letztern zunächst zu beurtheilen hat, endlich jedes Merkmal einer verbrecherischen That oder Thätigkeit, wie es im Laufe einer Untersuchung aus der Erörterung anderer ähnlicher Umstände neu zu Tage kommt, und auch Anzeichen (Indicium) genannt wird. In allen und jeden Fällen ist die Anzeige selbst eine dem Untersuchungsrichter gegenüber stattfindende Thatsache.

Eine Anzeige, welche derselbe beachten soll, muß a) in sich selbst logisch begründet, und b) äußerlich eine berechtigte sein.

In sich ist eine Anzeige begründet, wenn sie auf bestimmte Thatsachen und auf ein äußerlich erkennbares, noch unbestraftes und im gegebenen Falle criminell strafbares Handeln Bezug nimmt, und angiebt, weshalb jene Thatsachen diesem Handeln beizumessen seien.

---

*) Heffter, a. a. O., §§ 658 f. und die dort angezeigte Literatur. Auch: Pfister, Merkw. Crim.-Fälle, B. V. Anhang unter Anzeige u. a. a. O.

Bloße Gedanken können also, wie schon früher bemerkt, nicht Gegenstand einer innerlich gegründeten Criminalanzeige sein, wenn nicht mit ihnen irgend eine äußere Erscheinung in Verbindung gestanden haben soll. Ferner muß das angezeigte Handeln ein durch ein Strafgesetz geschütztes Recht wenigstens in ernstliche Gefahr gebracht haben sollen.

§. 20.

Fortsetzung.

Eine Anzeige kann aber wohl logisch begründet (schlüssig) und darum doch noch keine berechtigte sein. Weil nemlich die Anzeige möglicher Weise auch grundlos und unwahr sein, und weil, selbst im Falle ihrer größten Wahrhaftigkeit, doch die Gewißheit des Angezeigten niemals durch die Anzeige selbst festgestellt werden kann, sondern stets eine Reihe von Untersuchungshandlungen nothwendig macht (§ 2 f.), an welche sich mancherlei oft sehr erhebliche Folgen knüpfen, so muß zu der logisch wohl begründeten Anzeige noch etwas hinzutreten, was nicht nur sie selbst als solche, sondern auch das darauf Vorgenommene gegenüber dem Staate und dem Angeschuldigten rechtfertigt.

Es giebt im Staate gewisse Individualrechte, welche der Berechtigte beliebig aufgeben (derelinquiren) kann, deren Verletzung zu rügen gesetzlich nur ihm oder an seiner Statt nur dieser oder jener im Voraus bestimmten Persönlichkeit zusteht. Wenn nun die Anzeige der Verletzung eines solchen Rechts nicht von einer gesetzlich allein dazu befugten Persönlichkeit ausgeht, so ist sie, mag sie zur Kenntniß des Untersuchungsrichters gekommen sein, wie sie will, und bei aller innern Begründung und Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, dennoch eine unberechtigte, deren Beachtung und Verfolgung insoweit weder der Staat billigen kann, noch der Angeklagte über sich ergehen zu lassen braucht.

Hier war es also die bestimmte Persönlichkeit, deren Hinzutritt zur Anzeige selbige zur berechtigten machte.

In anderen noch zahlreicheren Fällen kann Jeder im Volke die Anzeige erstatten; es ist aber nicht die nackte, wenn schon schlüssige Anzeige, auch wenn sie von einer zum Denunciiren besonders verpflichteten Person ausging, welche vor dem Staate und dem Angeklagten die Vornahme untersuchungsmäßiger Handlungen rechtfertigen könnte. Es muß vielmehr hinzutreten: a) daß die Anzeige auf äußere thatsächliche Verhältnisse hinweist, an denen der Richter ihre Wahrheit sogleich prüfen kann, oder b) wo dieß nicht der Fall, daß der Anzeigende die Anzeige sonst glaubhaft erstattet, nemlich wenn er sie mit seiner Person vertritt und für die Thatsache einer unwahren Anzeige vom Richter und Angeklagten zur Verantwortung gezogen werden kann.

Auf den speciellen Beweggrund zur Anzeigeerstattung kommt übrigens nichts an, wenn das Angezeigte in der Hauptsache wahr befunden wird. Wo jedoch die Möglichkeit vorliegt, daß die Anzeige aus unlautern Gründen

oder gar zu einem widerrechtlichen Zwecke gegen die Wahrheit erstattet werde, muß man dann immer auch die bestimmte Persönlichkeit des Anzeigenden und seine Motive mit im Auge behalten, und was das Vertrauen zu ihm befestigt oder mindert oder benimmt, actenkundig machen.

§. 21.

Fortsetzung.

In dem vorhin genannten ersten Falle (a.), darf der Untersuchungsrichter sogar Gerüchte und anonyme Anzeigen nicht unbeachtet lassen. Denn wenn er Verbrechen, sobald dergleichen nur zu seiner Kenntniß gelangen, amtshalber untersuchen muß, und äußere ihm sofort zugängliche Erscheinungen schon selbst auf That und Thäterschaft führen, so ist es offenbar gleichviel, wie und von wem sein Blick dorthin gelenkt wurde. Sein Vorschreiten rechtfertigt sich dann unmittelbar schon durch die Beschaffenheit der äußern Erscheinung.

Anders verhält es sich im zweiten Falle (b.). Hier kann der Staat die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens nur dann gutheißen, der Angeschuldigte kann derselben nur dann nicht widersprechen, und die Anzeige — woher sie gelange — ist nur so eine berechtigte: wenn der Anzeigende vor allen Dingen seine Person nennt und deren Identität nicht zweifelhaft ist, und wenn er daneben auf nicht unglaubhafte Weise außer der Sache auch noch anzeigt, auf welchem Wege er zur Kenntniß des Angezeigten gekommen sei, welche Personen die Augen- und sonstige Zeugen des angezeigten Vorfalles gewesen seien oder was diesen sonst beweise, und wie er Kenntniß von den behaupteten Beweismitteln erlangt habe.

Selbst wenn in solchen Fällen (b.) der Richter als Veranlassung untersuchungsmäßigen Vorschreitens zu den Acten anführt, daß ihm diese oder jene Handlung im Privatwege bekannt worden sei, muß er doch immer anführen, wie und von wem sie zu seiner Kenntniß gekommen sei. Der erkennende Richter will später eintretenden Falls auch hier ermessen, in wieweit die Erörterungen auf eine berechtigte Weise begannen und fortgesetzt wurden.

Je nachdem der eine oder der andere der bisher besprochenen beiden Fälle (§. 20 f.) vorliegt, ist auch die Frage zu beantworten, was der Untersuchungsrichter zu thun habe, wenn gelegentlich Aeußerungen, denen die Absicht zu denunciiren nicht zum Grunde lag, z. B. in Civilprocessen, zu seiner Kenntniß gebracht wurden, und diese Aeußerungen amtshalber zu untersuchende Verbrechen betreffen.

§. 22.

Fortsetzung.

Eine Anzeige, welche innerlich unbegründet und äußerlich unberechtigt ist, muß, insofern sie nicht selbst den Gegenstand eines Verbrechens bildet, oder der Mangel in der Kürze gehoben wird, als ungerechtfertigt unbeachtet gelassen werden.

Nun ist aber der Anzeigende nicht Untersuchungsrichter, und es ist ihm bald nicht möglich, bald geradezu verboten, die Wahrheit seiner Anzeige an den äußeren Verhältnissen selbst zu prüfen und zu erörtern. Die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, die Zurechenbarkeit der Handlungen desselben und was ihm zur Entschuldigung gereicht — das Alles kann der Denunciant auch nicht vollständig übersehen. Folglich ist es schon hieraus, ganz abgesehen von der möglichen Leidenschaftlichkeit des Denuncianten oder einer an diesem selbst verübten Täuschung, ganz erklärlich, weshalb die Anzeige häufig über das wirkliche Sachverhältniß und die wahre Strafbarkeit hinausgeht. — Es kann auch bei solchen Verhältnissen nicht verlangt werden, daß jede Anzeige überall blos die volle Wahrheit enthalten müsse, sondern nur soviel, daß der Anzeige nicht eine absichtliche Entstellung der Wahrheit zu Grunde liege. Daraus folgt aber, daß, wenn die an den Untersuchungsrichter gelangte Anzeige von ihm als eine berechtigte anerkannt wurde — und diese Eigenschaft ist das Erste, was von ihm erwogen und erörtert werden muß, — sodann die Prüfung der innern Begründung der Anzeige die ernste Thätigkeit dessen in Anspruch nimmt, welcher sich gleich Anfangs vor Fehlgriffen und vergeblichen Maaßregeln hüten will. Er wird also zu diesem Zwecke, nachdem er vor allen Dingen das Factum der Anzeige selbst zu seinen Acten in rechtliche Gewißheit setzte, die Zweifel zu heben suchen, welche der logische Zusammenhang der Anzeige darbietet, und die Dunkelheiten, Irrthümer und leeren Muthmaßungen, welche etwa aus der Persönlichkeit des Anzeigenden in die Anzeige übergingen, durch Befragung des Letztern und sonst in klares Licht setzen.

Das ist eine Thätigkeit des Untersuchungsrichters, die oft nach Eingang der Anzeige im Augenblicke stattfinden muß.

Nach der besprochenen Prüfung liegt aber immer nur soviel vor, daß diese oder jene widerrechtliche That von Dem oder Jenem oder einer noch unbekannten Person geschehen sein soll; es tritt also die Nothwendigkeit ein, zu ermitteln, was wirklich geschehen ist, d. h. wie weit die Wirklichkeit der Anzeige entspricht.

Diese Erörterungen, welche hier und da „Informativ-Verfahren“ genannt werden, bezwecken die Bewahrheitung der Anzeige und führen zuweilen auf etwas ganz Anderes als die letztere, wie begründet und berechtigt sie erschien, andeutete.

§. 23.

Bewahrheitung der Anzeige. Ausschließung des Irrthums in der Person und in Sachen, in Oertlichkeit und Zeit.

Die Thaten, von welchen hier die Rede sein kann, sind stets von Menschen veranlaßt und allemal in einem bestimmten Raume, zu einer bestimmten Zeit, inmitten anderer durch bestimmte Persönlichkeiten und von Raum und Zeit bedingter bestimmter Verhältnisse vor sich gegangen.

Diejenigen von diesen Vorgängen in Raum und Zeit, welche der zu untersuchenden That (§. 7.) angehörten, also deren Anfänge, Wachsen und Werden betreffen, bilden die inneren Umstände der That.

Alle Personen-, Raum- und Zeitverhältnisse, die blos unmittelbar neben dem Zustandekommen der letzteren obwalteten, nur bei Gelegenheit derselben stattfanden und gleichsam blos den Rahmen des Ganzen abgaben, kann man als die äußeren Umstände der That bezeichnen.

Wenn nun der Untersuchungsrichter eine That in ihrer vollen Reinheit und Wirklichkeit erfassen will, so muß er nicht blos sich selbst vor Verwechselung von Personen, räumlichen, sachlichen und Zeitverhältnissen sicher stellen, sondern auch dem Angeschuldigten die Möglichkeit entziehen, seine schuldhaften Handlungen durch solche Verwechselungen zu verdecken. Alles, was auf die inneren und äußeren Umstände einer That hinweist, ist Anzeige. Also ist die Feststellung der Identität der behaupteten Verhältnisse die nächste Aufgabe nach Prüfung der Schlüssigkeit und Berechtigung der Anzeige.

Wird der mögliche Irrthum in Personen, Sachen, Orts- und Zeitverhältnissen nicht gleich anfänglich ausgeschlossen, so führt derselbe auf ein vergebliches, in so weit der Sache nach nichtiges, Verfahren und nach Befinden zu einem der Wirklichkeit nicht entsprechenden Erkenntnisse.

§. 24.

Fortsetzung. Personen- und Sach-Identität. Personen- und Sachen-Nexus.

Weil der Mensch, vermöge seiner geistigen Einrichtung, das Ganze eines bestimmten Seins blos durch dessen einzelne bestimmte Merkmale und deren individuell treue Zusammensetzung im Geiste erkennt (§ 2.), so entsteht bei der Versicherung einer Anzeige, daß eine Person als diejenige wieder anerkannt werde, welche in dieser oder jener Lage früher gesehen, oder daß eine Sache dieselbe sei, welche vorher von irgend wem besessen worden oder da oder dort sich befunden habe und abhanden gekommen sei u. d. m., jederzeit die Frage: an welchen bestimmten Merkmalen die Person oder die Sache wieder erkannt werde, ob jene und diese die behaupteten Merkmale wirklich an sich trage und letztere solche seien, welche der Person oder Sache mit Nothwendigkeit angehören, oder ob ein und dasselbe Merkmal sich an zwei Personen oder Sachen nur zufällig wiederholt habe und mithin eine bestimmte Individualität als solche zu charakterisiren nicht geeignet sei. Uebrigens muß man sich hierbei hüten, unter Merkmal blos an einzelne Zeichen an einem Körper zu denken. Bei zwei normal gebildeten und sich ganz ähnlichen, zumal lebenden, Körpern ohne alle Zeichen an einzelnen Theilen besteht das Merkmal der Identität in der bestimmten Configuration aller Theile und Bewegungen des Körpers, welche dessen Individualität ausmacht. Sodann muß derjenige, welcher eine Personen- oder Sach-Identität auf Grund bestimmter individueller Merkmale behauptet, diese letzteren aus dem Gedächtnisse und bevor ihm noch die Person oder Sache, welche er recognosciren will, vor Augen geführt wird, anzugeben im Stande sein. Auch hat der Untersuchungsrichter die so angezeigten Merkmale erst selbst an der betreffenden Person oder Sache zu vergleichen, und

über Abweichungen den Recognoscirenden zu hören, wenn man darüber sicher sein soll, daß der Letztere schon früher treu beobachtet habe, und nicht als frühere Wahrnehmung solches angebe, was er erst jetzt an der vorgezeigten Person oder Sache beobachtete, oder wenn der Untersuchungsrichter sich und dem Recognoscirenden die Möglichkeit erleichtern will, ein irrig behauptetes Wiedererkennen für ein solches zu erklären. Blos bei einem Verfahren dieser Art kann man von der Recognition einer Sache oder Persönlichkeit, soviel dem Menschen möglich, den Irrthum ausgeschlossen erachten.

§. 25.

Fortsetzung.

Wird bei Versicherung der Identität von Personen und Sachen behauptet, daß diese und jene früher in einem bestimmten Zusammenhange gestanden hätten, so wird immer sogleich zu prüfen sein, ob sich zwischen Person und Sache jetzt, wo anscheinend beide wieder zusammenkommen, jener Zusammenhang, wenn er ein körperlicher war, ganz wie früher wiederherstellen lasse, oder was auf den bestimmten früheren körperlichen Zusammenhang zwischen Person und Sache unzweifelhaft hindeute. Dafern sich jedoch das Aeußere beider in der Zwischenzeit verändern konnte, so beweist der jetzt wiederhergestellte Nexus allein nicht allemal den früher angeblich stattgefundenen Zusammenhang, und die gegenwärtige Unmöglichkeit an sich noch nicht, daß auch früher der behauptete Nexus zwischen Person und Sache nicht obgewaltet habe.

In solchen Fällen muß auch noch an Personen und Sachen, außer der Identität jedes für sich, das geprüft werden, was, ungeachtet der Veränderlichkeit der Körper und Stoffe, den behaupteten Zusammenhang bestätigt oder widerlegt.

Zu den thatsächlichen Umständen, aus welchen Beweis oder Widerlegung geschöpft werden soll, kann gehören: daß die Sache, welche zu einer Person in einem bestimmten Verhältnisse gestanden haben soll, a) als Product eines andern Gegenstandes oder durch einen andern Gegenstand, welcher noch im Besitze der betreffenden Person ist, oder b) als das Werkzeug zu einem noch im Besitze der letzteren befindlichen oder an dieser haftenden Producte oder Erfolge, oder c) als Fragment einer Sache, deren übrige Theile noch bei oder an der bestimmten Person vorhanden seien, dargestellt wird.

Behauptet z. B. die Anzeige, daß eine Person Verfertiger der bestimmten Sache sei, und konnte diese nur mit bestimmten Werkzeugen, Formen u. dgl. hervorgebracht werden, so kann man auf eine solche Anzeige ohne Gefahr des Irrthums nicht eher vorschreiten, als wenn man sich zuerst versichert hat, ob auch wirklich die Sache durch das bestimmte Werkzeug hervorgebracht werden konnte oder mußte, und ob und wie letzteres im Besitze der Person betroffen wurde.

Soll eine bestimmte Sache Medium eines Erfolges oder Productes im Besitze einer gewissen Person, an deren Körper, Kleidern oder sonstigen

Gegenständen, oder soll die Sache ein Bruchstück einer Sache oder Person sein, so kann die Anzeige solcher Verhältnisse nur dann einen sichern Ausgangspunkt für weitere Erörterungen abgeben, wenn sie sich in der genauen Prüfung der Identität des ursachlichen Zusammenhangs oder der behaupteten frühern Cohärenz der Fragmente bewahrheitete.

§. 26.

Fortsetzung. Identität der Zeit und des Ortes.

Von derselben Wichtigkeit ist aus gleichem Grunde die Feststellung der Zeit einer persönlichen Thätigkeit oder Existenz an dem bestimmten Orte oder in Bezug auf eine gewisse Sache. Man muß in der Untersuchungsführung von Jedem, welcher eine Thatsache behauptet, jedesmal die Angabe erfordern: wann und zu welcher bestimmten Zeit nach Jahr, Monat, Tag und Stunde am bestimmten Orte oder in Beziehung auf einen Gegenstand das Angezeigte geschehen sein soll.

Handelt es sich um Jahr und Tag, und will der Befragte die Kalenderzeit einer bestimmten Thatsache nicht angeben können, so muß demjenigen, dessen Nichtwissen blos in Schwäche des Gedächtnisses seinen Grund hat, durch Feststellung der Kalenderzeit anderer Thatsachen, deren er sich bestimmt erinnert, Gelegenheit gegeben werden, auf die richtige Zeitbestimmung zu kommen, worauf die Hauptfrage gerichtet ist.

Wenn Jemand die wahre Kalenderzeit einer angezeigten Thatsache aus diesem oder jenem Grunde absichtlich verschweigt oder mit einer andern Zeit absichtlich verwechselt, so muß man — weil hier die Gefahr des Irrthums eine viel größere ist — durch Befragung aller Personen, welche nur Auskunft geben können, und durch Prüfung der Anzeige und der erhaltenen Antworten an allen möglichen äußeren Umständen ermitteln: ob überhaupt, und darauf wann am bestimmten Orte der angezeigte Vorfall stattgehabt habe, aus welchem Grunde dies zu keiner andern Zeit habe geschehen können, und, geeigneten Falls, ob nicht etwa zwei Thatsachen gleichen oder ähnlichen Inhalts zu verschiedener Zeit am bestimmten Orte, oder ob etwa zwei Thatsachen gleichen oder ähnlichen Inhalts zu derselben Zeit an zwei verschiedenen Orten stattgefunden haben.

Es kann sich dann ein bestimmtes Interesse zeigen, weshalb in der Angabe einer Thatsache die Zeit verschwiegen oder gar verwechselt wird. In einem solchen Interesse kann z. B. ein boshafter Denunciant, welcher einen Andern unschuldig in Strafe bringen, oder ein Angeklagter, der sich von der Strafe befreien will, den Versuch machen, den Richter durch Verwechselung von Raum und Zeit zu täuschen, wenn die nämliche Handlung am bestimmten Orte unter den Umständen einer andern Zeit straflos oder strafbar war, oder, wenn eine und dieselbe Handlung an einem andern Orte, sei es nun zur bestimmten oder zu einer andern Zeit, eine verschiedenartige rechtliche Beurtheilung zuläßt. Vielleicht wird Verwechselung zwischen Zeit und Raum am häufigsten im Beweise des erlogenen Alibi (bei der falschen Denunciation oder von einem Angeklagten) versucht, nach welchem

Jemand oder der Angeschuldigte als strafbar oder straflos dargestellt werden soll, je nachdem er sich zu einer und derselben Zeit an diesem oder einem andern, hinlänglich entfernten, Orte aufgehalten hatte.

Manche Gegenstände können den Beweis, daß eine in Bezug auf sie gemachte Angabe theils überhaupt, theils rücksichtlich der Zeit unwahr sei, in sich tragen, z. B. ein Papier im Wasserzeichen, eine Waare im Stempel u. dgl., ein physischer Organismus in dem bestimmten Stande seiner naturgemäßen Entwickelung.

§. 27.

Fortsetzung. Feststellung der Stundenzeit.

Zuweilen ist alles Erkennen einer Wirklichkeit einzig und allein von der Frage abhängig, ob es diese oder jene Stunde oder Minute des Tages oder der Nacht war, zu welcher ein bestimmtes Verhältniß stattgefunden haben soll oder nicht.

Wer sich auf eine solche specielle Zeit beruft, muß stets angehalten werden, zu sagen: durch welches der verschiedenen Mittel, die Stunde und Minute der Zeit zu erfahren, er die von ihm genannte erkannt habe, wiefern ihm dieß unter den gegebenen Umständen, z. B. ungeachtet der nächtlichen Finsterniß oder wenn schon er keine Uhr besessen oder an eine solche nicht gesehen habe, doch möglich geworden sei.

In vielen Fällen wird zur Beurtheilung einer bestimmten Stundenzeit schon genügen, wenn man die Zeit eines in eine solche gelegten Ereignisses eben so erfährt, wie sie von einer ordentlich im Gange gewesenen Uhr, oder durch solche Umstände, welche im regelmäßigen Verlaufe einer örtlichen Zeit zu bestimmten Stunden eintreten, angezeigt wurden. Man hat, wenn insbesondere auf die Weiser einer Uhr Bezug genommen wird, nur noch zu fragen, ob auch die fragliche Uhr in ihrer ordnungsmäßigen Bewegung gewesen sei.

Schwieriger gestaltet sich die Sachlage, sobald einer behaupteten bestimmten Stundenzeit ebenfalls mit Berufung auf eine Uhr Widerspruch entgegengesetzt wird. In solchen Fällen kann der Richter veranlaßt sein, die Differenz zwischen den Zeitangaben zweier Uhren, den Gang einer jeden und die Entfernung ihrer Standpunkte feststellen zu lassen; es hat sich solchenfalls nicht selten bewahrheitet, daß in der Zeit, welche zwischen zwei verschiedenen Angaben der Stundenzeit mitten inne liegt, eine gewisse, von dem Einen geleugnete, von dem Andern behauptete Handlung am fraglichen Orte ganz wohl verübt werden konnte und auch wirklich verübt worden ist.

§. 28.

Fortsetzung. Feststellung einer Weg-Zeit, und der Handlung in der Zeit.

Wenn es darauf ankommt zu wissen, ob eine gewisse Thätigkeit in einer gewissen Zeit einen bestimmten Raum durchlaufen habe, so muß der Richter die Wahrheit oder Unwahrheit dieses Anführens dadurch festzustellen suchen, daß er, nach möglichster Ermittelung der Kraft und Geschwindigkeit

der Bewegung, welche in Frage ist, die Handlung nach Raum, Zeit und Geschwindigkeit nach Befinden von der nämlichen Person oder von einem Andern, der die zu untersuchende Thätigkeit genau nachahmt, wiederholen, oder doch, daß er die Angaben, auf deren Bewahrheitung es eben ankommt, an der bestimmten Oertlichkeit mit Sachverständigen prüfen läßt und das Resultat mit Angabe aller Einzelheiten seines Versuches zu den Acten beglaubigt.

Ein solches Verfahren kann sich nothwendig machen, z. B. wenn in Frage ist, ob eine Person den Raum zwischen zwei Orten in einer bestimmten Zeit durchlaufen, oder ob ein Schall in einer solchen von Ort zu Ort dringen, oder ob man mit seinem Auge von einem gewissen Standpunkte aus die organische Entwickelung eines Vorganges am bestimmten andern Orte in der behaupteten Zeit wirklich wahrnehmen konnte.

Dabei wird rücksichtlich der Bewegung eines Individuums von Ort zu Ort vorausgesetzt, daß nicht blos im Allgemeinen festgestellt werde, es könne der Weg zwischen beiden Orten in dieser oder jener Weise des Fortkommens in gewissen Stunden oder Meilen zurückgelegt werden, sondern daß auch erhoben und actenkundig gemacht werde, welche Wege der Betreffende gegangen sei, nach welchem Maßstabe er Wegelänge und Zeit geschätzt habe, und wie groß die Entfernung nach vorhandenen statistischen Nachrichten oder Postsäulen oder einer veranstalteten Messung u. dgl. m. wirklich sei.

§. 29.

Fortsetzung.

Es kann zuweilen die Zeit, innerhalb welcher bestimmte Verhältnisse stattgefunden haben sollen, ganz gewiß sein, und nur ein Interesse vorwalten, den Untersuchungsrichter über die Art und den Raum eines in jener Zeit wirklich stattgehabten Verhältnisses zu täuschen.

Die Versuche solcher Täuschungen charakterisiren sich gewöhnlich durch auffällig genaue Zeitangaben, indem ihnen die Meinung zu Grunde lag, das täuschende Vorgeben werde um so glaubhafter, je mehr erdichtete Einzelheiten eines Thuns und je speciellere Zeitpunkte desselben angeführt würden.

Weil aber jedes menschliche Individuum in der jedesmaligen Zeit nur an Einem Orte verweilen und niemals gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten so, wie an dem einen geschehen, thätig sein konnte (§ 23.), so ist in dem vorgedachten Falle die Aufgabe der Bewahrheitung der Anzeige eine doppelte. Es muß nämlich auf der einen Seite festgestellt werden, wie in der bestimmten Zeit das wirkliche Verhältniß der Person und ihrer Thätigkeit am wahren Orte beschaffen gewesen ist, und auf der andern Seite ist zu erheben, daß die auf Täuschung berechneten Angaben über Thätigkeit und Ort um deswillen unwahr sind, weil an dem letzteren zur fraglichen Zeit von jener nichts wahrgenommen worden ist, sondern eine ganz andere Wirklichkeit stattgefunden hat.

Wenn Jemand durch äußere Verhältnisse, in denen er betroffen wird, ohne sich darüber rechtfertigen zu können (z. B. ein Herumstreicher durch den Besitz einer werthvollen Sache, über welche er sich nicht auszuweisen vermag), den Verdacht wider sich erregt, sich an irgend einem noch unbekannten Orte zu einer noch unbekannten Zeit desjenigen Vergehens schuldig gemacht zu haben, auf welches die Umstände des Betreffens zunächst hindeuten, und wenn nun der Untersuchungsrichter für's Erste einzig und allein durch den Angeschuldigten die wahre Bewandniß des Verdachts erfahren kann, ohne daß sie doch jener anzeigen will, so hat der Untersuchungsrichter — wenn nicht Umstände, wie öffentliche Bekanntmachungen, auf einen kürzeren Weg führen — von Personen der genannten Art die zusammenhängende speciellste Angabe aller Einzelheiten ihres Verhaltens in einem ganzen Zeitraume rückwärts von ihrem Betreffen zu erfordern. Weil nämlich der Angeklagte über die wahre Bewandniß des Verdachts nicht Auskunft geben will, so ist, sofern er eine verbrecherische That zu verbergen trachtet, mit Sicherheit anzunehmen, daß er in seiner Angabe gerade über die Zeit und Oertlichkeit hinweggehen, also in seiner Erzählung gerade da eine Lücke lassen werde, von wo aus ihm die Gefahr der Criminalstrafe droht. Diese Lücke kann eine offene oder mit mehr oder weniger Geschick verdeckte sein. Blos das Auffinden solcher Lücken und Vorspiegelungen kann in dergleichen Fällen, wenn nicht anderswoher zufällig Licht gewonnen wird, zur Auffindung der Wahrheit selbst führen.

Wo übrigens die Ermittelung einer Zeit in Verbindung mit einem bestimmten Orte von Wichtigkeit ist, muß man, um Irrthum zu vermeiden, immer auch den bestimmten Namen des Orts erheben und in den Acten vor Verwechselung sicherstellen.

§. 30.

Die bestimmte Oertlichkeit und Sachbeschaffenheit.

Wenn Oertlichkeiten, Körper, Sachen solche Spuren von etwas Geschehenem an sich tragen, die, weil sie schon für sich Anzeige eines Verbrechens und nach Befinden seines Urhebers sind (§. 20 f.), eben darum ohne Weiteres die untersuchungsrichterliche Thätigkeit anrufen, — ferner, wenn eine That ihre Gestaltung durch die specielle Beschaffenheit einer bestimmten Oertlichkeit, Person oder Sache erhalten hat, mithin das Zustandekommen und die Bewandniß einer solchen That nicht vollkommen zu verstehen ist, sobald man sich nicht die Beschaffenheit des betreffenden Aeußern, und wie im Werden der That alles Einzelne in einander griff, klar vor Augen führen kann, so gebietet eine solche Sachlage, daß das Untersuchungsgericht zu Bewahrheitung der Anzeige alle Aeußerlichkeiten, welche hier in Frage kommen, persönlich in Augenschein nehme und eine völlig treue Beschreibung derselben zu den Acten bringe.

Dies muß immer sofort in beweiskräftiger Form geschehen, weil in den jetzt vorliegenden Fällen das Wahrnehmbare veränderlich und wandelbar ist, und das Wahrgenommene selbst regelmäßig zu den wesentlichen Unterlagen

des künftigen Schlusses auf das Wesen der That und Thäterschaft gehört, niemals aber blos zur Informirung des Untersuchungsrichters dient.

Die Beschreibung, welche das Protokoll giebt, muß, wo es irgend zum Verständnisse der Sachen nöthig sein kann, noch durch Handzeichnungen, nach Befinden Risse und Abbildungen und andere Mittel der Versinnlichung vervollständigt werden. Aber alle solche Bilder einer Wirklichkeit sind nur dann völlig glaubhafte Unterlagen des künftigen Erkenntnisses, wenn sie nicht nur mit der Beschreibung im Protokolle genau übereinstimmen, sondern von dem Untersuchungsrichter auch noch mit der Wirklichkeit, welche sie wiedergeben sollen, verglichen und — wie dies Alles in beweisender Form zu den Acten zu erheben — als den letztern vollkommen entsprechend befunden worden sind.

Wer in Bezug auf die in einem Risse u. dergl. dargestellte Oertlichkeit Angaben macht, muß immer letztern vorgelegt erhalten, und wenn er ihn als der Wirklichkeit gemäß entworfen anerkennt oder an Ort und Stelle hat anerkennen müssen, auf ihm jedesmal den Standpunkt zu Protokoll bezeichnen, welchen er im Verlaufe des Ereignisses an der betreffenden Oertlichkeit selbst überhaupt oder nach und nach eingenommen haben will. Wo nur diese Angaben von Einfluß auf die Hauptsache sein können, müssen jene Standpunkte — immer mit Festhaltung der jedesmaligen körperlichen Stellung des Befragten zum Sachverlaufe — in den Riß u. dergl. eingezeichnet und die Einzeichnungen den Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt werden.

§. 31.
Fortsetzung.

Die Aufnahme der Oertlichkeiten und des Aeußern von Personen und Sachen muß wegen der Veränderlichkeit der betreffenden Objecte allemal so bald als möglich, ohne alle Unterbrechung, mit großer Umsicht und Gründlichkeit erfolgen.

Es ist bei Besichtigung von Localitäten und Sachen nichts so ohne Wichtigkeit, daß es ganz unbeachtet gelassen werden dürfte, und gar oft ist späterhin der sorgsame Fleiß des Untersuchungsrichters belohnt worden, wenn er gleich anfänglich, nur aus Vorsicht, den Befund von Erscheinungen mit zu Protokoll nahm, deren wahren Zusammenhang mit der Hauptsache er damals noch nicht ermessen konnte.

Bei der Aufnahme von Localitäten und andern Aeußerlichkeiten muß aber auch methodisch verfahren werden. Denn es liegt außerdem für den Untersuchungsrichter schon in der Art seines Verfahrens bei Aufnahmen von Oertlichkeiten eine große Gefahr des Verkennens der Wahrheit und des Irrthums. Durch Hast und Eile, ungeregeltes Durcheinandersuchen nach Diesem und Jenem und Allem, Zulassung unbefugter oder gar bei dem zu untersuchenden Verbrechen als Thäter betheiligter Personen kann man allerdings das, was man will, selbst gründlich vereiteln.

Zu der rechten Methode führen aber folgende Betrachtungen. Indem der Untersuchungsrichter besichtigt, so liefert sein Protokoll dem spätern Leser

diejenige Beschreibung der betreffenden Oertlichkeit und Sachbeschaffenheit, welche der erwähnte Richter für sich aus dem Augenschein entnimmt. Nach den Gesetzen des menschlichen Denkens und Auffassens tritt im Einnehmen des Augenscheins in allen und jeden Fällen immer das Allgemeine *vor* dem Besondern, das Ganze *vor* seinen Theilen in den Gesichtskreis des Beschauers. Dieser natürlichen Einrichtung muß demnach die Methode der Besichtigung und Beschreibung entsprechen, wenn jene geordnet und die letztere sinnliche Anschaulichkeit gewähren, d. h. richtig und gut sein soll. Die Beschreibung hebt dann *im Besondern Das* hervor, was dem Zwecke derselben entspricht.

So wird man sich also vor Anstellung des Augenscheins zuerst über den *nothwendigen* äußern Umfang und die bestimmten Grenzen des zu besichtigenden Raumes, oder die allgemeinen Umrisse des zu untersuchenden Gegenstandes vergewissern, und, indem man so zu einem allgemeinen Bilde gelangt, dabei zugleich von dem zu besichtigenden Objecte Alles abzuhalten wissen, was mit oder ohne Absicht die zu erörternde Wirklichkeit verändern könnte. So geht auch mit der Besichtigung das *Protokoll* vom Ganzen zu dessen Theilen über, und immer in einer solchen Reihenfolge, daß der Leser dem Zusammenhange des verschiedenen Einzelnen im Ganzen mit seinem Geiste folgen kann. Auf die Beschreibung der Theile in ihrem Verhältnisse zu einander folgt die Besichtigung und Angabe des Inhalts der Theile, und wie alles das, was nach der Sachlage von Einfluß sein könnte, sowohl an seinem Orte und in der bestimmten Art der Verwahrung u. dergl. als gegenüber andern wichtigen Theilen des Inhalts vorgefunden wurde.

Es genügt also nicht, wenn z. B. der Inhalt eines größern in sich mehrfach abgetheilten Raumes nur in ein allgemeines Verzeichniß gebracht wird, und sich gar nicht übersehen läßt, wie und wo sich jedes Einzelne im Besondern und das Besondere im Ganzen und das Eine dem Andern gegenüber befunden habe. Ein solches Protokoll enthält keine Beschreibung und verwehrt dem Leser, sich in die bestimmte örtliche Lage zu versetzen.

Uebrigens kann es für den weitern Gang der Untersuchung von Nutzen sein, wenn sich schon bei der Aufnahme von Oertlichkeiten in Bezug auf darin betroffene Gegenstände deren Besitzverhältnisse ermitteln ließen.

Gelangen bei einer Untersuchung *Sachen* in solcher Zahl in Betracht, daß *eine Verwechselung* derselben unter einander sowohl durch das Untersuchungsgericht als den erkennenden Richter zu befürchten steht, so muß dieser dadurch vorgebeugt werden, daß jede einzelne Sache ihre bestimmte fortlaufende Ziffer erhält und nie ohne gleichzeitige Angabe der letztern in den Acten genannt wird.

§. 32.

Fortsetzung.

Wenn insbesondere Blutspuren, Fußtapfen, Verletzungen und sonst gewaltsame oder nur einigermaßen auffällige Veränderungen der gewöhnlichen

äußern Beschaffenheit der Dinge bemerkt werden, so müssen also solche nicht blos für sich nach Befinden unter Entwerfung von Zeichnungen oder Nachbildungen (§. 30), genau zu den Acten beschrieben, es müssen auch die Entfernungen zwischen diesen Spuren und deren nächsten Umgebungen sowie allen sonstigen Gegenständen, welche mit der Spur in einem ursachlichen oder sonstigen Zusammenhange gestanden haben und irgendwie auf die Hauptsache von Einfluß sein können, sorgsam ausgemessen und erhoben werden. Blos so kann man später eintretenden Falls übersehen, ob z. B. eine behauptete verbrecherische Thätigkeit sich wirklich in der angezeigten Weise im bestimmten Raume, an der bestimmten Person oder Sache hat äußern können, oder weshalb eine Bewegung den Charakter eines Verbrechens angenommen hat, weil sie eben an und zwischen den beobachteten Objecten im fraglichen Raume statt fand.

Wurde dem Richter angezeigt, daß an einer bestimmten Oertlichkeit Handlungen physischer Gewalt verübt worden seien, welche nach menschlicher Erfahrung Spuren zurückgelassen haben müßten, so ist es zwar von Wichtigkeit, wenn gleichwohl solche Spuren nirgends angetroffen werden. Dessen ungeachtet folgt daraus noch nicht, daß die Anzeige selbst unwahr sei, sofern es nach Beschaffenheit des Orts und der Umstände möglich oder gar wahrscheinlich ist, daß die fraglichen Spuren nach Gesetzen der Natur in sich oder wegen des Hinzutritts anderer Kräfte untergegangen sein können. Was z. B. auf freier Erde, im Grase, auf Wegen und Stegen, im Walde u. dergl. verübt worden sein soll, kann dort nach der Natur der Sache nur auf kurze Zeit Spuren hinterlassen. Regen, Schnee, Wind, Sonnenschein, Wachsthum u. dergl. m. können jene schnell verwischen, und folglich muß man in solchen Fällen neben der Oertlichkeit auch erheben, welche Kräfte seit dem in Frage befangenen Ereignisse am Orte auf dessen Gestaltung und die möglichen Spuren etwa eingewirkt haben können.

Trifft man wirklich am Orte auf solche äußere Erscheinungen, welche als Spuren einer widerrechtlichen Handlung anzusehen sind, so muß unter Vergleichung aller Umstände sogleich geprüft werden, von welcher wirkenden Kraft die Erscheinungen herrühren, oder ob sie nach der Sachlage von mehr als einer bestimmten Kraft ausgegangen sein können.

Kann man Das erlangen, was im Verhältnisse zur Spur als deren Ursache anzusehen sein würde, so muß die Vergleichung des letztern mit der Spur ohne allen Verzug vorgenommen werden, damit über die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung beider kein Zweifel obwalte.

§. 33.

Fortsetzung.

Der Ort einer That mag im Freien, im Walde u. dergl. oder wo sonst gelegen sein, immer konnte Der, welcher dort eine bestimmte Thätigkeit geäußert haben soll, vermöge seiner physischen Beschaffenheit, nur durch bestimmte Zugänge (Wege, Oeffnungen, Thüren u. dergl. mehr) entweder

in Person an die fragliche Stelle kommen, oder die Kraft dahin gelangen lassen, mittels deren die Thätigkeit sich äußerte.

Mithin muß sich jede Besichtigung des Orts einer That auch auf dessen nächste Umgebungen und die Zugänge von diesen zum Orte erstrecken.

Man hat also sein Augenmerk auf die möglichen Wege und auf die möglichen Eingänge zur Oertlichkeit zu richten, dabei aber nicht blos Lauf, Beschaffenheit und Länge der Wege, und nicht blos die Art, Verwahrung und Raumverhältnisse der Eingänge, sondern auch Alles zu prüfen, was die Bewegung auf dem Wege durch den Eingang u. dergl. förderte, hinderte oder bestimmte. Wäre z. B. der Fall eines Körpers von der Höhe nach der Tiefe, etwa durch eine Kloake u. dergl., in Frage, so muß nicht blos die Höhe und was die Geschwindigkeit des Falls betrifft, sondern auch jeder Umstand mit festgestellt werden, welcher auf die Richtung des Falles, dessen größere oder geringere Gefährlichkeit Einfluß haben konnte.

Wurde an einem bestimmten Orte ein Erfolg durch eine Kraft herbeigeführt, welche der Thäter von einem außerhalb des Ortes der Wirkung gelegenen Standpunkte aus in Bewegung gesetzt hat (z. B. durch einen Schuß, Wurf u. dergl.), so kann dieser ebenerwähnte Standpunkt zuweilen schon durch die Richtungslinie, welche die Kraft von einem Gegenstande und Körper zum andern genommen hat, angedeutet sein, und in Vergleichung mit der Art der Kraft und des Weges der verlängert gedachten Linie gefunden werden, wenn man nur nicht verabsäumt hat, die Spuren an den getroffenen Körpern theils an sich, theils nach der Richtung ihres Entstehens, und die bestimmte Lage oder Stellung der berührten Körper u. dergl., wie dieselbe im Momente der Kraftwirkung zu einander stattfand, zu ermitteln und festzustellen.

Trifft man in der Prüfung von Wegen, Richtungen, Eingängen und dergl. auf Gegenstände, welche dem Thäter oder Verletzten angehört haben oder überhaupt mit der zu untersuchenden That in Verbindung stehen können, so müssen derartige Funde sorgfältig angemerkt, zu den Acten beschrieben und aufgehoben, dabei aber muß, unter Berücksichtigung der Entfernungsverhältnisse (§ 32), allezeit auch die bestimmte Stelle und Richtung des Fundes aktenkundig gemacht werden.

§. 34.
Fortsetzung. Sachverständige.*)

Daß sich der Untersuchungsrichter in der Bewahrheitung der Anzeige für alle solche Erörterungen, welche bestimmte, in der richterlichen Function nicht liegende, Fachkenntnisse voraussetzen, des Beiraths verpflichteter Sachverständiger zu bedienen habe, bestimmen überall schon die Landesgesetze, zum Theil mit mancherlei Vorschriften über die Form der Zuziehung.

---

*) Heffter a. a. O. §. 625 f., v. Jagemann und Brauer, Criminallex., unter Sachverständige, Pfister a. a. O.

Jene Erörterungen können bald im Beisein des Untersuchungsrichters, bald ohne dessen Gegenwart vor sich gehen. Manche technischen Untersuchungen nehmen, wie die Beobachtung Kranker oder umfängliche chemische Prüfungen, eine solche Zeit in Anspruch, daß der Richter ihnen beizuwohnen gar nicht im Stande ist. Von der ärztlichen Untersuchung lebender weiblicher Körper ist er aus Gründen der Schicklichkeit ausgeschlossen. In solchen Fällen treten insoweit die Sachverständigen zur Untersuchung in das Verhältniß von Zeugen und sind dann in den gesetzlichen Formen für die Zeugnißerhebung zu befragen.

Dieß kann z. B. auch geschehen, wenn eine Erscheinung, weil sie von Jemandem wider die Wahrscheinlichkeit behauptet wurde, nach den Gründen ihrer Möglichkeit technisch begutachtet werden muß, oder wenn Personen bestimmte Sachverständige als solche zu Zeugen angeben.

Sobald der Untersuchungsrichter bei Ermittelung äußerer Erscheinungen an Ort und Stelle Sachverständige zuzieht, so ergänzen sie sein Erkenntnißvermögen theils im Acte der Beobachtung, theils durch die Begutachtung des Wahrgenommenen von ihrem geistigen Standpunkte aus, werden so zu Gehülfen des Untersuchungsrichters und sollen dem rechtsprechenden Richter zugleich eine vermehrte Bürgschaft dafür bieten, daß die im Augenscheine vorgenommene Beobachtung und Prüfung eine allseitige, möglichst treue und sichere gewesen sei. Denn wenn die Kenntniß von Naturgesetzen und dem Verhalten bestimmter Kräfte durch die allgemeine wissenschaftliche Bildung und Erfahrung der Menschen nicht erworben wird, so liegt dieß nur darin, daß das eigenthümliche Wirken solcher Gesetze und Kräfte der allgemeinern Wahrnehmung verborgen ist. Eben darum ist dann in allen Fällen der Beobachtung solcher Gesetze und Verhältnisse an einer Wirklichkeit die Gefahr des Uebersehens, der Einseitigkeit und des Irrthums in der Beobachtung um so größer, je verborgener dergleichen Naturgesetze ihre Wirkung äußern, und so verlangt schon das gemeine Leben und die Wissenschaft, bevor Beobachtungsresultate als wahr angenommen werden, daß eine Mehrzahl zuverlässiger Beobachter das Gleiche beobachtet habe und auf die nemlichen Resultate gekommen sei. Um so weniger könnte es in Straffällen genügen (§ 2), wenn blos der Untersuchungsrichter im Augenscheine an Dingen, zu deren Verständnisse es sachverständiger Kenntnisse bedarf, die Beobachtung vornehmen und den Befund begutachten wollte, gesetzt auch, daß er die erforderlichen Fachkenntnisse zufällig selbst besäße.

§. 35.

Fortsetzung.

Aus den vorstehend erlangten Gesichtspunkten ergiebt sich, welche Stellung in der gemeinschaftlichen Einnahme des Augenscheins der Untersuchungsrichter und die Sachverständigen zu einander behaupten.

Der Richter leitet, nach der Natur der Sache, den ganzen Act der Erörterung, indem er theils für deren Regelmäßigkeit, d. h. für den dem vorgesetzten Zwecke entsprechendsten Verlauf und die Innehaltung der gesetz-

lichen Form sorgt, theils den Sachverständigen nach der jedesmaligen Sachlage die bestimmten thatsächlichen Umstände und die Gesichtspunkte angiebt, auf deren Festhaltung und Begutachtung es bei der spruchrichterlichen Beurtheilung des Falles ankommt.

Den Gang der sachverständigen Beobachtung hat er nicht zu bestimmen, weil dieser *richtig* nur nach den Grundsätzen *derselben* speciellen Wissenschaft oder Kunst gefunden werden kann, welche die Sachverständigen handhaben. Der Richter hat nur Sorge zu tragen, daß, wo er selbst die letzteren wählt, diese auch wirklich im Besitze der speciellen Sachkenntnisse sind, deren es zur Auffindung des Wahren im vorliegenden Beobachtungsfalle bedarf. Also ist hier seine Leitung der sachverständigen Thätigkeit nur eine äußere, obwohl er derselben immer mit eigner Aufmerksamkeit folgen, und, je nach den Ergebnissen, die neuen Punkte bezeichnen muß, welche noch einer weiteren oder nochmaligen technischen Untersuchung bedürfen. Das Protokoll muß diese gegenseitige Haltung des Richters und der Sachverständigen erkennen lassen und folglich sprechen die letztern im Protokolle *selbst* über *alle die* Umstände, welche der Richter vor sich und unter seinen Augen durch die Sachverständigen deshalb beobachten und prüfen läßt, weil *seine* Beobachtung allein entweder keine sachverständige wäre oder doch nicht genügen würde.

Uebrigens müssen — und darauf haben Richter und Sachverständige zusammen zu achten — alle thatsächlichen Umstände, welche sich an dem beobachteten Gegenstande wahrnehmen ließen, und die Grundlage weitrer sachverständiger und richterlicher Schlußfolgerungen bilden, schlechterdings in dem Protokolle über den Augenschein enthalten sein, und dürfen nicht erst hinterher aus dem Gedächtnisse als Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters oder des einen oder andern Sachverständigen allein vorgebracht werden. Es würde solchenfalls und insoweit anzunehmen sein, daß die Beobachtung, auf welche es ankam, von dem Richter und seinen Sachverständigen nicht von dem Gesichtspunkte der *Einheit* Aller als Untersuchungsgericht, und nicht mit der nothwendigen *ungetheilten* Aufmerksamkeit und jener *Treue* und *Sicherheit*, welche allein Beobachtetes glaubhaft machen, angestellt worden sei.

Wenn übrigens für den Zweck sachverständiger Untersuchung Gegenstände aus ihrer dermaligen Beschaffenheit in eine andre gebracht, z. B. *zerstört* werden müssen u. dgl., so ist es gerathen und hier und da auch befohlen, wo es geht, nur einen Theil des zu untersuchenden Objects für den angegebenen Zweck zu verwenden, und den andern für die Möglichkeit einer anderweiten technischen Erörterung aufzubewahren.

§. 36.

Die von Mehreren erhobene Anzeige. Die Anzeige gegen Mehrere.

Wird eine Anzeige von *mehreren Personen* gemacht, oder werden darin *mehrere Personen* genannt, welche Vorgefallenes wahrgenommen haben sollen, so müssen dieselben — als Controle für die Wahrheit in der

Aussage eines Jeden — einzeln befragt werden, und zwar jeder gleich sorgsam nach Zeit, Ort, den Standpunkten am Orte und allen einschlagenden Vorkommnissen und Verhältnissen an dem letztern.

Denn wenn man diese Fragen an die Mehreren zusammen richtet, so liegt die Gefahr vor, daß nur Einer oder der Andere antwortet, und die Uebrigen aus diesem oder jenem Grunde, — gewöhnlich in der Meinung, daß nicht viel darauf ankomme —, das gelten lassen, was der eben Sprechende aussagt, obwohl es sich um die nemliche Sache, wie sie solche kennen, noch anders verhält. Dann versetzt jene nur scheinbare Uebereinstimmung den Untersuchungsrichter oft auf längere Zeit in einen Irrthum, der von Haus aus durch die Befragung eines Jeden für sich zu vermeiden war.

Stimmen die einzeln Vernommenen in allen Haupt- und Nebenumständen vollständig überein, und ergiebt sich kein Verdacht, daß diese Harmonie der Aussagen eine künstlich gemachte sei, so hat der Richter bereits einen festern Ausgangspunkt gewonnen. Gehen die Aussagen der so Vernommenen weiter auseinander, als durch die Verschiedenheit des Standpunkts der Beobachtung eines Jeden erklärlich sein würde, so ist zunächst die Bewandniß dieser Abweichungen zu erörtern, weil sie erhebliche Zweifel an der Wahrheit der Anzeige eines Jeden im Betreff des nemlichen Gegenstandes begründen.

Mit gleicher Vorsicht ist auch zu handeln, wenn dem Richter Mehrere als Urheber Eines Verbrechens bezeichnet wurden.

Solchenfalls muß die Anzeige besagen: was jeder der Mehrern gethan haben soll, zu welcher Zeit, an welchem Orte und Standpunkte und unter welchen Umständen, ferner, wie sich die Thätigkeit des Einen zu der des Andern verhalten habe, und aus welchen Gründen auf ein Einverständniß Aller über die That als Zweck oder Mittel, oder auf ein besonderes Interesse Einzelner bei der gleichzeitigen Thätigkeit oder mindestens Anwesenheit Aller geschlossen werden müsse.

Wenn also die Anzeige gegen Mehrere in den vorgenannten Beziehungen Lücken enthält, so muß vorerst die Bewandniß dieser Lücken erörtert werden, weil insoweit die Anzeige unbestimmt und ungerechtfertigt ist. (§§. 19, 22.)

An dieser Stelle ist auch des Falles zu gedenken, wenn Mitschuldige gegen oder für Mitschuldige aussagen, und zwar nicht, um zu besprechen, inwiefern derartige Aussagen von dem erkennenden Richter als Beweismittel gegen einen leugnenden Mitschuldigen gebraucht werden können, sondern um das Verhalten des Untersuchungsrichters zu Aussagen jener Art zu überschauen.

Die letztern sind für denselben, nach der Natur der Sache, allemal Anzeigen (§. 21 f.), und folglich hat er sie zu allernächst der Thatsache nach zu den Acten zu beglaubigen (§. 22), sodann nach ihrer innern Begründung und Berechtigung zu prüfen (§. 19 f.), und darauf sowohl an den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung als durch neue Erörterungen zu bewahrheiten. (§. 23.) Aber gerade wegen der verdächtigen Persönlichkeit der Anzeigenden (§. 20 f.) muß vorzugsweise hier die Aufmerksamkeit des

Untersuchungsrichters alles zu den Acten erheben, was auf den wahren Beweggrund zur Anzeige und deren Lauterkeit oder Unlauterkeit hinweist. Man muß beurtheilen können, ob eine solche Anzeige gegen den Leugnenden blos aus Haß und Rache, oder um die eigene Schuld zu mindern oder gar auf jenen zu wälzen, oder um das Strafübel nicht allein zu tragen, oder deshalb, weil der Verdacht von dem wahren Schuldigen abgelenkt, oder die Untersuchung verlängert und verwickelter gemacht werden sollte, wie geschehen erstattet wurde, **oder** ob die fragliche Anzeige ohne Leidenschaft, Hoffnung auf Gewinn, genau in Uebereinstimmung mit den bereits erhobenen oder erst durch die Anzeige aufgefundenen innern und äußern Umständen der That, freiwillig oder doch nur auf das Vorhalten überzeugender Thatsachen, ohne versuchte Minderung der eigenen Schuld geschah, und ob die Mitangeschuldigten bei ihrer fraglichen Aussage unverändert auch dann beharrten, als sie dem Leugnenden unmittelbar gegenüber gestellt wurden.

Geben die Acten hierauf vollständige und zuverlässige Auskunft, so enthalten sie für den erkennenden Richter, was derselbe zu Beurtheilung der Beweiskraft der Aussagen von Mitschuldigen gegen Mitschuldige unter den Umständen des Falles bedarf.*)

§. 37.

Gegenanzeige.

Indem Alles, was Anzeige genannt werden kann, auf eine schuldhafte Thätigkeit und den Erfolg einer solchen hindeutet, wird jeder Umstand zur **Gegenanzeige**, der, wie er zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kommt, die Kraft der Anzeige zweifelhaft macht oder aufhebt. Dahin gehört also, was andeutet, daß die in der Anzeige behauptete Thatsache oder Thätigkeit entweder überhaupt nicht oder nicht in der angezeigten Weise nach Zeit, Ort, Personen und Umständen stattgefunden habe, oder daß eine Rechtsverletzung nicht eingetreten, vielleicht das angeblich verletzte Recht nicht einmal in eine ernstliche Gefahr gebracht worden, oder daß die angezeigte That unter ihren Umständen objectiv oder subjectiv nicht strafbar, oder daß der Thäter nicht zurechnungsfähig, oder auch, daß die Anzeige subjectiv unberechtigt oder geradezu erdichtet sei.

Die Gegenanzeige kann während einer Untersuchung ganz in denselben Wegen, wie die Anzeige (§. 19 f.) an den Untersuchungsrichter gelangen. Sie tritt ebenfalls stets als ein Factum auf, welches wegen der damit verbundenen Folgen allezeit actenkundig gemacht werden muß.

Da hiernächst die Gegenanzeige der Anzeige nicht blos logisch (als Aufhebung einer Behauptung), sondern auch rechtlich (z. B. als Verneinung der Berechtigung zur Untersuchungsführung) entgegentritt, so muß die erstere mit derselben Genauigkeit geprüft und bewahrheitet werden, wie eine Anzeige. Indem man erst aus der Vergleichung der dort wie hier er-

*) **Heffter** a. a. O. §§. 630—632, v. **Jagemann** und **Brauer** a. a. O. verb.: **Mitschuldige**.

langten Ergebnisse die bestimmte Wirklichkeit erkennen kann, ist, wo sich Anzeige und Gegenanzeige noch unerörtert gegenüberstehen, keine ohne die andre ein ausreichendes Mittel zum Auffinden des Wahren, und folglich verdient insoweit kein Ergebniß einer Untersuchung Glauben, welches erlangt wurde, indem der Untersuchungsrichter blos die Anzeige und nicht auch die Gegenanzeige erörterte, oder weil letztrer zu Liebe die Anzeige unermittelt blieb.

Eine solche Lücke ließe sich auch nicht so rechtfertigen, daß man sagte, der angezeigte aber unerörterte Umstand würde selbst im Falle der Bewahrheitung auf die Beurtheilung und Entscheidung der Hauptsache ohne Einfluß gewesen sein. Denn immer bliebe die Frage übrig: ob der bestimmte Umstand in der Erörterung wirklich nur als das würde befunden worden sein, wofür ihn die Anzeige oder Gegenanzeige ausgab, und ob er nicht möglicher Weise etwas ganz Andres gewesen sei und auf einen andern Zusammenhang des Ganzen geführt haben möchte. Vor Beseitigung einer solchen Frage kann aber, nach menschlichen Verhältnissen, von einer völlig sichern Schlußfolgerung auf das Wesen des letztern nicht die Rede sein, und folglich hätte der Untersuchungsrichter mit einem in der angegebenen Weise entschuldigten Unterlassen insoweit der Entscheidung selbst vorgegriffen. (§§ 2, 6.) Uebrigens bestätigt die Erfahrung, daß gerade scheinbar unbedeutende Umstände, welche eben deshalb eine Zeitlang unbeachtet gelassen wurden, gar oft zum vollen Erkennen einer tiefverborgenen Wirklichkeit geführt haben.

Obwohl nun der Untersuchungsrichter keine M ö g l i c h k e i t, auf welche Anzeige oder Gegenanzeige hindeutet, unerörtert lassen soll, so sind doch hierunter nur solche Möglichkeiten zu verstehen, auf welche b i s h e r e r h o b e n e t h a t s ä c h l i c h e U m s t ä n d e hindeuten. Wenn er aber diese vollständig untersucht hat, so kann er nicht noch die Pflicht haben, das Sachverhältniß, wie es sich jetzt nach den unzweifelhaften Resultaten der Untersuchung dem Erkenntnißvermögen als wirklich darstellt, an jenen Möglichkeiten zu prüfen, welche die menschliche E i n b i l d u n g s k r a f t aus dem Inhalte jeder Wirklichkeit zu combiniren vermag. Mit andern Worten, es läßt sich nicht behaupten, daß die vom Untersuchungsrichter gefundene Wirklichkeit nicht eher für wahr angenommen werden könne, so lange er nicht auch noch den Beweis geliefert habe, daß jeder andere Zusammenhang, welchen die P h a n t a s i e den Einzelheiten einer That beliebig verleihen kann, in der Wirklichkeit u n m ö g l i c h gewesen sei.*) In einer solchen Behauptung würde ein völliges Verkennen des im Untersuchen und Urtheilen einzig thätigen geistigen Vermögens des Menschen — des E r k e n n t n i ß v e r m ö g e n s — liegen; sie setzte diesem die Einbildungskraft als Richter vor, und würde, weil die Phantasie für jede Unmöglichkeit auch wieder eine Möglichkeit ersinnen kann, folgerichtig dem Menschen jedes Erkennen einer Wirklichkeit a l s s o l c h e r

*) Dr. A n t o n B a u e r, Theorie des Anzeigenbeweises, Göttingen 1843. Seite 21. 296 f.

absprechen und erklären, daß seine Frage nach der wirklichen Beschaffenheit von Handlungen seiner Mitmenschen als vergeblich zu unterlassen sei.

§. 38.

Die vorschnelle Vereidung.

Wenn Zeugen, Beschädigte, Sachverständige u. dgl. ihre Aussagen beschworen haben, so werden die letztern durch den hinzugefügten Eid materiell nicht wahrer als sie es ohnedem sind. Die Wahrheit solcher Aussagen beruht einzig auf der allergetreuesten Uebereinstimmung derselben mit der ihnen vorausgegangenen Beobachtung und dieser mit der angeschauten Wirklichkeit. Die Beeidigung tritt nur als eine der Formen hinzu, welche das Gesetz als die möglichste Bürgschaft gegen den Irrthum verlangt, und welche in dieser Stellung allerdings sehr geeignet sind, dem Ausgesagten ohne Weiteres Glauben oder doch vermehrte Glaubwürdigkeit zu verschaffen.

Aber eben deshalb kann die Beeidigung, wenn sie nicht in der rechten Weise erfordert wird, selbst zu Irrthümern führen, und zwar liegt die Gefahr in Folgendem.

a) Was Zeugen, Beschädigte, Sachverständige u. dgl. Personen versicherten, hatten sie in keiner andern Weise aufgefaßt, als es überhaupt der Mensch vermag (§. 2.), und mithin konnte auch die Aussage einer an sich ganz zuverlässigen Person und unbeschadet der Glaubwürdigkeit im Ganzen dennoch im Einzelnen ungenaue Beobachtungen enthalten. Daraus folgt als Regel, daß Jedem Zeit, und, durch Prüfung seiner Angaben an denen Anderer und an äußern Verhältnissen, Gelegenheit gegeben werden muß, sich möglicher Irrthümer in seinen Versicherungen bewußt zu werden, damit nach deren Berichtigung nur übrig bleibe und beschworen werde, was durchaus wahr ist. Wird dieß aber nicht beachtet, läßt man vielmehr jede Aussage, wie sie eben erstattet wurde, sogleich beschwören, so kann der Schwörende übereilt und in die Gefahr gebracht worden sein, sobald sein Irrthum laut würde, wegen falschen Eides selbst zur Untersuchung gezogen zu werden. Es ist daher zu befürchten, daß manche erst nach der Eidesleistung wahrgenommene Irrthümer zu Vermeidung persönlicher Nachtheile für den vorzeitig Vereideten von Diesem oder Andern unberichtigt gelassen werden und so in Folge des Vertrauens, welches der Eid schafft, als Wahrheit gelten, oder umgekehrt, daß wegen des bei der beschworenen Aussage in Nebendingen nachweisbaren Irrthums dieselbe auch in der Hauptsache als unglaublich befunden wird.

§. 39.

Fortsetzung.

Bisher war von Personen die Rede, welche die Wahrheit, wie sie ist, an sich aussagen wollen und können.

b) Es giebt aber Andere, die bei näherer Bekanntschaft mit ihrer Persönlichkeit und ihrem Verhältnisse zu Personen und Sachen als von Haus aus unglaubwürdig zum Beschwören ihrer Aussagen gar nicht zugelassen werden dürften. Hier hat die vorschnelle Vereidung derartiger Personen

leicht die Folge, daß nachher das, was ihrer Glaubwürdigkeit entgegensteht, weil sie nun einmal vereidet sind, nicht in das erforderliche Licht gestellt wird, und die beschworene Aussage immerhin einigen Glauben erlangt, obwohl sie solchen an sich in keiner Weise verdient haben kann.

c) Endlich versetzt sich der Untersuchungsrichter durch zu schnelle Vereidung leicht selbst in die Meinung, daß das Beschworene unzweifelhaft wahr sei, und daß es nun nach dieser Richtung weiterer Schritte nicht bedürfe. Aber für ihn ist kein Eid maaßgebend, er muß auch nachher immer im Auge behalten, ob die beschworenen Thatsachen mit der Wirklichkeit, wie sich solche vor seinen Augen enthüllte, im Einklange stehen und bleiben, und wenn bestimmte Umstände einen Irrthum in der eidlichen Versicherung nachweisen, so muß er diesen feststellen und unschädlich machen. Um so mehr ist er aufgefordert, noch vor der Vereidung von Personen deren Angaben nach allen Richtungen und an jenen Ergebnissen seiner Erörterungen zu prüfen, welche auch ohne Hinzutritt der Beeidigung für die materielle Wahrheit der Angaben zeugen. Daß dieß mit Beschleunigung geschehen muß, liegt in der stets vorhandenen Möglichkeit, die fraglichen Aussagen könnten, wenn der, welcher sie erstattete, vor der Vereidung verstürbe, außer Landes zöge u. s. w., verloren gehen. Kann der Untersuchungsrichter wegen wirklich dringender Gefahr eines solchen Verlusts nicht umhin, eine Aussage sogleich beschwören zu lassen, so muß die vorher nicht mögliche Prüfung des Inhalts und der Glaubwürdigkeit der Aussage an sich doch nachher um so gründlicher vorgenommen werden.

§. 40.

Berücksichtigung der Gemüthserschütterung nach der That. Die gleichzeitigen Erhebungen durch mehrere Beamte.

Wenn man die Bewandniß einer angezeigten That durch Diejenigen zu erfahren suchen muß, welche sie beobachteten oder davon betroffen wurden, so ist es zwar an sich richtig, daß deren Gedächtniß unmittelbar nach der That am Besten im Stande ist, die empfangenen Eindrücke vollständig und getreu wieder zu geben, und mithin, daß jede Befragung solcher Personen sobald als möglich vorzunehmen sei.

Dabei muß man aber doch im Auge behalten, wie sehr erschütternde Ereignisse eben darum auch geeignet waren, den von selbigen Betroffenen die Fähigkeit zu einer durchaus ruhigen und sicheren Beobachtung zu benehmen.

In solchen Fällen ist es leicht möglich, daß die ersten Aussagen der Befragten durch unwillkürliche Uebertreibung über die Wirklichkeit hinausgingen oder diese sonst nicht ganz getreu darstellten. Es ist demnach bei einer derartigen Sachlage geboten, daß man die Befragung der betreffenden Personen, wenn man ihnen die nöthige Zeit zur ruhigeren Ueberlegung gelassen hat, wiederhole, und zwar sogleich nach dieser Zeit. Denn wenn die Wiederholung zu spät und nach einem Zwischenraume von Wochen, Monaten, gar Jahren immer wieder vorgenommen wird, so ist in der Men-

schennatur, wie vorher die Möglichkeit der Uebertreibung, so späterhin die entgegengesetzte Möglichkeit gegeben, nämlich die, daß der Aussagende die Farben in jeder Wiederholung matter aufträgt, und sich endlich, sei es in Wirklichkeit oder aus Verdruß, auf das zu Anfange sehr lebhaft Geschilderte nicht mehr will besinnen können.

Gesetzt, die Thatsache, welche die erschütternde Wirkung gehabt haben soll, hat sich voll beweisen lassen, so wird man dann wohl immer beurtheilen können, was von den Abweichungen in den verschiedenen Aussagen über das nämliche Ereigniß auf Rechnung der anfänglichen Erschütterung oder der nachfolgenden herabstimmenden Einwirkungen auf das Gemüth zu bringen sei, und eine sonderliche Gefahr des Irrthums hierunter nicht vorwalten.

Aber anders liegt die Sache, wenn der Beweis der erschütternden Thatsache nicht erhoben wurde, zugleich aber auch nicht feststeht, daß die letztere in der behaupteten Weise schlechterdings nicht stattgefunden haben könne. Denn wäre das letztere in Gewißheit gesetzt, so würde mit Grund vermuthet werden müssen, derjenige habe sich eine Unwahrheit zu Schulden gebracht, welcher das Ereigniß behauptete, und dafür könnte man sich mit auf die Abweichungen in seinen Aussagen beziehen.

Man hat aber zu einer solchen Annahme sich zuweilen auch dann berechtigt geglaubt, wenn die Existenz des behaupteten Ereignisses auf keine Weise widerlegt, und nun zwar auch nicht bewiesen worden war, aber doch nach allen Verhältnissen ohne Zurücklassung handfester Spuren stattgefunden haben konnte. (Vergl. §. 32.) Man hat in solchen Fällen aus dem Mangel der letzteren und aus den Abweichungen in den zu verschiedenen Zeiten erstatteten Aussagen der Befragten auf die Erdichtung des Ereignisses schließen zu können gemeint.

Wenn der Untersuchungsrichter dann seine Erörterungen gegen die Befragten richtete, so war ein so beschaffener Zweifel in mehr als einer Weise geeignet, statt Wahrheit Unwahrheit zu Tage zu fördern.

Denn wenn man z. B. bei einer Sachlage, wie die jetzt fragliche, die noch im tiefen Gefühle des Erlebten erstattete Anzeige eines Zeugen, Beschädigten u. dgl. um der später in beruhigterem Zustande vorgebrachten Abweichung willen, für Lüge erklärt, so wird man damit den Zeugen, Beschädigten u. dgl. veranlassen, sich dem gemachten Vorwurfe dadurch zu entziehen, daß er blos an der ersten Anzeige, auch soweit sie nicht wahr ist, festhält. Und wenn man in derselben grundlosen Weise weiter noch supponirte, daß die Erdichtung nothwendig einen verbrecherischen Zweck gehabt haben und, soweit sie nicht an sich strafbar sein würde, jedenfalls zu Verdeckung eines Vergehens gedient haben möge, so hat es geschehen können, daß derjenige, welcher möglicher Weise einem erschütternden Ereignisse wirklich ausgesetzt war, obenein noch blos deswegen in eine Criminaluntersuchung verwickelt worden ist, weil er menschlich aufgefaßt und ausgesagt hat.

Wenn übrigens eine That viele Personen betroffen hat und viele äußere Gegenstände oder eine ausgedehnte Oertlichkeit dabei in Betracht genommen werden müssen, so hat der Untersuchungsrichter, um so schnell als möglich

den Gesammtzustand von Personen und Sachen im Werden der That zu den Acten zu erheben, durch *mehrere* Beamte *gleichzeitig* das, was nach den verschiedenen Richtungen hin erörtert werden muß, erheben zu lassen. Diese Mehreren werden sich vorsichtiger Weise zunächst nur darauf zu beschränken haben, aufzuzeichnen, was in Bezug auf die Sache, um die es sich handelt, in die Augen fällt und was jeder der zu Befragenden davon weiß. Um unter sich Uebereinstimmung im Vorwärtsschreiten zu erhalten, müssen sie sich jeder von den Schritten und Erfolgen des Andern immerfort in Kenntniß setzen.

Endlich darf kein Untersuchungsbeamter vergessen, daß der künftige Vertheidiger und erkennende Richter alle Oertlichkeiten und localen Verhältnisse *nur* aus den Acten kennen lernt. Mithin darf in diesen nichts als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, was es nicht auch mit Nothwendigkeit sein, und man hat stets Alles zu den Acten zu beschreiben, dessen Gestalt und Beschaffenheit nicht jedermann kennen muß.

§. 41.

Bei der Bewahrheitung der Anzeige kann nicht ein fester Plan verfolgt werden.

Schon aus allem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die Handlungen zu Bewahrheitung der Anzeige und Gegenanzeige eben so den objectiven als den subjectiven Thatbestand festzustellen geeignet sind. (§. 7. f.)

Man darf aber nicht meinen, erst den einen, dann den andern untersuchen, überhaupt die Erörterungen zu Bewahrheitung der Anzeige nach einem im Voraus bestimmten festen Plane systematisch anstellen zu können. Dieß würde sich nur dann thun lassen, wenn jede Erscheinung, wie sie nach und nach vor das Auge des Untersuchungsrichters gelangt, sogleich geordnet und in dem vollen Lichte und Verständnisse aufträte, welches sie erst erhalten kann, nachdem die zu untersuchende That vollständig erhoben ist, die Erörterungen geschlossen sind und der Beurtheiler nun in dem Bilde, was er vom Ganzen in seinem Geiste aufbaut, jeder Einzelheit den ihr zukommenden Platz anzuweisen vermag.

Der Untersuchungsrichter als solcher stößt in seinen Erörterungen gemeiniglich nur auf Bruchstücke des Gesammtganzen, und diese liegen oft so zufällig und bunt durcheinander, daß er nicht immer sogleich absehen kann, wie das Gefundene in der Wirklichkeit zusammengehangen haben möge. Eben darum ist es in der Regel schon an sich unmöglich, auch in den Acten dasjenige in geordnetem Zusammenhange aufzuführen, was sich in der Wirklichkeit organisch und gegliedert entwickelte.

Der Versuch, die Anzeige allemal nach einem festen Plane zu erörtern, wäre aber nicht blos vergeblich, sondern noch viel mehr gefährlich. Denn der Untersuchungsrichter würde solchenfalls jede Erscheinung, obwohl sie noch diese oder jene Bedeutung haben kann (§. 2.), gleich von vornherein in einem bestimmten Lichte auffassen, Kraft und Zeit blos nach einer Richtung und nicht zu einer allseitigen Prüfung verwenden, und, wenn er die wahre Be-

deutung des Einzelnen nicht getroffen hätte, das Bild des Ganzen seiner vorgefaßten Meinung zu Liebe anders gestalten, als die Wirklichkeit ist.

In allem, was zur Bewahrheitung von Anzeige und Gegenanzeige gehört, läßt sich nur ein Grundsatz verfolgen, nämlich der, Nichts zwecklos und ohne innern Grund, also keinen Schritt zu thun, auf dessen Nothwendigkeit nicht ein vorhergegangener hinweist, und keinen zu unterlassen, der in einer solchen Weise angedeutet ist. Dieß giebt eine zusammenhängende Kette von Untersuchungshandlungen, welche deutlich erkennen läßt, wie sich nach und nach die Wahrheit enthüllte, oder doch, daß nach menschlichen Kräften Alles erschöpft worden ist, was sie hätte aufdecken können. Es sind da also nirgends Erfolge ohne Angabe der Wege zu ihnen, etwa in der Eitelkeit, die Erfolge als ein Werk der besondern Begabung des Untersuchungsrichters darzustellen, verlautbart.

Ein Anderes findet statt, wenn nach vollständiger Bewahrheitung von Anzeigen und Gegenanzeigen mit dem Gewichte des Ergebnisses gegen leugnende Personen vorzugehen ist. Dieß ist, dem Wesen nach, eine logische Operation, die, nach der Natur der Sache, nur nach einem logisch geordneten Plane ausgeführt werden kann, und weiter unten ausführlicher zu besprechen ist.

§. 42.

Geständniß.

Weil man in dem Stadium der Bewahrheitung der Anzeige lediglich der Zweckmäßigkeit nachzugehen hat, so ist es auch geboten, dem Angeschuldigten sobald als möglich Gelegenheit zu verschaffen, die Erklärungen und Geständnisse abzulegen, zu welchen er gleich anfänglich etwa geneigt ist. Denn so weit diese aufrichtig erfolgen sollten, so weit überheben sie den Richter aller derjenigen Maaßnehmungen, welche die Ueberführung des Thäters betreffen. (§. 14.)

Jene Gelegenheit bietet sich dem Richter, sobald er in die Lage kommt, dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß gegen ihn die Anzeige einer widerrechtlichen Handlung vorliege und zu erörtern sei. Es enthält nicht das mindeste Bedenkliche, wenn der Richter Jenem dabei freistellt, schon jetzt das zu eröffnen, was er über den Zusammenhang der angezeigten Thatsachen wisse und was außerdem mit Aufwand und Zeitverlust in anderen Wegen ermittelt werden müßte.

Wird die dem Angeklagten angebotene Gelegenheit, die Untersuchung durch offene Darlegung seiner Betheiligung an der Sache und deren Bewandniß abzukürzen, nicht oder nicht voll benutzt, indem der Beschuldigte im Uebrigen seine Unschuld daran behauptet, dann und in so weit darf der Untersuchungsrichter schlechterdings nicht nach Geständnissen drängen wollen. Wenn und so weit es der Angeschuldigte auf seine Ueberführung ankommen lassen will, hat der Untersuchungsrichter, selbst wenn außergerichtliche Geständnisse vorliegen sollten, doch in der Erörterung der Anzeigen und Gegenanzeigen so lange fortzufahren, bis das Uebergewicht dieser oder jener feststeht,

wiewohl er den Angeklagten unterdeß polizeilich überwachen zu lassen befugt ist.

Anlangend das außergerichtliche Geständniß — also dasjenige, was vor oder während der Untersuchung gegen andere Personen als den Untersuchungsrichter abgelegt worden ist — so ist vorerst die Anzeige darüber als Thatsache selbst festzustellen. Dann muß in Gewißheit gesetzt und aktenkundig gemacht werden, wann, unter welchen Umständen und gegen wen so ein Bekenntniß wirklich erfolgt ist, wie es gelautet hat, und ob der Angeschuldigte dabei die Wahrheit zu sagen Willens und fähig war.

Die erhaltenen Resultate bilden aber für sich niemals einen vollen Ueberführungsbeweis*), sondern nur eines seiner Mittel; eben darum hat der Untersuchungsrichter sich nicht schon bei einem Geständnisse dieser Art zu beruhigen.

§. 43.

Die Einstellung der Untersuchung.**) Actenbezeichnung.

Wenn eine Anzeige für sich genommen zwar zu beachten war (§. 22.), aber von dem Untersuchungsrichter nach Erschöpfung aller Schritte zu deren Bewahrheitung die Ueberzeugung gewonnen wird, daß die Anzeige entweder in Bezug auf die behauptete That und Thäterschaft oder doch rücksichtlich der als Thäter bezeichneten Person unbegründet sei, wenn also die Gegenanzeigen überwiegend befunden werden, so kann nicht einmal von einer Befragung der verdächtigten Person über die Anzeige, geschweige von untersuchungsmäßigen Schritten gegen sie die Rede sein, vielmehr muß die Untersuchung entweder überhaupt, oder doch gegen die beschuldigte Person eingestellt werden.

Doch läßt sich ein Recht des Angeklagten, zu verlangen, daß dieß nicht ohne Weiteres, durch bloße richterliche Resolution, geschehe, sondern daß die Untersuchung durch ein förmliches (freisprechendes) Erkenntniß beendigt werde, alsdann nicht verkennen, sobald vom Untersuchungsrichter selbst gegen ihn Schritte gethan worden sind, welche ihn des in Frage befangenen Verbrechens deutlich bezüchtigen. Denn wenn auch einem solchen Angeschuldigten von dem Untersuchungsrichter schriftlich bezeugt würde, daß die gegen jenen geführte Untersuchung eingestellt worden oder ein Grund zu deren Fortsetzung nicht vorhanden sei, so wird doch ein derartiges Zeugniß dasjenige nicht enthalten, was allein geeignet ist, den angeregten Verdacht zu beseitigen, nämlich den Ausspruch: daß eine genügende Veranlassung zu untersuchungsmäßigen Schritten überhaupt nicht vorgelegen habe. Dieser Ausspruch kann zu völliger Beruhigung der Betroffenen nur vom erkennenden Richter ausgehen.

So lange die Resultate der Bewahrheitung der Anzeige noch nicht auf einen unzweifelhaften objectiven und subjectiven Thatbestand hingeführt haben, und der Untersuchungsrichter seine Erörterungen noch selbst einstellen

*) Heffter a. a. O. §. 621. Jagemann a. a. O. unter: Geständniß.
**) Jagemann und Brauer a. a. O. unter: Einstellung.

kann, sollte also auch in den Acten und deren Aufschrift das, was nach seinem Wesen und Begriffe noch ungewiß ist (§. 3.), nicht schon als dieses oder jenes bestimmte Verbrechen bezeichnet und sogar eine solche Person als der mögliche Thäter genannt werden, welche man in Ermangelung ausreichender Gründe noch nicht einmal über die That vernehmen durfte. Man sollte sich, so lange man nicht berechtigt ist, That und Thäter mit Namen zu nennen, vergegenwärtigen, daß, wenn schon die Untersuchung eingestellt werden kann, doch die Acten nicht vernichtet werden dürfen, daß man also die vorzeitige Nennung einer Person neben einem Verbrechen, die zusammen in keiner Beziehung gestanden haben, gleichsam verewigt, und daß man damit die Person und was ihr angehört, auf lange Zeit unberechenbaren Nachtheilen aussetzt.

§. 44.

Der zur Zeit noch unbegründete Verdacht.

Jeder Verdacht ist ein Schluß auf die mögliche Schuld einer Person aus noch nicht bewiesenen Prämissen, und kann, je nachdem sich diese bewahrheiten, die Wirklichkeit treffen oder ein Fehlschluß sein.

Der Untersuchungsrichter steht dem Angeklagten, welcher es auf seine Ueberführung ankommen lassen will, immer mit Verdacht gegenüber. Ebenso liegt es in der Stellung Beider zu einander, daß dem Angeschuldigten alles daran liegen muß, dem Verdachte des Richters zuvorzukommen oder jenen zu beseitigen. Mit der größten Aufmerksamkeit sucht er aus Wort und Bezeigen zu erfahren, wie der Verdacht des Richters beschaffen sei, um diesen bei seinen Vorbringen entweder von seiner Unschuld und mithin der Grundlosigkeit des Verdachts zu überzeugen, oder, im Falle des Schuldbewußtseins, durch Entstellungen über die Wirklichkeit zu täuschen.

Der Angeschuldigte mag aber schuldig oder unschuldig sein, immer hat der Untersuchungsrichter die Vorsicht zu gebrauchen, vor jenem einen noch nicht gegründeten Verdacht sorgfältig zu verbergen, und daneben nicht nur die Vorbringen, welche darauf berechnet sind, einem Verdachte zuvorzukommen oder solchen zu beseitigen, mit Aufmerksamkeit anzuhören, sondern auch seine hierbei aufsteigenden Zweifel einstweilen zurückzuhalten, also jenen wenigstens scheinbar Glauben beizumessen.

Denn wenn der Verdächtigte in Wirklichkeit unschuldig befunden wird, so ist demselben eine doppelte Kränkung erspart worden, nämlich die eine, welche mit der Aeußerung eines ungegründeten Verdachts allemal verbunden ist, und die andere, welche in der Nichtbeachtung eines wahren Vorbringens liegt.

Ist der Verdacht zwar unbegründet, aber der Angeklagte in anderer Hinsicht schuldig, so verräth nicht nur der Richter, welcher seinen noch ungegründeten Verdacht laut werden läßt, daß und wie weit er von der Wahrheit entfernt ist, sondern setzt sich auch der Gefahr aus, durch wohlberechnete Vorbringen der Angeklagten in seinem Irrthume bestärkt oder noch weiter von der Wahrheit abgelenkt zu werden.

Traf der Verdacht die wahre Schuld, so bedarf er doch immer erst des Beweises; wenn aber der Untersuchungsrichter seine an sich richtigen Muthmaßungen zur Unzeit laut werden ließ, so wurde dieß schon oft von den Angeschuldigten mit Erfolg dazu benutzt, dem Richter die Beweismittel zu entziehen und die bereits vorliegenden Erscheinungen in einen künstlichen Zusammenhang zu bringen, welcher wiederum eine besondere Widerlegung nothwendig macht.

Gebraucht dagegen der Untersuchungsrichter die ihm oben angerathene Vorsicht, so fühlt sich der Angeklagte beruhigt und sicher, und ist der letztere wirklich schuldig, so hält ihn diese Sicherheit ab, das Forschen des Richters nach der Wahrheit in der Weise zu durchkreuzen, zu welcher er greift, wenn der Richter seinen noch nicht erwiesenen Verdacht verrieth und die rechtfertigenden Vorbringen des Angeschuldigten, zur Zeit auch ohne Grund, als unwahr sofort zurückwies.

Richtet sich der Verdacht gegen mehrere Personen, so ist die Gefahr, durch vorzeitiges Aussprechen desselben Unschuldige zu kränken oder Schuldige aufmerksam zu machen, noch größer. Es muß aber hier der Verdacht gegen jeden Einzelnen so erörtert werden, als wäre nur dieser Einzelne angeklagt, damit der Untersuchungsrichter um so eher befinden könne, wo und wie weit die Verdächtigung des Einzelnen unbegründet und derselbe in so weit nicht erst zur Untersuchung zu ziehen, sondern auszuscheiden sei. Außerdem geschieht es zuweilen, daß er Personen allen Mühseligkeiten einer Untersuchung Preis giebt, welche später der erkennende Richter ganz freispricht.

§ 45.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

Sobald der angezeigte Verdacht der Thäterschaft durch die Erörterungen zu Bewahrheitung der Anzeige Bestätigung erhielt, wird es erforderlich, über die Persönlichkeit des Angeschuldigten, mit welcher sich der Untersuchungsrichter durch vorsichtig eingezogene Erkundigung schon vorher so viel nöthig und möglich bekannt gemacht haben wird, zuverlässige Nachricht zu den Acten zu bringen.

Die Erhebungen, welche die Persönlichkeit betreffen, sind theils allgemeine, theils besondere. Jener bedarf der Untersuchungsrichter wie der erkennende Richter, das angeschuldigte Verbrechen mag sein, welches es will.

Man muß in allen Fällen in den Acten über das Alter, die Herkunft des Angeschuldigten, sein Religionsbekenntniß, das Allgemeine seiner Familienverhältnisse und frühern Lebensschicksale, wovon er sich bis jetzt genährt habe u. dergl. persönliche Verhältnisse des Angeschuldigten möglichst sichere Nachricht finden können. Wird in Erfahrung gebracht, daß der Angeklagte schon früher zur Untersuchung gezogen worden sei, so müssen die bei den betreffenden Gerichten gehaltenen Acten erbeten, und daraus auch zu den jetzigen Untersuchungsacten Auszüge gebracht werden, welche enthalten, wegen welcher Vergehungen, wann, unter welchen Verhältnissen, an welchen Orten und

wie der Angeschuldigte früher gestraft, und, wenn solches mehrmals wegen der nemlichen Art von Vergehen der Fall gewesen, wie im letzten Falle die Rückfälligkeit des Angeklagten beurtheilt worden ist.

Aus diesen Erhebungen wird im Allgemeinen ersehen, in wiefern dem letztern das jetzt in Rede stehende Vergehen an sich zugetraut werden kann. Wenn aber unter den vorliegenden Umständen gewisse persönliche Verhältnisse, z. B. ein eben erreichtes Alter, der eheliche Stand, das bürgerliche Verhältniß, die besonders übernommene Pflicht u. dergl. einen bestimmten Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit ausüben, oder wenn es überhaupt zu Beseitigung von Zweifeln dient, dann müssen über die einschlagenden persönlichen Verhältnisse amtliche Zeugnisse herbeigeschafft werden. Endlich zeugt es von Sorgsamkeit der Untersuchungsführung, wenn auch die lobenden Zeugnisse über den Privatwandel des Angeschuldigten, welche zur Kenntniß des Richters kommen, zu den Acten gelangen.

§ 46.

Fortsetzung.

Die besondern Erörterungen der Persönlichkeit des Angeklagten gehören stets mit zur eigentlichen Untersuchung der vorliegenden Schuldfrage.

Hier sollen aus den bestimmten persönlichen Verhältnissen und den Umgebungen, in welchen der Angeschuldigte vor, bei und nach der That lebte, für oder gegen seine Thäterschaft Schlüsse abgeleitet werden. Es handelt sich darum, ob in jenen der verbrecherische Wille erweckt und gestärkt worden sei und die Veranlassung zum Verbrechen gefunden werden könne, ferner ob daraus der Beweis seiner Unschuld oder Unzurechnungsfähigkeit oder besondere Entschuldigungsgründe hervorgehen.

Der Untersuchungsrichter erforscht da den Verkehr des Angeklagten mit andern Personen, seinen Aufenthalt zur Zeit der That, vor- oder nachher, seine specielle geistige Beschaffenheit, Kenntnisse und Fertigkeiten, seine Neigungen und Abneigungen, Laster und Gewohnheiten. Er nimmt Kenntniß von der Häuslichkeit, den Schriftstücken und andern Besitzthümern des Angeschuldigten, und dringt so in Verhältnisse ein, welche an sich das von Sitte und Gesetz geschützte Geheimniß der Person und der Familie sind, — aber niemals anders, als wenn die Schritte dieser Art wirklich für oder gegen die Anklage von Einfluß sind, und durch die Sachlage als ein unerläßliches Mittel zu Licht und Wahrheit geboten werden. Sie sind dann so schleunig als gründlich und nach den nemlichen Regeln vorzunehmen, wie alle andern untersuchungsmäßigen Handlungen, aber keinenfalls, ohne die Achtung dessen, was jenem Geheimnisse angehört, und die humane Rücksicht auf solche Unschuldige, welche das Unglück hatten, ohne Wissen mit Verbrechern verbunden zu sein, so viel es nur angeht, zu bethätigen.

Es ist also im Vorstehenden nicht gesagt worden, daß es gestattet oder gar zu empfehlen sei, das ganze frühere Leben eines leugnenden Angeklagten und das Innere aller damit zusammenhängenden Familienverhältnisse ohne

alles Weitere, etwa blos in der Hoffnung zu durchsuchen, mit der gewonnenen Ausbeute noch unbestrafte Verbrechen oder doch dieses oder jenes zu Tage zu fördern, was einem Untersuchungsrichter solcher Art zu Kräftigung der Anklage dienlich scheinen kann.

§. 47.

Forschung nach der innern Veranlassung zum Verbrechen. *)

Es wurde schon früher gesagt, daß die specielle Veranlassung zum Verbrechen nicht zu den Punkten gehört, welche schlechterdings ermittelt sein müssen, damit die Anwendung einer Criminalstrafe statthaben kann, daß es hierzu vielmehr genüge, wenn feststehe, daß Jemand unzweifelhaft der dolose oder culpose Urheber der fraglichen verbrecherischen That sei. (§. 8.)

Auch geschieht es nicht eben häufig, daß die Urheber schwerer Unthaten dem Richter dasjenige enthüllen, wodurch sie in ihrem Innern zu der verbrecherischen Absicht und Thätigkeit gelangten. Ein vollständiges Aufdecken aller Factoren einer bestimmten Willensrichtung ist dem Angeschuldigten ohnehin blos nach großer Selbstbeobachtung und Selbstkenntniß möglich, darf aber am Wenigsten von denen erwartet werden, welche es darauf ankommen lassen, ob und wie weit der Untersuchungsrichter sie ihrer That selbst werde überführen können. Solche Personen behalten in der Regel die eigentlichen und wahren Motive ihres verbrecherischen Wollens selbst dann, wenn sie sich überführt sehen, als ihr Geheimniß für sich.

Dagegen pflegen die Angeschuldigten, welche zum Geständniß ihrer That verschreiten, dem Richter eine falsche Veranlassung zu letzterer vorzuspiegeln, nemlich eine solche, welche sie für geeignet halten, ihr Vergehen in einem vortheilhaftern Lichte erscheinen zu lassen, oder sie verweilen vorerst lange bei der ihnen günstigsten Darstellung der wahren Motive ihrer That. Sie erleichtern sich so in einem wie in dem andern Falle das Geständniß selbst und fühlen sich hinter ihrer Darlegung der Motive zur That über deren Folgen beruhigter.

In diesen Fällen sieht sich der Untersuchungsrichter auf die nemliche Vorsicht hingewiesen, mit welcher er die auf Beseitigung seines Verdachts gerichteten Vorbringen der Angeschuldigten behandelt, ganz abgesehen davon, daß es jedem Angeschuldigten freisteht, seine Entschuldigung dem Geständniß vorauszuschicken oder folgen zu lassen, und daß sie der Richter anhören muß. Wenn er nemlich die vorgespiegelte Veranlassung so lange gar nicht in Zweifel zieht, als die That und bezüglich das Geständniß noch nicht bewahrheitet ist, und nach dem letztern nicht drängt, sobald der Angeschuldigte, welcher im Uebrigen die Wahrheit zu sagen Willens ist, sich erst über die Beweggründe seines Handelns aussprechen will, so läßt sich erwarten, daß das Geständniß wirklich, wahrhaft und unverkürzt erlangt wird. Hingegen würde ein solcher Erfolg von demjenigen aufs Spiel gesetzt, welchem es gefiele, noch ehe er das Geständniß vollständig erhalten und regelrecht zu den

*) Pfister a. a. O. unter Geständniß, Veranlassung u. dergl.

Acten gebracht hat, mit dem Angeschuldigten über das zu disputiren; was seiner Meinung nach in dessen Anführungen über die Veranlassung zur That glaubhaft oder unwahrscheinlich ist, oder anders hätte sein sollen.

Wenn der Zweck der Untersuchung durch Vorenthaltung oder Zurücknahme des Geständnisses nicht mehr gefährdet werden kann, erst dann ist es Zeit, wo es nöthig, auch in die Veranlassung zum Verbrechen einzugehen.

§. 48.

Fortsetzung.

Kann man den Sinn und Umfang einer That blos aus der Veranlassung, sie zu wollen, recht erkennen, so muß man allemal auf diejenigen Verhältnisse zu gelangen suchen, welche zeigen und erklären, wie das rechtswidrige Wollen des Angeklagten zu Stande kam, oder umgekehrt, daß eine Verkehrung seines Willens zum Unrecht nicht stattgefunden hat.

Der verbrecherische Wille zu handeln oder zu unterlassen läßt sich bei dem, von welchem der Wille allein oder zunächst ausging, immer auf ein bestimmtes Bedürfniß zurückführen. Dieses Bedürfniß kann ein eignes oder ein fremdes oder ein gemeinschaftliches Mehrerer, und in der sinnlichen oder geistigen Natur der Menschen oder in beiden Richtungen ihres Wesens zugleich enthalten sein. Das Bedürfen steht zum Begehren, das Begehren zum Wollen, der Wille zur That im Verhältnisse der Ursache zur Wirkung.

Wenn man also von einer in die äußere Erscheinung getretenen Willenswirkung aus die Ursache aufsuchen muß, welche den Willen erzeugte, so muß man an der Gestaltung der Erscheinung prüfen, zunächst ob die letztere überhaupt geeignet sei, irgend ein sinnliches oder geistiges oder sinnlich-geistiges Bedürfniß ihres Urhebers zu befriedigen, und dann welcher Art dieses gewesen sein könne. Ob es das vermuthete auch wirklich war, muß das tiefere Eingehen in die Persönlichkeit des Angeklagten zeigen. (§. 46.)

Im gesunden geistigen und sinnlichen Leben des Menschen wächst von allem ihm angeborenen Vermögen keines so über die anderen, daß es Begehren und Wollen für sich allein oder doch vorzugsweise in Anspruch nähme. Bei vollständiger Harmonie aller Vermögen, mithin wenn z. B. noch der Verstand Begehren und Wollen zügelt, ist die Verkehrung des Willens zum Verbrechen nicht möglich.

Folglich muß in jedem Verbrecher irgend eines seiner Vermögen ein Uebergewicht über die andern erlangt und deren Widerstandsfähigkeit in dieser Richtung geschwächt haben.

Es handelt sich aber in den jetzt fraglichen Fällen nicht um den von Außen an den Angeschuldigten und dessen Körper und Geist gelangten Impuls, dessen überwältigenden Einfluß auf den Verstand man an der Jähheit der That ersieht. (§. 9.) Man hat es vielmehr mit jenem, oft sehr langen, Processe im Innern des Menschen zu thun, in welchem endlich statt der Furcht und Scham die freche Leidenschaft, statt der Liebe, Freundschaft und Pflicht der Haß und die Untreue, statt des Fleißes und der Aufmerksamkeit die Ver-

nachlässigung, statt der Wahrheit die Lüge oder der Wahn, statt der Ergebung und des Glaubens die Auflehnung und der Unglaube — mit einem Worte: statt der Vermögen zum Guten und Rechten die zum Bösen und Unrechten die Oberhand gewonnen hatten.

§ 49.

Fortsetzung. Schriften.

Um also die überwuchernde Richtung aufzufinden, muß man mit großer Aufmerksamkeit die täglichen Lebensgewohnheiten und den körperlichen Verkehr des betreffenden Individuum mit der Außenwelt, ferner, nach Feststellung seines Bildungsganges und der geistigen Sphäre seiner Existenz, die besondern Vorstellungen ermitteln, welche seinen Geist vorzugsweise erfüllten. Entweder trifft man auf ein überwiegendes Verfolgen bestimmter Gewohnheiten und Vorstellungen, welches das bestimmte Bedürfniß und Begehren erzeugte, den zureichenden Grund der Erscheinung enthält und deren Zweck und Umfang wenigstens annähernd nachweist, oder es ist, bei der entgegengesetzten Wahrnehmung, je nach der Vollständigkeit der Ergebnisse, die Gewißheit oder mindestens die Wahrscheinlichkeit gewonnen, daß die äußere Erscheinung, wenn sie wirklich ein Verbrechen enthält, nur durch Beweggründe herbeigeführt worden ist, welche auf den Willen zur That von außen eingewirkt haben.

Ein sehr wichtiges Mittel zum Erforschen der Veranlassung einer Handlung ist die Einsicht in die Schriften und Papiere derer, von welchen die Handlung ausgegangen oder irgendwie herbeigeführt worden sein kann, ganz abgesehen von den Fällen, in welchen diese Schriften selbst den Thatbestand eines Verbrechens enthalten oder beweisen.*) Wenn die Beschlagnahme solcher Litteralien durch die Sachlage geboten erscheint, erfolgt sie, und zwar eben so zur Bewahrheitung der Anzeige wie der Gegenanzeige, an Gerichtsstelle und in Privatwohnungen durch das competente oder requirirte Untersuchungsgericht in der landesgesetzlichen Form, und wenn die Schriften (z. B. Briefe u. dgl.) sich in den Händen von dritten Behörden befinden, durch das Ersuchen derselben, z. B. der Postbehörde, um Aushändigung der für den Angeklagten vorhandenen oder noch eingehenden Schriften u. dgl. zu der Untersuchung.

Zu den Acten gelangen nur die Schriften, welche in einem bestimmten, sogleich ersichtlichen Zusammenhange mit der Thatfrage stehen und als Beweisdocumente gelten können, alle anderen müssen sorgfältig verzeichnet und soweit sie möglicherweise künftig noch von Wichtigkeit sein können, bei Gericht verwahrt, oder, wenn jene Voraussetzung nicht eintreten kann, denen zurückgegeben werden, welche auf die Ausantwortung ein Recht haben.

Man verlangt, daß bei der Beschlagnahme, der Verzeichnung und Durchsicht der Papiere, sowie der Eröffnung der Briefe der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter oder Jemand von seiner Familie zugegen sein

*) Jagemann und Brauer a. a. O. unter: Beschlagnahme; Heffter §. 637.

soll. Es läßt sich aber, wo nicht Landesgesetze etwas anderes verfügen, nur behaupten: daß der Untersuchungsrichter die Wegnahme in legaler Form und unter Aufnahme eines pflichtmäßigen Protokolles auszuführen hat, sobald jene in der Sachlage geboten ist, indem er die Beschlagnahme auch ohne den Angeschuldigten und ohne das Beisein einer dritten Person als Stellvertreterin des letztern vornehmen kann, wenn jener oder dergleichen Personen abwesend oder dringende Gründe vorhanden sind, sie von dem Orte der Beschlagnahme fernzuhalten. An und für sich müßten die Papiere im Protokolle einzeln verzeichnet und ihre Fundorte angegeben werden. Es genügt aber, wenn jenes an Ort und Stelle nicht möglich ist, daß die Papiere vor den Zeugen der Wegnahme mit Bemerkung der Orte der letztern in Pakete eingesiegelt und erst an Gerichtsstelle vor den nemlichen Zeugen specificirt und durchgesehen werden. Auch hier ist an sich die Gegenwart des Angeschuldigten nicht unerläßlich, so wenig als bei der Erbrechung seiner Briefe. Es läßt sich nur ausführen, daß Niemand als der Untersuchungsrichter das Recht der Eröffnung und Durchsicht hat, daß er aber, wenn es nach Lage der Sache geschehen kann, den Angeklagten bei der Beschlagnahme und Durchsicht mit Nutzen zuzieht. Denn während er so spätern Einwendungen, z. B. des Abhandenkommens werthvoller Papiere u. dgl. sicherer vorbeugt, hat er den Vortheil, nicht nur auf Fragen sofortige Erläuterungen, sondern zugleich auch die Anerkennung, daß und wo eben diese Papiere bei dem Angeschuldigten betroffen worden sind, von demselben erlangen zu können.

Es braucht nicht besonders erinnert zu werden, daß der Inhalt der mit der Untersuchung nicht zusammenhängenden Briefe u. dgl. mit derselben Rücksicht zu behandeln ist, wie andere unverfängliche aber vertraute Verhältnisse von Personen oder Familien, in welche der Richter bei Ausübung seines Amtes Einsicht erhält.

§. 50.
Die Zeugen.

Da der Untersuchungsrichter aus seiner eignen Wahrnehmung allein den Zusammenhang äußrer Erscheinungen unter sich und mit dem Urheber nur selten aufzufinden im Stande sein wird, so muß er zu diesem Zwecke die Beobachtungen und Erfahrungen, welche Andere im Betreff jener Verhältnisse gemacht haben, ebenfalls benutzen.

Es sind, im weitesten Sinne genommen, die Zeugen der That und Thäterschaft, welche ihm über das wahre Verhältniß beider Auskunft geben sollen, und, weil es sich in der Untersuchung immer nur um Feststellung von thatsächlichen Umständen handelt, auszusagen haben, welche Einzelheiten dieser Umstände sie mit ihren Sinnen wahrnahmen.

Um dieses Mittel der richterlichen Forschung recht zu verstehen und nach Möglichkeit gut zu handhaben, muß man sich freilich neben demjenigen, was der Landescriminalproceß über die Fähigkeit und Pflicht zur Zeugnißablegung vorschreibt, noch an Folgendes erinnern.

Wenn angenommen werden soll, daß ein Mensch Verhältnisse, die im Werden waren, getreu beobachtet habe, so mußte er im Voraus wissen, nicht nur, daß er beobachten solle, sondern auch, worauf er seine Aufmerksamkeit zu richten habe. Es muß ferner in seiner Individualität, seiner Situation bei der Beobachtung und der Weise, wie er deren Ergebnisse darstellt, die ausreichende Gewähr liegen, daß er sich vor Täuschung aller Art zu bewahren verstanden habe und auch selbst nicht fähig und Willens sei, mit der Angabe dessen, was er beobachtet, eine Täuschung auszuführen.

Allein in Criminalsachen sind Zeugen, welche in jener Weise beobachten konnten — bestellte getreue Zeugen — überaus selten.

In der Regel wurde der Zeuge von den Vorgängen, über die er später aussagen soll, überrascht; er hatte häufig von deren Bedeutung keine Ahnung und zur Beobachtung kaum Veranlassung. Zu diesen von Haus aus mißlichen Verhältnissen kommt hinzu, daß es in Untersuchungssachen in der Regel der Zeuge selbst ist, welcher über die Frage: ob er getreu beobachtet habe, und nach welchen thatsächlichen Umständen anzunehmen sei, daß er es habe thun können, Gewißheit giebt.

Schon hierin liegt eine außerordentliche Gefahr, durch die Zeugen statt der Wahrheit den Irrthum zu gewinnen, und um so gründlicher muß man im Zeugenverhöre erheben, nicht nur was der Zeuge im Betreff der That oder Thäterschaft wahrgenommen haben will, sondern auch, wie die äußern Umstände — die subjective Verfassung und die Umgebungen des Zeugen — aus denen man sich vergewissern soll, daß der Zeuge das Wahrgenommene getreu habe beobachten können, beschaffen gewesen sind.

Und dennoch folgt aus diesem Allen noch nicht, daß der Zeuge seine Wissenschaft um die zu erörternden Dinge auch vollständig und getreu aussagen will und kann.

§. 51.
Fortsetzung.

Jeder Zeuge, welchen ein Untersuchungsrichter befragt, weiß, es handle sich dabei nicht blos um Feststellung der Bewandniß von Vorfällen, sondern auch darum, daß Vergehen am Criminalgesetze nicht ohne die durch das letztere im Voraus angedrohte Strafe bleiben.

Nun liegt es aber eines Theils in der Beschaffenheit des Menschen als eines mitfühlenden Wesens, und andern Theils in seiner eignen Stellung unter der Gesammtheit im Staate, daß eine Mehrzahl Zeugen sich unwillkührlich dahin neigt, nichts zu sagen, was die Lage der Angeklagten ihrer Meinung nach verschlimmern könnte, und eine andere Zahl das Verbrechen nicht ohne strenge Ahndung sehen will. Damit unternimmt der Zeuge dieser oder jener Art über den Begriff der Handlungen der Angeschuldigten und deren Strafbarkeit vor dem Gesetze zu urtheilen und macht sich im Geiste gleichsam selbst mit zum Richter.

Da kann es also wohl geschehen, daß ein Zeuge versucht, das Beobachtete mit mildernden Worten, kleinen Auslassungen, mit Zusätzen und sonst

unter Beschränkung oder Erweiterung der Wahrheit anzugeben und das richterliche Urtheil durch sein eigenes zu bestimmen.

Neben dieser allgemeinen Gefahr bestehen aber noch die sich tausendfach durchkreuzenden persönlichen Interessen unter den Menschen. Es kann im einzelnen Falle geradezu unmöglich sein, auch nur zu ahnen, welches von diesen auf einen Zeugen so einwirken kann, daß er die Wahrheit doch nicht sagt, obwohl er sie zu sagen an sich fähig wäre.

Dieser Gefahr gegenüber muß der Untersuchungsrichter, je wichtiger der Fall ist, desto gründlicher theils durch die Befragung des Zeugen, theils durch sorgfältige Erkundigungseinziehung bei anderen zuverlässigen Personen, jene persönlichen Verhältnisse des letzten erörtern, aus welchen geschlossen werden kann: ob und wieweit ihm für den vorliegenden Fall der Wille, die Wahrheit zu sagen, zugetraut werden kann.

Ein Mitangeklagter hat zunächst immer die Vermuthung gegen sich, daß er die Wahrheit mehr oder weniger verschweige oder ungetreu angebe; man hat also Personen, welche möglicher Weise noch als Theilnehmer am Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen sein werden, so lange sie noch als Zeugen gelten, mit um so größerer Vorsicht zu behandeln.

Wenn Furcht den sonst glaubhaften Zeugen abhält, die volle Wissenschaft um die zu erörternden Dinge anzugeben, so kann der Untersuchungsrichter aufgefordert sein, vorerst alle Schritte zu thun, um das Verhältniß aufzuheben oder unschädlich zu machen, was den beengenden Einfluß auf den Zeugen ausübt.

§. 52.
Fortsetzung.

Neben der großen Gefahr, welche mit der Ermittelung der Wahrheit durch Zeugen verbunden ist, muß man gleichwohl auch Folgendes erwägen. Im Allgemeinen hat man anzunehmen, daß kein Angeschuldigter unterlassen werde, seine Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit von Zeugen, welche gegen ihn aussagen, vorzubringen; es kann also ein solcher Zeuge wohl für persönlich glaubwürdig gelten, wenn ihn der Angeschuldigte selbst als solchen anerkennt, oder seine Ausstellungen gegen die Person des Zeugen, welche allemal auf's Genaueste zu erörtern sind — durchaus unbegründet befunden wurden.

Sagen die Zeugen für den Angeklagten aus, so ist zwar der Untersuchungsrichter, sofern er nicht von einem Privatankläger oder von einer zur Anklage von Staatswegen bestellten Person unterstützt wird, in der Prüfung der subjectiven Glaubwürdigkeit solcher Zeugen nur auf sich beschränkt.

Indeß werden doch die Erörterungen über die persönlichen Verhältnisse des günstigen Zeugen an sich und zu dem Angeklagten, ferner — der Zeuge mag für oder gegen diesen aussagen — die Prüfung seiner Angaben und des Standpunkts seiner Beobachtung in der erörterten Wirklichkeit wohl immer ein bestimmtes Urtheil über den Willen des Zeugen, die Wahrheit zu sagen, möglich machen. Wer z. B. angäbe, was er in der Weise, wie er

sagt, gar nicht hat beobachten können, verriethe hiermit selbst, daß Verhältnisse vorwalten, welche ihn als Zeugen unglaubwürdig machen. Das hat aber während der Untersuchung nur die Folge, daß der Richter auf eine Aussage dieser Art nicht bauen und darauf hin in Betreff ihres Gegenstandes weitere bewahrheitende Schritte nicht unterlassen darf, daß er also dadurch zur Aufsuchung anderer Wege zur Wahrheit genöthigt wird.

Demnächst muß er das Mittel zur Aufsuchung der letztern — die Zeugen — auch recht und so zu behandeln verstehen, wie es die eigenthümliche Natur dieses Mittels verlangt. Nicht, daß hier darauf hingedeutet werden sollte, wie die äußere Behandlung der Zeugen u. dgl. an Gerichtsstelle beschaffen sein müsse, vielmehr ist jetzt an jene zu denken, welche man die logische nennen kann.

Der Verkehr zwischen dem Richter und dem Zeugen geschieht durch Befragen. Die Antworten auf die Fragen sollen dem Richter etwas vor die Seele führen, was er selbst nicht anschauen kann und nur der Zeuge gesehen und wahrgenommen hat. Dazu muß sich der Zeuge das im Geiste bewahrte Bild des Erlebten nochmals vor das Auge führen und von selbst versteht sich, daß er dieß Bild im Geiste des Richters nur so genau reproduciren kann, wenn er es selbst ungetrübt wieder anschaut.

Also muß man vor allen Dingen in der Befragung der Zeugen das unterlassen, was ihr Mitgefühl an dem Erlebten und ihr Urtheil darüber hervorrufen könnte. Man hat ferner zu vermeiden, sie nach dem Erlebten unter solchen Ausdrücken zu fragen, welche selbst nur criminalrechtliche Begriffe sind, und muß sonach die Zeugen blos an dem Thatsächlichen festhalten.

Ihre Antworten enthalten stets nur eine Beschreibung des letztern, und will man diese gut und vollständig erhalten, so muß man die Antworten durch die gestellten Fragen so zu lenken verstehen, daß jene den logischen Regeln der Beschreibung (§. 31) folgen.

§. 53.
Fortsetzung.

Indem also die Zeugen allezeit blos nach den nackten Einzelheiten der zu erörternden Thatsachen, und wie solche im Verhältnisse zu einander den Zeugen vor die Sinne traten, zu befragen, und nicht über ihre und Anderer Vermuthungen, Meinungen über das Ganze u. dgl. m. zu hören sind, so ist zu den Acten zu erheben: was von den Zeugen und zwar von jedem einzelnen Zeugen **selbst** gesehen, gehört oder sonst wahrgenommen wurde; wo und an welchen Stellen dieß geschah; wie er das Wahrgenommene nach Zeit, Ort, Licht und anderen äußeren Umständen so, wie von ihm angegeben, getreu beobachten konnte.

Die Geschichte der Criminalrechtspflege fordert dringend auf, jeden Zeugen bei nur einigem Zweifel zur gewissenhaftesten Prüfung dessen zu veranlassen, ob in seinem Beobachten dennoch eine Sinnestäuschung mit unterlaufen konnte; ferner, weshalb er annehme, daß Personen und Sachen,

welche er jetzt vor sich hat und früher in anderen Lagen sah, die nämlichen seien. (§. 24.)

Es ist ein sicherer Prüfstein für die Wahrheit der Zeugnisse, wenn die Zeugen angehalten werden, bei Allem, was sie als Erlebtes angeben, die Gründe zu nennen, welche die Treue ihrer Beobachtung nachweisen.

Auch ist der Grund schon oben (§. 36.) angeführt, weshalb niemals mehrere Zeugen zugleich, sondern warum jeder einzeln befragt werden muß; es wurde ferner (§. 30 f.) angedeutet, weshalb es nöthig werden kann, daß sich der Richter mit den Zeugen an den Ort und die Stelle begebe, wo sie die Vorgänge ihrer Erzählung mit erlebt haben wollen, oder daß er ihrer Befragung einen vorher genau aufgenommenen und beglaubigten Riß zu Grunde legt. Nicht minder wurde schon angeführt, warum, wenn Zeugen über mehrere Personen aussagen, von ihnen angegeben werden muß, was sie hinsichtlich einer jeden wahrgenommen haben, und endlich, daß Zeugen mit gewissen Ausnahmen nicht eher vereidet werden dürfen, als bis alles erschöpft ist, was ihnen etwa zu dem Zwecke vorzuhalten sein möchte, damit sie unbewußt verhangene Irrthümer oder Lücken u. dgl. noch verbessern und ausfüllen. (§. 38.)

Dazu muß einem Zeugen vor seiner Vereidung speciell vorgehalten werden, was der Angeschuldigte seiner Person und seiner Angabe in der Hauptsache entgegensetzt, damit der Zeuge erwidern könne, was zur Rechtfertigung seiner Angaben und zur Widerlegung des Angeschuldigten dient und nach Befinden von dem Untersuchungsgericht noch anderweit geprüft werden muß.

§. 54.
Fortsetzung.

Ob ein Zeuge diejenigen Erfordernisse besitzt, welche ihn vor dem erkennenden Richter und formell zu einem classischen Zeugen machen, oder woran es ihm in dieser Beziehung mangelt, das alles muß zwar der Untersuchungsrichter genau erheben und actenkundig machen, im Uebrigen aber hat er für seinen Zweck, den wahren aber noch verborgenen Zusammenhang zwischen äußeren Erscheinungen und dieser mit dem Urheber zu erfahren, Jedermann, welcher etwas von dem Gesuchten wissen kann, und auch Kinder, sofern sie Auskunft geben können, zu den Acten zu befragen. Das Kind ist in der Regel vielen Einflüssen, welche auf den erwachsenen Zeugen schädlich einwirken würden (§. 51.), unzugänglich. So unbefangen es auffaßte, so treu pflegt es die erhaltenen Eindrücke wieder zu geben, dafern es seiner Fassungskraft angemessen und so befragt wird, daß es unbefangen bleibt, oder doch den Grund nennt, welcher auf seine Wahrheitsliebe nachtheilig einwirkt. Dann kann selbst die Aussage eines Kindes den Untersuchungsrichter ganz sicher auf den Weg zur Wahrheit weisen. Auch der erkennende Richter legt unter Umständen auf die Angaben des unverdorbenen und unbefangenen Kindes einen großen Werth, sofern der Untersuchungs-

richter nicht unterlassen hat, über die Charakteranlagen des Kindes, seine bisherige Aufführung und die Einflüsse, welche auf dasselbe von außen einwirkten, bei den Personen, welche hierüber Auskunft geben können (z. B. bei Lehrern, Geistlichen, Erziehern, Nachbarn u. dgl. m.), gründliche Erkundigung einzuziehen.

Ein Zeuge, welcher Thatsachen nicht selbst wahrgenommen hat, sondern davon nur Andere sprechen hörte, wird selten für den erkennenden Richter besondern Werth haben, aber doch dem Untersuchungsrichter zuweilen großen Nutzen leisten, wenn er mit der nothwendigen Vorsicht nicht blos gefragt wurde, was? sondern auch unter welchen Umständen (nach Zeit, Ort und Personen) er das Angegebene gehört habe. (§. 50.)

Nach allem bisher Gesagten leuchtet ein, daß die Zeugen mit dem möglichsten Vortheile für die Sache nur vom Untersuchungsrichter selbst befragt werden. Denn ein zur Abhörung des Zeugen ersuchter Richter kennt das, worauf es ankommt, blos aus dem Ersuchungsschreiben. Wenn aber z. B. die Wissenschaft des Zeugen von einer Sache weiter geht, als letzteres voraussetzen konnte, oder wenn dem Zeugen Sachverhältnisse vorgehalten werden müßten, worüber jenes Schreiben schweigt, und der requirirte Richter in Unkenntniß oder im Unklaren ist, so kann es ohne des Letztern Verschulden geschehen, daß für die Untersuchung wichtige Nachrichten und Fingerzeige entweder unerhoben bleiben, oder zu spät d. h. erst nach manchem andern vergeblichen Schritte nach der Wahrheit bekannt werden. Denn in Untersuchungssachen giebt es keine blos formale Wahrheit. Jede Anzeige oder Gegenanzeige, welche auf die gesuchte Wirklichkeit hinweist, muß beachtet und bewahrheitet werden, selbst wenn sie erst nach dem Schlusse des bisherigen Verfahrens zur Kenntniß des Untersuchungsrichters gelangt.

Was die persönliche Behandlung derer betrifft, welche vorstehend im Allgemeinen Zeugen genannt wurden (§. 52. 50.), so bedarf die Behauptung wohl keiner besondern Begründung, daß man sie immer mit der möglichsten Berücksichtigung ihrer persönlichen Interessen und so erfordern und befragen muß, daß die Pflicht, welcher sie im Interesse der Rechtspflege genügen, ihnen nicht ein größeres Uebel zufüge, als in dem Vergehen liegt, worüber sie aussagen sollen.

Es müßte also, zumal bei auswärtigen Zeugen, Beschädigten u. dgl. m. wohl immer darauf Rücksicht genommen werden, daß Alles nach einander und in Einem Zuge, nicht aber, etwa aus Bequemlichkeit u. dgl., an verschiedenen Tagen und stückweise das von Jenen erhoben würde, was bei der Sachlage, bei gründlicher Vorbereitung und der rechten Umsicht eben erhoben werden kann.

Es wäre eine Andeutung dieser Art nicht nöthig, wenn nicht erfahrungsmäßig viele Personen ihre Wissenschaft um etwas, wonach der Untersuchungsrichter sucht, nur darum möglichst zurückhielten, damit sie nicht Wegen, Aufwand an Zeit und Geld u. dgl. ausgesetzt seien, von welchen sie befürchten, daß dieselben nicht auf das Unerläßliche beschränkt bleiben möchten.

§. 55.

Fortsetzung.

So sehr man in der Untersuchungsführung zu vermeiden hat, den gefundenen Stoff nach einer vorgefaßten Meinung zu irgend Etwas zusammenzustellen und gleichsam zu formen, anstatt sich nur darauf zu beschränken, die einzelnen Erhebungen mit aller Treue zu den Acten zu verlautbaren, so muß man doch, so lange man den wahren Zusammenhang des äußerlich Wahrgenommenen noch nicht kennt, immer alle solche Verbrechen im Auge behalten, unter deren Begriff jene Erscheinungen möglicherweise fallen könnten.

Im Suchen nach Licht schützt die stete Prüfung der bisher ermittelten Thatsachen an den erwähnten Möglichkeiten vor Uebersehen von Mittelgliedern in dem Schlusse, welchen später der erkennende Richter auf den Begriff des vorliegenden Verbrechens zieht. Deshalb muß sich der Untersuchungsrichter immer aus seinem Criminalgesetze vergegenwärtigen, was dieses zum Wesen der von ihm verpönten Handlungen rechnet, was gleichmäßig dem Wesen mehrerer Verbrechen angehören kann, und wo das, was anderwärts wesentlich zum Begriffe eines Verbrechens gehört, nur ein zufälliges Merkmal abgiebt.

Das jetzt angedeutete Denken und Prüfen aller Möglichkeiten ist demnach eine Thätigkeit des Verstandes im Suchen nach der Wahrheit, und nicht zu verwechseln mit jenem, welches nach Auffindung und Feststellung des wirklich Geschehenen nicht mehr vom Verstande, sondern von der Einbildungskraft ausgeht und ein bloßes Spiel der letztern ist. (§. 37.)

Hält sich die Untersuchung, wie sie soll, blos an die Thatfrage und Thäterschaft, und erschöpfen ihre Erörterungen die hier vernünftigerweise als möglich zu denkenden Combinationen, dann kann der erkennende Richter mit Sicherheit auf das schließen, was in der Wirklichkeit gegen das Criminalgesetz verbrochen worden ist.

Den Untersuchungsrichter soll es endlich auch nicht irre machen, wenn die im geordneten Instanzenzuge erkennenden Gerichte über einzelne Rechtsfragen abweichender Ansicht sind. Wenn also ein Gerichtshof annähme, daß der Begriff eines Verbrechens schon erfüllt sei, sobald auch nur ein niederer Grad in der Thätigkeit zu Verwirklichung einer bestimmten verbrecherischen Absicht oder nur einiger Erfolg vorliegt, während ein anderer Gerichtshof aus dem nämlichen Gesetze folgert, daß ein viel höherer Grad jener Thätigkeit und ein weit volleres Maaß des Erfolgs zur Anwendung der gesetzlichen Strafe erfordert werde, so wird der Untersuchungsrichter weder dem einen noch dem andern Gerichtshofe zu Liebe stille stehen oder vorwärts gehen. Er steht über jeder Controverse, sein Ziel ist nicht die Befestigung dieser oder jener Meinung, sondern immer nur die Erforschung dessen, was in der Wirklichkeit geschehen ist und der Verhältnisse desselben in sich und nach außen.

§. 56.

Die möglichen Verbrechen, auf welche die äußere Erscheinung hinweisen kann. Die bloße Aeußerung.

Weil das Wesen des Menschen ein endliches und beschränktes ist, so tragen auch alle seine Handlungen denselben Charakter an sich. Was er will, kann er nur durch Thun oder Unterlassen erreichen, und mithin werden, so viele Verbrechen ein Strafgesetzbuch aufzählen mag, doch immer je eine Anzahl derselben durch eine gleiche Art des Thuns oder Unterlassens zu Stande kommen. Umgekehrt werden immer von allen Erfolgen, welche menschlicher Thätigkeit zugeschrieben werden können, eine Mehrzahl auf diese, eine andere auf jene Art der möglichen menschlichen Thätigkeit zurückgeführt werden können.

So lassen sich bestimmte Gesichtspunkte für den Zweck gewinnen, die bisher angegebenen allgemeinen Grundsätze der untersuchungsrichterlichen Thätigkeit in ihrer Anwendung auf die Untersuchung einzelner bestimmter Verbrechen in der Weise zu betrachten, daß man mit dem Gemeinsamen zugleich das Einzelne übersieht.

Das (positive) Thun der Menschen kann gegen das Strafgesetz nur in folgenden Formen verstoßen:

a.

als Aeußerung und zwar als bloße Aeußerung.

Zunächst ist letztere das Aussprechen von Gedanken durch Worte; dann auch alles, was das Wort selbst und was ganze Gedanken in Zeichen (durch die Schrift im engern Sinne, den Druck, oder irgendwie im Bilde oder in der Pantomime) wiedergiebt, gleichsam verkörpert, und in anderer Weise als durch das Gehör auf dritte Personen überzutragen geeignet ist. Hierbei ist also die Absicht nur darauf gerichtet, durch die Schrift, die Zeichen u. s. w. das Wort oder den Gedanken zu fixiren oder zu ersetzen oder zu verstärken und nach Befinden zu vervielfältigen. Aber immer soll das Thun im Aeußern nach der Absicht dessen, welcher seine Gedanken in irgend einer Form der Aeußerung zur Erscheinung werden läßt, bei den hieher gehörigen Verbrechen nie über die Thatsache der Aeußerung hinausgehen.

§. 57.

Fortsetzung. Die Aeußerung als Beleidigung.

In der Thatsache der Aeußerung kann der objective Thatbestand folgender Verbrechen bestehen:

1.

Der Vergehungen, deren Grundcharakter die Beleidigung (Injurie) ist. In diesen wird einer physischen oder moralischen Persönlichkeit oder Einrichtungen und Verhältnissen, in welchen sich jene verfassungsmäßig bewegen, durch die eine oder die andere oder mehrere Formen der Aeußerung Verachtung, Ehrenkränkung mit Schimpfworten oder Andichten von Verbrechen oder ehrwidriger Handlungen und Umstände, Verletzung schuldiger Ehrerbietung, Herabwürdigung, Lästerung u. dgl. m. bezeigt.

Je nach dem Gegenstande, gegen welchen die Aeußerung gerichtet ist, tritt sie auf: als Verleumdung, thätliche oder wörtliche gemeine Injurie, Pasquill, — oder als Verbrechen an der Majestät des eignen Regenten oder auswärtiger befreundeter Regenten oder an Gliedern der Familie jenes oder dieser, an Gesandten u. dgl., — oder als Gotteslästerung oder Herabwürdigung der eignen Religion oder anderer im Staate anerkannter Religionen und der Einrichtungen und Punkte, welche im Begriffe einer bestimmten Religionsform wesentlich sind.

Bei allen diesen Vergehungen hat der Untersuchungsrichter, nach Prüfung der innern Begründung und äußern Berechtigung der Anzeige, zu erforschen und festzustellen:

welche Beschaffenheit und welchen Inhalt die Aeußerung oder was dafür gilt, in ihrem vollen Umfange hatte, — wem sie galt, — wie weit, wann, vor wem und unter welchen äußeren Umständen sie erfolgte, und, wo dieß erforderlich, wie sie an den, gegen welchen sie gerichtet war, gelangte; — ferner, was, außer der Thatsache der Aeußerung selbst, sonst noch für die Absichtlichkeit derselben spricht, oder dafür zeugt, daß letztere nicht vorhanden oder nicht strafbar ist.

Es ist, sofern das Vergehen bei der Aeußerung stehen blieb, weil es mit derselben vollendet war, immer nur der Gehalt der Thatsache der Aeußerung, welcher hier wesentlich erforscht und festgestellt werden muß, nicht zugleich ein bestimmter Erfolg.

§. 58.

Fortsetzung. Die Aeußerung als Aufreizung.

Die Aeußerung kann in dieser oder jener Form,

2.

als Aufreizung Anderer zu verbrecherischen Handlungen auftreten. Hier ist die Aeußerung nicht etwa wissenschaftliche Entwickelung, sondern immer so eingerichtet, daß sie in denen, welche davon Kenntniß nehmen, Mißvergnügen oder Widerwillen gegen ein bestimmtes, zu Recht bestehendes, in Verfassung, Religion, öffentlicher Sitte allgemein anerkanntes und geachtetes Object erzeugen kann, und es steht dahin, ob diese Anderen durch die in ihnen erregte Verstimmung zu widerrechtlichen, verletzenden Handlungen oder Unterlassungen gegen das Object hingerissen werden. Geschieht dieß in Folge der Aufreizung, so wird diese zur Anstiftung.

Je nach Beschaffenheit des Objects macht die Thatsache einer zur Aufreizung geeigneten Aeußerung das Wesen folgender Vergehungen aus — vorausgesetzt, daß diese in ein anderes Verbrechen nicht übergehen, und der, welcher die Aeußerung an Andere brachte, nicht die Absicht hatte, ein bestimmtes Verbrechen selbst zu veranlassen oder zu verüben, oder Andere zur Mittheilnahme zu gewinnen, — nemlich: des Verbrechens der absichtlichen Verbreitung eigner oder fremder aufreizender Schriften gegen Regierung und Staatsverfassung, — des Verbrechens der Verbreitung von Ge-

rüchten, welche den Staat benachtheiligen oder über die öffentliche Sicherheit beunruhigen, — der Anstiftung von hochverrätherischen Angriffen, Aufruhr und Auflauf, — der Aufreizung zu Verweigerung allgemeiner Pflichten, z. B. des Gehorsams gegen Behörden, der Steuerzahlung, oder besonderer Pflichten der Militairpersonen u. a. m., oder zu gewaltsamer Eigenmacht gegen Privatpersonen und Eigenthum, — der Aufreizung zur Herausforderung zum Duell, — zur Nichtachtung rechtlicher Einrichtungen, z. B. der Ehe, Familie, des Eigenthums, der Landesverfassung, von Behörden, Corporationen, der öffentlichen Moral und Religion, oder der Aufreizung zu Achtungsbezeigungen vor verbotenen Handlungen unter Verbreitung der Meinung, daß das Verbotene verdienstlich und ehrenvoll sei.

§. 59.

Fortsetzung. Die Aeußerung als Aufforderung, als Verabredung, Verleitung, Anstiftung.

Allein die aufreizende Aeußerung kann auch nebenher oder geradezu eine Aufforderung zu einem bestimmten Verbrechen enthalten und wird eben als Aufforderung strafbar, z. B. als Aufforderung von Unterthanen zu gemeinschaftlichem Ungehorsam gegen Gesetze und Behörden, zu Hochverrath, Aufruhr und Auflauf, — als Aufforderung von Behörden und in Pflicht stehenden Personen zu Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten, — oder als Aufforderung Aller zu Verweigerung rechtlicher Verbindlichkeiten oder gewisser Klassen zu Einstellung ihrer Berufsthätigkeit, zu Zerstörung von Sachen und Mißhandlung von Personen, — als Ausforderung zum Duell.

Ferner kann die aufreizende Aeußerung und die Aufforderung in den verschiedenen Formen ihrer äußern Erscheinung bald zur wirklichen gegenseitigen Verabredung eines Verbrechens, bald zur Verleitung und Anstiftung Anderer zu dem, was der Aeußernde wollte, führen. Bei letzterer bestimmt der Verleiter Andere zum unmittelbaren Hinzutreten zu seinem Willen — was an sich nur eine stillschweigende Uebereinkunft Aller wäre — nicht blos durch die Aeußerung, sondern er fügt zu dieser noch hinzu, was, es sei nun als Gewalt, Drohung, Auftrag, Befehl, Belohnung oder Täuschung irgend einer Art, geeignet ist, ihm die Anderen zu Willen zu machen.

Verleitung und Verabredung konnte bei allen möglichen, wirklich zu Stande gekommenen, Verbrechen stattfinden.

Es heben aber die verschiedenen Landesgesetze einige Fälle noch besonders hervor, in welchen schon die Thatsache der Anstiftung und Verabredung das Wesen eines Verbrechens ausmacht. So: die Verleitung von Beamten und Militairpersonen zu Verletzung ihrer speciellen Pflichten, — der Unterthanen, Gemeinden, Corporationen zur Verweigerung öffentlicher Abgaben und Leistungen oder zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, — die Verleitung zur Zerstörung fremden Eigenthums oder zur Mißhandlung von Personen, — die Verabredung hochverrätherischer Angriffe (Verschwörung) oder von Ungehorsam gegen Gesetze und Behörden, — Verabredung und Verbindungen

zur Röthigung der Behörden und Anderer, wider Recht etwas zu thun oder zu lassen, — den Zusammentritt zur Rotte, Bande, zur Verübung von Raub, Diebstahl, Brandstiftung.

Indem hier die Möglichkeit obwaltet, daß die Aeußerung, je nach Beschaffenheit und Art der Wirkung, zu Erscheinungen geführt hat, welche den Charakter der Thatsache der bloßen Aeußerung ändert und strafbarer macht, wird der Untersuchungsrichter stets zu erforschen und festzustellen haben, nicht blos:

wie der Inhalt und die Form der in Frage befangenen Aeußerung beschaffen gewesen sei, und welchem Objecte sie danach gegolten habe;

ferner:

wie weit, unter welchen Umständen und Umgebungen und zu welcher Zeit, sowie in welchem Zusammenhange die Aeußerung geschah und auf Andere übergetragen wurde, und auf welche Absichtlichkeit die Thatsachen hindeuten;

sondern auch:

ob und was zu der Aeußerung an sich noch hinzugefügt worden ist, was auf den Willen Anderer einwirken konnte, und ob Erscheinungen vorhanden sind, welche als die Folge dieser Einwirkung angesehen werden können.

Dann bildet auch das den Gegenstand der Untersuchung:

in welcher Weise sich die Anderen durch die Aeußerung haben bestimmen lassen, welchen Umfang der Erfolg gehabt hat, und was davon jedem Einzelnen als das Product seiner Thätigkeit beizumessen ist.

Andererseits

müssen aber auch alle Umstände festgestellt werden, welche beweisen, inwieweit entweder der Hinzutritt der Anderen oder der ermittelte Erfolg nicht von dem herbeigeführt worden ist, von welchem die Anreizung, Anstiftung und Verleitung ausgegangen oder die Verabredung veranlaßt worden sein soll.

§. 60.

Fortsetzung. Die Aeußerung als Drohung.

Wenn eine Aeußerung in dieser oder jener Form einer andern Persönlichkeit wider Recht ein sogleich oder mehr oder weniger bald eintretendes Uebel, wenn auch nur bedingungsweise, als Product des Aeußernden ankündigt, so wird sie, wenn auch das Uebel nicht folgt, für sich allein als Drohung, je nach Beschaffenheit des Bedrohten unter anderm Namen strafbar sein. Der Hochverrath, staatsgefährliche Vergehungen an auswärtigen Regenten, deren Familiengliedern und Gesandten, Majestätsverbrechen, Widersetzung gegen die Behörden und deren Organe, Raub, Erpressung, Nothzucht, Verleitung und widerrechtliche Nöthigung können durch bloße Drohung zu Stande kommen.

Zuweilen wird für Handlungen, die unter andern Umständen strafbar gewesen wären, um deswillen Straflosigkeit in Anspruch genommen, weil behauptet wird, daß man die fraglichen Handlungen im Nothstande oder in der Nothwehr verübt habe, jenes, weil man durch unabweisbare Drohungen zu einer an sich widerrechtlichen Handlung gezwungen worden sei, letzteres, indem man gegen eine angedrohte widerrechtliche, anders nicht abzuwehrende Gewalt sich zu vertheidigen gehabt habe.

In allen diesen Fällen hat der Untersuchungsrichter zu prüfen und festzustellen:

wie die Drohung an sich beschaffen gewesen, d. h. gegen wen und in welcher Form sie in die Erscheinung getreten sei, welche Uebel angedroht worden seien, wann solche haben eintreten sollen, und welche Umstände vorliegen, aus denen der größere oder geringere Ernst der Drohung, oder Mangel an Ernst, sowie deren mehr oder weniger große Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit gefolgert werden muß, endlich wie lange der Zustand der Bedrohung angehalten hat.

Hinsichtlich dieser Erörterungen ist also Gegenstand:

die Persönlichkeit des Drohenden und Bedrohten an sich und Beider geistige und körperliche Verfassung, Angriffs- und Widerstandsfähigkeit zur Zeit der Drohung sammt den äußern Umständen, z. B. der Anwesenheit oder Abwesenheit oder Nähe dritter Personen oder möglicher Hilfe, dem Verhalten dieser Dritten während der Drohung, und der Oertlichkeit des Vorfalls, sowie der Vorgänge desselben.

§. 61.

Fortsetzung.

Im Charakter und bei der Beurtheilung der hier in Frage befangenen Vergehungen ist es immer von großem Einflusse, ob der Bedrohte die Drohung entweder gar nicht erfuhr, oder nicht verstand oder nicht zu fürchten hatte.

In den schwerern Fällen liegt oft der entscheidende Punkt darin, welche Meinung der Bedrohte über die Ernstlichkeit und das Maaß der gegen ihn gerichteten Drohung im Augenblicke derselben und seines dadurch herbeigeführten Handelns, Duldens oder Unterlassens hat hegen müssen. Die deutsche Sprache ist z. B. reich an Wendungen in der Drohung mit Todtschlagen. Es kann aber in sehr vielen Fällen schlechterdings nicht daran gedacht werden, daß der in jener Weise Drohende auch nur entfernt beabsichtigt habe, das Gedrohte wahr zu machen, während wiederum in andern Fällen der Bedrohte vollen Grund hatte zu fürchten, daß ihn der Drohende wirklich todtschlagen werde.

Demnach hat der Untersuchungsrichter stets auch in Gewißheit zu setzen:

ob und wie die Drohung an den Bedrohten gekommen ist, und welche Einwirkung sie unter den Umständen, wie er selbige kannte, auf ihn zu machen geeignet war.

Wenn sich insbesondere der Bedrohte auf Nothstand und Nothwehr beruft, so kann dies nach Umständen bald zu Zweifeln Anlaß geben, bald sehr zu beachten sein.

Ist seine Anzeige über die Vorgänge bei dem Nothstande oder der Nothwehr wahr, so wird sie in den äußeren Umständen seiner Lage immer Bestätigung finden, und war dies genügend der Fall, so muß der Untersuchungsrichter von weiterer Verfolgung des Verdachts, daß die Berufung auf Nothstand und Nothwehr nur eine Ausflucht sein oder eine Ueberschreitung der Grenzen erlaubter Nothwehr vorliegen möge, abstehen (§. 43), damit nicht Jemand, der sich in einem ordnungsmäßigen Thun oder gar in Ausübung seiner Pflicht befunden hat, durch Verhängung einer Criminaluntersuchung über ihn in eine noch schwerere Lage gebracht werde, als nach Befinden der Nothstand selbst gewesen ist.

Derjenige freilich kann sich niemals auf einen solchen berufen, welcher selbst den Nothstand geflissentlich herbeigeführt oder gesucht hat, oder ihn vermöge einer besondern Pflicht gegenüber einem bestimmten Rechte des Angreifers leiden mußte, oder nur dem, welcher ihn leiden mußte, beistehen wollte, ferner, wer erst hinterher und wenn die Noth vorbei ist, solche Handlungen verübt, die blos während der Noth gerechtfertigt gewesen wären, oder wer einen Zweiten erst in den Zustand der Noth und Abwehr setzte und nun gegen letztere sich vertheidigt hat.

Da übrigens unter Umständen nichts so schwierig ist, als lange nach dem behaupteten Nothstande aus bloßen Acten weit vom Orte und den äußern Verhältnissen desselben über die Wahrheit und Ausdehnung und über die Gerechtigkeit der Abwehr zu urtheilen, und da ferner nichts so ungerecht sein würde, als Jemanden wegen einer Handlung zu strafen, welche in der Wirklichkeit „rechte Nothwehr" gewesen ist, so wird der einsichtige Untersuchungsrichter es in der Beschreibung und Beurkundung der Oertlichkeiten und des Ganges der Ereignisse in diesen an nichts gebrechen lassen, woraus der erkennende Richter ein wahrheitsgetreues Bild der Sachlage in sich herstellen kann. (§. 30 f.)

§. 62
Fortsetzung. Die Aeußerung als Lüge.

Die Aeußerung kann endlich als absichtliche Unwahrheit, als Lüge auftreten, und zwar in den Fällen, wo man die Wahrheit vor Gericht zu sagen rechtlich verbunden ist, als **wahrheitswidrige Aussage**, oder wenn eine wissentliche oder leichtsinnige Versicherung der Unwahrheit durch einen vor Gericht geleisteten Eid bekräftigt worden ist, als **Meineid** oder **leichtsinniger, falscher Eid**, und, wenn durch die unwahre Aeußerung als Anzeige ein Unschuldiger hat in Strafe gebracht werden sollen, als **falsche Denunciation**.

Meineid und falsche Denunciation können insofern verbunden vorkommen, als Jemand, ungeachtet seiner Kenntniß von der Unschuld oder doch geringeren Schuld eines Andern, dennoch durch eidliche Anzeigen und Aussagen vor Gericht zu bewirken sucht, daß der Letztere gestraft oder wider Recht schärfer gestraft wird.

Uebrigens stehen nach einigen Landesgesetzgebungen gewisse Betheuerungsformeln oder der an Eides Statt geleistete Handschlag oder die Beziehung auf einen bereits wirklich geleisteten Eid einem solchen gleich.

Die Aufgabe des Untersuchungsrichters ist hier, zu erörtern und festzustellen:

welche Verhältnisse in der Wirklichkeit stattgefunden haben und wie weit sie dem Angeschuldigten bekannt waren oder bekannt sein konnten oder mußten,

ferner:

worin seine Angaben von der Wirklichkeit abweichen und aus welchen Umständen auf die Absichtlichkeit dieser Abweichung zu schließen ist,

weiter:

wie, unter welchen Umständen, wann und wo er die Abweichung kund machte, bezüglich wie der Eid und was dem gleichsteht, gelautet habe, wann, wo und in welcher Weise oder wie weit derselbe geleistet worden sei,

und, je nach der Sachlage,

welchen Erfolg die falsche Aussage, Anzeige u. s. w. herbeigeführt habe.

Nicht minder müssen alle Umstände erhoben werden, aus welchen ermessen werden kann, was dem Angeschuldigten entweder in der Abweichung von der Wahrheit oder im Erfolge nicht zur Last zu legen ist.

§. 63.

Fortsetzung. Die Lüge als Betrug.

In den mannigfaltigsten Formen kommt die Lüge bei den zahlreichen Verbrechen zur Erscheinung, welche insgesammt unter den allgemeinen Begriff des Betrugs fallen.

Es gehören dahin der einfache Betrug und die erschwerenden Arten des Betrugs durch Mißbrauch der Religion, religiöser Einrichtungen und Sachen, — durch Mißbrauch amtlicher Eigenschaften oder Anmaßung von Berufseigenschaften, welche man sich entweder fälschlich beilegt oder zu verbrecherischen Zwecken gebraucht — durch widerrechtliche Beilegung des Namen oder anderer unterscheidender Eigenschaften und Merkmale einer fremden Persönlichkeit — durch Gefährdung von Leben und Gesundheit Anderer — durch Verkürzung der Gläubiger Seiten eines Zahlungsunfähigen nach Befinden neben dessen eigener Bereicherung im Wege des betrügerischen Bankerotts — durch betrügerische Eingriffe in Familien- und vormundschaftliche Rechte Anderer — durch betrügliche Verleitung zur Eingehung einer ehelichen

Verbindung, oder zur Unzucht — durch betrüglichen Wucher — durch betrügliche Verrückung von Grenzzeichen — durch Nachdruck und Fälschung.

Im Verkehre der Menschen und Staaten giebt es eine große Anzahl Zeichen, welche in der ihnen für ihren Zweck gegebenen Form einen bestimmten Gedanken ausdrücken und repräsentiren, übrigens bald blos durch die Regelmäßigkeit, Aehnlichkeit oder Gleichheit ihrer Herstellung u. dergl., bald durch besonders beigefügte andere Zeichen in Jedem, an den sie gelangen, den Glauben erwecken und erhalten, daß sie ächt, d. h. das, was sie vorstellen, wirklich, und von dem, von welchem sie nach ihrem Inhalte und ihrer Form ausgegangen sein sollen, auch in Wahrheit ausgegangen seien.

Solche Zeichen sind alle öffentlichen und Privat-Urkunden, Siegel und Stempel, Etiketten und Waarenbezeichnungen, Münzen, Papiergeld, Gewichte, Maaße und andere Zeichen, welche bestimmte Werthe declariren und Treu und Glauben in Anspruch nehmen und stützen sollen.

Das Nachmachen oder Verändern solcher Zeichen in der Absicht, sie als ächt gelten und wirken zu lassen — die Fälschung und Verfälschung — ist also ebenfalls eine Thatsache, mit welcher absichtlich eine Unwahrheit geäußert wird.

§. 64.
Fortsetzung.

In allen und jeden Fällen des Betrugs ging die Absicht stets dahin: über die wirkliche Beschaffenheit gewisser Verhältnisse und über die Beziehung, in welcher der Betrügende zu ihnen steht, oder in welche er sich zu ihnen setzen will, einen Andern in Unkenntniß zu erhalten, denselben vielmehr zum Glauben an erdichtete Thatsachen und Verhältnisse, und vermöge dieses Glaubens zu einem Verhalten zu bewegen, wie es der Absicht des Betrügenden gemäß ist.

Diese ist meistentheils auf Erlangung von Gewinn oder irgend einem Genuß durch den Getäuschten, seltener lediglich auf dessen Schaden berechnet.

Die Aufgabe, Betrügereien zu untersuchen, ist immer um so schwieriger, je geschickter das, was der Betrogene nicht wissen durfte, verborgen, und das, was er glauben mußte, um betrogen zu werden, vorgespiegelt wurde, je künstlicher und mannigfaltiger endlich die Mittel waren, welche die Täuschung über das Eine wie über das Andere unterhielten.

Denn während der Untersuchungsrichter bei den meisten andern Verbrechen nur nachzuforschen und in Gewißheit zu setzen hat: was thatsächlich geschehen ist, muß er in Untersuchung von Betrugsfällen nicht allein die wirkliche Beschaffenheit der Verhältnisse zur Gewißheit bringen, sondern auch den Beweis herbeischaffen, daß dieses und jenes nur vorgespiegelt und entweder überhaupt ohne Realität oder doch ohne den vorgegebenen Zusammenhang sei.

In vielen Fällen tritt hinzu, daß auch der Untersuchungsrichter von dem Angeschuldigten getäuscht werden soll, bald um ihn durch die seiner

Forschung entgegengesetzten besonderen, oft sehr künstlichen Erdichtungen zu verwirren und vom Einblick in die Täuschung des Betrogenen abzuhalten, bald um noch andere strafbare Handlungen zu verdecken, die mit der Auffindung der von dem Richter jetzt gesuchten Wahrheit zur Sprache kommen könnten.

§. 65.

Fortsetzung.

Alle Arten und Formen des Betrugs enthalten in der Weise, wie sie thatsächlich in die Erscheinung treten konnten, bestimmte, wohl unterscheidbare Richtungen, in deren Verfolgung der Untersuchungsrichter zu erforschen und festzustellen hat:

welches das wirkliche Verhältniß gewesen sei, hinsichtlich dessen der Betrogene hat in Unkenntniß gehalten werden sollen,

ferner:

durch welche thatsächlichen Aeußerungen dem Betrogenen die Wirklichkeit und das Verhältniß des Betrügers zu dieser verdeckt und welche Thatsachen und factischen Verhältnisse für den Zweck des Verdeckens erdichtet worden sind,

demnächst:

durch welche Aeußerungen und Handlungen der Glaube des Getäuschten an die Vorspiegelung herbeigeführt und erhalten worden ist,

sowie:

welche Erscheinungen als Benutzung des Irrthums oder dessen Verkehrung zum Schaden des Getäuschten stattgefunden haben.

Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen wird sich der Zweck und Grad der Absichtlichkeit der Täuschung mit ermessen lassen.

In den meisten Fällen des criminell strafbaren Betrugs aller Art wird die Befragung des Beschädigten in der Regel den für die Verfolgung jener Richtungen zunächst einzuschlagenden Weg zeigen. Die Untersuchung wird in der Regel mit dem beginnen, was Erfolg und Zweck des Betruges war, und welche Mittel dazu verwendet wurden.

Dies wird sich vielmals bald erfahren lassen. Aber nicht selten bleibt dem Richter lange verborgen, wer derjenige in Wirklichkeit gewesen ist, der seine Persönlichkeit zum Zwecke des Betruges hinter eine andere versteckt, d. h. sich fälschlich gegen einzelne Personen, Familien, das ganze Publicum und den Untersuchungsrichter selbst für eine fremde Persönlichkeit ausgab.

§. 66.

Fortsetzung. Die erdichtete fremde Persönlichkeit.

Das Verfahren des Untersuchungsrichters zu Ermittelung der wahren Persönlichkeit eines Angeklagten hat einiges, was um so mehr der Betrachtung zu unterziehen ist, je schwieriger Erörterungen gerade dieser Art sein können.

Vorauszuschicken ist die Bemerkung, daß ihr Grund nicht immer blos der Untersuchungszweck ist. Denn wenn man die Gewißheit hat, daß die vorgespiegelte Persönlichkeit den Betrogenen gar nicht zu demjenigen vermochte, was der Betrüger wollte, und daß dieser unter seinem wahren Namen das widerrechtlich Gewollte gleichfalls erreicht hätte, oder wenn es überhaupt vor dem Gesetze ganz ohne Einfluß ist, wer der sei, welcher gegen dasselbe verstieß, so wird insoweit der Richter, der hierbei nicht noch andern Rücksichten zu genügen hat, nicht veranlaßt sein, die Vorspiegelung einer falschen Persönlichkeit allein einer langen und mühevollen Untersuchung zu unterziehen.

Im Falle der letztern ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters eine doppelte:

er soll die Spuren der wahren Persönlichkeit des Angeklagten verfolgen und diese feststellen,

daneben aber

alle Unterlagen sammeln, woraus mit Sicherheit der Beweis geführt werden kann, daß die fremde Persönlichkeit entweder gar nicht existire, oder doch dem, welcher sie sich beilegt, nicht zukomme.

Die Grundlage des Verfahrens bildet allezeit, daß die angeklagte Person, welche ihre wahre Individualität verbirgt und die Erörterungen nothwendig macht, vor allen Dingen über alle Einzelheiten in den gesammten Familien- und Lebensverhältnissen jener Person, für welche sie sich ausgiebt, über deren Glaubensbekenntniß, Schicksale u. dergl. m. ausführlich zu Protokoll vernommen wird.

Diese Befragung muß nach einiger Zeit ebenso speciell wiederholt werden, ohne daß der Richter dem Befragten etwaige Abweichungen vorhält und zum Vorwurfe macht.

Stimmen beide Angaben völlig überein, so können sie eben darum wahr, aber auch nur wohl ausgesonnen sein.

Im andern Falle ist schon die Abweichung, zumal in wesentlichen Dingen, ein Anzeichen der Erdichtung. Indeß muß doch der Richter, Schritt vor Schritt, und bis er auf wirkliche Gewißheiten stößt, jeder neuen Angabe des Angeschuldigten Glauben beizumessen scheinen, und seine Vermuthungen über die Falschheit der letztern wohl zu verbergen verstehen, weil er außerdem, wie früher (§. 47. f.) schon im Allgemeinen angedeutet, das Bestreben des Angeschuldigten, die Wahrheit durch neue Vorspiegelungen noch mehr zu verdecken, selbst provocirt, und sich nur seine Aufgabe erschweren würde.

§. 67.

Fortsetzung.

Was nun die Feststellung

der wahren Persönlichkeit

anlangt, so ist die erste Handlung für diesen Zweck die genaue Aufnahme eines Signalements der Körperbeschaffenheit des Angeschuldigten. Dieses muß also diejenigen an dem Angeschuldigten mit Sorgfalt aufgesuchten

besondern Merkmale angeben, wodurch sich ein menschlicher Körper von dem andern unterscheiden kann. In geeigneten Fällen muß sich der Untersuchungsrichter eine Zeichnung anfertigen lassen, aus welcher die Gesichtszüge des Angeschuldigten, seine Gestalt und Kleidung treu hervorgehen. Dieses durch den Steindruck oder sonst vervielfältigte Bild ist samt dem Signalement den Schreiben beizufügen, mit welchen der Richter auf Grund der Angaben des Angeschuldigten über dessen Person bei den geeigneten auswärtigen Behörden Erkundigung einziehen muß.

Hierbei kann bereits die Vergleichung der Anführungen des Angeklagten und des Signalements mit eignen oder sonst zugänglichen oder auf eine öffentliche Bekanntmachung erlangten Nachrichten über Verbrecher und Verbrechen auf bestimmtere Vermuthungen geführt haben, welche dann weiter zu erörtern sind.

Auch aus den Papieren, Effecten, Kleidern des Angeschuldigten konnten vielleicht Fingerzeige entnommen werden. Die Papiere waren aber nicht blos nach ihrem Inhalte, sondern mit den andern Gegenständen auch nach Form und Material sorgsam zu prüfen, weil sie nicht selten Kennzeichen ihres Ursprungs oder Zusammenhangs mit andern, welche der Angeschuldigte übersehen hat, in sich tragen. So würde es z. B. auch von Wichtigkeit sein, wenn das Papier eines Documents, Reisepasses u. dgl. m. vermöge seiner Wasserzeichen zu der Zeit, zu welcher das Document gefertigt sein soll, noch gar nicht bestanden haben könnte.

Konnte man bestimmte Aufenthaltsorte der fraglichen Person ermitteln, so lassen sich dort vielleicht durch die Postanstalten oder andere Gelegenheiten Nachrichten über Zusendungen erlangen, welche der Angeschuldigte erhielt. Diese würden auf den Absender und weiter führen. Ebenso lassen sich dort vielleicht Personen, mit welchen er reiste oder zusammen kam, unternommene Wege und Reisen an bestimmte Orte und zu bestimmten Personen und dergleichen Verhältnisse mehr, wodurch Licht gewonnen werden würde, ausmitteln.

§. 68.

Fortsetzung.

In Betreff des zu erhebenden

Beweises der Fiction einer Persönlichkeit

führt die Natur der Sache zu folgenden Betrachtungen.

Wer sich für eine fremde Person ausgiebt, bezeichnet sich zugleich als Mitglied einer fremden Familie und einer bestimmten Einwohnerschaft. Es ist aber hierbei vorausgesetzt, daß dieß der Angeklagte ausdrücklich that, und die Beilegung einer fremden Persönlichkeit entweder selbst ein Verbrechen sein kann, oder Mittel zu demselben war. Denn in den häufigen, meistentheils blos polizeilichen Fällen, in welchen der Befragte, z. B. ein Vagabond, nur zur Verdeckung eines Vergehens seine wahre Persönlichkeit verheimlicht, indem er sich irgend einen beliebigen Namen beilegt, aber über Herkunft, Geburtsort, Aeltern, Verwandte u. dgl. m. keine Auskunft geben zu können versichert, wird der Criminalrichter als solcher zwar so viel thunlich auch

Erörterungen zu Feststellung der fraglichen Persönlichkeit vornehmen. Wenn indeß die letztern erfolglos blieben und nur sonst unzweifelhaft erhoben wurde, daß die Person, welche sich mit diesem oder jenem Namen nennt, das angezeigte Verbrechen wirklich verübt habe, so hemmt es die Strafe nicht, sollte auch der Thäter unter dem falschen Namen, den er sich beilegt, gestraft werden müssen. Ist eine solche Person eines criminell strafbaren Vergehens überhaupt nicht angeklagt, so kommen ihre falschen Angaben im Betreff ihres Namens und Herkommens nach den Landesgesetzen über Fremden- und Vagabondenwesen zur Erledigung, mithin nicht durch den Criminalrichter als solchen.

Soll nun ein Verbrechen dadurch zu Stande gekommen sein, daß sich Jemand betrügerisch eine fremde Persönlichkeit beigelegt habe, so muß derjenige, welcher sich für einen Andern ausgegeben haben soll, auf das Speciellste besonders nach jenen Ereignissen und Verhältnissen gefragt werden, welche man im eignen Leben nicht so leicht vergißt, weil sie Abschnitte oder Stützpunkte im Verlaufe desselben waren, oder der speciellen Geschichte der Familie, der Einwohnerschaft des Orts und seiner Verfassung angehören, und mithin als solche dort auch dem Einzelnen nicht unbekannt geblieben sein können.

Dabei darf mithin nicht von solchen Umständen die Rede sein, welche der Angeschuldigte wissen konnte, wenn er auch der nicht wäre, für den er sich ausgiebt.

Man muß ihn in dem, was man von ihm zu wissen verlangt, zur Angabe aller Einzelheiten, einschließlich der Rechtschreibung der Namen, anhalten.

So schwierig es auch einem im Erfinden Geübten sein möchte, ein solches Verhör ohne Hervorbringung mannigfacher Unwahrscheinlichkeiten, Widersprüche und ohne Lücken im Zusammenhange zu bestehen, so müssen dergleichen auffällige Wahrnehmungen in der Erzählung des Angeschuldigten doch zunächst, wie schon gesagt, nicht gerügt, sondern erst näher geprüft und in dieser wie jener Richtung zur Bewahrheitung ausgesetzt werden.

Wichtig ist dann, daß der Untersuchungsrichter Personen erlangt, welche der Familie, dem Orte und den Verhältnissen, um die es sich handelt, angehören, derselben kundig sind, übrigens natürlich selbst erst unzweifelhaft als die, wofür sie sich ausgaben, anerkannt und legitimirt sein müssen.

Diese Personen können freilich in der Sache ein dem Richter unbekanntes Interesse haben, weshalb sie die Wahrheit hinterhalten, z. B. kann ihnen Alles daran liegen, den Angeschuldigten nicht als Angehörigen ihrer Familie, ihres Orts anerkannt zu sehen.

Demnach muß der Untersuchungsrichter hier mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen.

Er darf dem Angeschuldigten die ausfindig gemachten und erlangten Personen nicht ohne Weiteres vorstellen, hat vielmehr zu veranstalten, daß die letztern, untermischt mit solchen, die der Sache fremd sind, von dem Angeschuldigten nur gesehen, nicht gesprochen werden können. Derselbe müßte dann, wenn er ist, wofür er sich ausgiebt, die Personen, welche zu ihm in

einer bestimmten Beziehung stehen sollen, namhaft machen und ihre Verhältnisse zu ihm auseinandersetzen können.

Die Personen, welche als Familien- oder Ortsangehörige ermittelt wurden, müssen ihrerseits zunächst speciell über die Persönlichkeit, die der Angeschuldigte zu sein behauptet und deren körperliche Merkmale befragt werden, ohne daß man ihnen noch die Einzelheiten der Aussage des Angeschuldigten vorhielt und diesen vorstellte (§ 24).

Stimmen die Aussagen beider Theile genau überein, so ist noch die persönliche Recognition des Angeschuldigten durch die fraglichen Personen erforderlich. Dabei können weniger erhebliche Abweichungen Aufklärung erhalten.

Häufiger wird die Anerkennung des Angeschuldigten durch die gedachten Personen verweigert werden und allerdings muß nun der Untersuchungsrichter, so viel nur möglich, auch das zu erörtern suchen, was für die Wahrhaftigkeit jeder von den sich entgegenstehenden Aussagen spricht.

Oft geht ein Angeschuldigter, dem die Recognition verweigert wird, zu neuen Unwahrheiten über. Diese ziehen neue Nachforschungen nach sich, insofern nicht inmittelst die Erörterungen zu Feststellung seiner wahren Person überwiegend Licht gegeben haben. Unter seinem *eigentlichen Namen* kann man den Betrüger mit Erfolg erst alsdann nennen, wenn man darüber *volle Gewißheit* erhalten hat.

§. 69.

Fortsetzung. Betrügerischer Bankerott.

Die Untersuchungen wegen betrügerischen Bankerotts gehören gleichfalls zu denjenigen, welche eine große Umsicht des Untersuchungsrichters in Anspruch nehmen.

Der Betrug, um welchen es sich hier handelt, kann in zwei Richtungen zu Stande kommen, *entweder* so, daß der Verbrecher seine Gläubiger über seine *wirkliche Zahlungsunfähigkeit* in Unkenntniß erhält, sich vielmehr als zahlungsfähig ausgiebt, *oder* in der Weise, daß er seine *wirkliche Zahlungsfähigkeit* zu verdecken bemüht war, und insolvent zu sein behauptet.

Die Thätigkeit des Untersuchungsrichters wird in der Regel durch Anträge des Civilgerichts oder einzelner Gläubiger aufgerufen werden. Die *thatsächlichen Verhältnisse*, welche in dem zu seiner Kenntniß Gebrachten zunächst festzustellen sind, betreffen eben jenes, was der Schuldner zu verdecken bemüht gewesen ist. Es hat sich also der Untersuchungsrichter der Regel nach zunächst in den Besitz aller und jeder Papiere, Briefschaften, Rechnungsbücher des Angeschuldigten und was sonst zur Berechnung eines Vermögensbestandes dienen kann, zu setzen, dieses Material durch verpflichtete Rechnungsverständige prüfen zu lassen und eine auf Grund der Prüfung entworfene schriftliche Auseinandersetzung und Gegenüberstellung des Activ- und Passiv-Vermögens des Schuldners zur Zeit und vor Ausbruch des Bankerotts zu den Untersuchungsacten zu erfordern. Zu dieser Unterlage, welche auch vom Richter genau geprüft werden muß, ist, was sich noch weiterhin als Vermehrung oder Ver-

minderung der Activen oder Passiven ergiebt, nachzutragen. Man will daraus sicher übersehen, ob zu der Zeit, in welcher sich der Schuldner für zahlungsfähig ausgab, wirklich eine Ueberschuldung seines Vermögens vorhanden war, oder, im andern Falle, ob er damals, als er insolvent zu sein behauptete und seine Gläubiger hierdurch zu verkürzen gedachte, gleichwohl zu deren Befriedigung noch ausreichende Mittel besaß.

§. 70.

Fortsetzung.

Es treffen aber in dem vollendeten Verbrechen des betrügerischen Bankerotts gewöhnlich noch einzelne andere Verbrechen zusammen, welche, nach der Natur der Sache, ein jedes schon für sich Betrug dieser oder jener Art sein werden, übrigens oft mit Veruntreuung concurriren.

Der Richter muß fast immer einen ganzen Lebensabschnitt des Angeklagten zum Gegenstande seiner Untersuchung machen und erörtern, wie sich jener in seiner Handlungsweise nach außen gezeigt, wie er sein Hauswesen und seine Geschäfte gehandhabt hat. Denn das gesammte zu erforschende Treiben des Bankerottirers war der Regel nach nicht gegen bestimmte Personen allein gerichtet, sondern auf eine allgemeine Täuschung des Publikums und eines Jeden, welcher sich zu Geschäftsverbindungen mit dem Betrüger verführen lassen möchte, berechnet. Dieser allgemeine verbrecherische Vorsatz kann nicht anders aus den Acten entnommen werden, als wenn sie einen treuen und vollständigen Ueberblick über das ganze Verhalten des Angeklagten in einer bestimmten Periode vor der Anzeige seiner Insolvenz gewähren.

Wenn sich ein Bankerottirer fälschlich für zahlungsfähig ausgegeben hat, so kommen als Thatsachen des Versteckens seines wahren Vermögensbestandes gewöhnlich vor: die Aufführung unbegründeter Activforderungen in seinen Büchern und in dem bei der Anzeige der Insolvenz mit eingereichten Status activus und passivus — die Fälschung oder Verfälschung von Handelsbüchern aller Art, Wechseln u. dgl. — die Verheimlichung, Vernichtung der wahren Rechnungsbücher und die Führung falscher.

Der Glaube des Publikums und der Gläubiger an die Zahlungsfähigkeit des Angeklagten während der Ausführung seines Betrugs wird durch die anscheinende Regelmäßigkeit des Geschäftsbetriebs rc. des Betrügers und alle Handlungen, welche Credit zu verschaffen geeignet sind, z. B. Ankauf von Grundstücken, Führung eines auf Wohlstand deutenden Haushalts, Aufwand in Kleidung und sonstigen Aeußerlichkeiten des Lebens u. dgl. bezweckt und herbeigeführt.

Während der Angeklagte die Täuschung der Betrogenen in dieser Weise unterhielt, konnten die einzelnen Handlungen, für welche die Täuschung der Deckmantel war, in Begünstigung einzelner Gläubiger vor Anderen, heimlichem Zurückhalten oder Wegschaffen und Verstecken von Geld und Geldeswerth, dem Verbergen von Forderungen, heimlichem Eincassiren oder Erlassen solcher, in Verschleuderung von Waaren, Geldpapieren oder sonstigem Eigenthum, Veruntreuung anvertrauter Gegenstände, Gelder u. dgl. m. bestehen.

Wer sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgab, wird den wahren Stand seines Vermögens meist durch Erdichtung von Unglücksfällen, Verlusten und Schulden dieser oder jener Art verdecken wollen, Geld und Geldeswerth bei Seite geschafft haben, gefälschte Bücher und dergleichen Rechnungsunterlagen führen. Die Handlung, wodurch er den Glauben an seine Insolvenz begründen wollte, kann z. B. die Aufforderung an seine Gläubiger, mit ihm einen Nachlaßvertrag einzugehen, und sein Erbieten, die ihnen vorgelegte Uebersicht seines Vermögens zu beschwören, gewesen sein.

Die Thatsachen, welche unter der Täuschung versteckt wurden, können in allem bestehen, was auf Erhaltung und Vermehrung eines Besitzstandes abzielt.

§. 71.

Fortsetzung. Die Verrückung von Grenzen und Mahlen.

Die Untersuchung der betrügerischen Grenzverrückung oder der Veränderung der Zeichen für einen bestimmten Wasserstand hat keine besonderen Schwierigkeiten, wenn jemand Grenzzeichen und Mahle irgend einer Art blos wegnahm und vernichtete. Denn dann handelt es sich nur um Erörterung dieser einfachen Thatsache. Schwierig gestaltet sich die Sache zuweilen dann, wenn jemand in betrügerischer Absicht mit Geschicklichkeit Grenzzeichen und Mahle von ihrer Stelle weg- und in fremdes Grund-Eigenthum hineinsetzte, oder den Stand des Maaßes für die Wasserhöhe u. dgl. veränderte.

Das in Wirklichkeit vorhandene Verhältniß, was dem Getäuschten verborgen werden soll, ist die rechtlich hergebrachte Land- oder Wassergrenze; die Thatsachen, welche die Täuschung über diese und die gefälschte bezwecken, können mit mancherlei anderem Betrug und mit Fälschung von Urkunden verbunden vorkommen, in der Hauptsache aber bestehen sie in der regelmäßig heimlichen und listigen Weise, wie die richtige Grenze verrückt und deren Spur verlöscht und wie der gefälschten Land- oder Wassergrenze der Anschein der richtigen gegeben worden ist.

Das Quantum von Land, welches mit dem, was darauf steht, zu Gunsten des Verbrechers in die gefälschten Grenzen hineingezogen worden ist, oder das Quantum von Wasser und Kraft, was jemand über den frühern Wasserstand mehr erhält oder mehr nutzen kann, einem Andern aber entzieht, bilden den Genuß aus dem Verbrechen. Die Höhe desselben muß nach Feststellung der Thatsache des Betrugs genau ermittelt und abgeschätzt werden. Der Nutzen des Thäters kann möglicher Weise auch darin bestehen, daß er sich Nachtheile, welche ihm der rechtliche Stand der Wassergrenzen zufügt, zum Schaden dessen, welcher getäuscht werden soll, ersparen will.

Es muß nun der Untersuchungsrichter, sobald die Anzeige begründet, also auf das Vorhandensein eines Verbrechens und nicht blos eines bürgerlich streitigen Rechtsverhältnisses gerichtet ist, bei der Grenzverrückung vor allen Dingen durch verpflichtete Feldmesser einen Riß anfertigen lassen, welcher nachweist, welchen Stand nach der Behauptung der Betheiligten die frühern angeblich richtigen Grenzen und Mahle gehabt haben sollen, und

welche Lage die jetzigen angeblich falschen Grenzen und Grenzmerkmale einnehmen.

Wenn dieser Plan vom Richter nach der beaugenscheinigten Oertlichkeit beglaubigt und für die Uebereinstimmung mit derselben die Anerkennung der Betheiligten erlangt worden ist, so muß zuerst durch Vernehmung der Betheiligten, da nöthig und möglich mit Zugrundelegung vorhandener älterer Berainungsprotokolle, Flurrisse, Flurbücher, Grundsteuer- und ähnlicher schriftlicher Nachrichten festgestellt werden, welche Grenzen und Grenzmerkmale zwischen den Betheiligten nicht zweifelhaft sind und nicht betrügerisch verändert sein sollen. Dadurch wird zunächst das Object fixirt, auf dessen Gewinnung der Betrug gerichtet gewesen sein soll.

Die Grenzzeichen können bestehen in Grenzhaufen, Grenzgraben, Pfählen, Säulen, Steinen oder Bäumen mit und ohne Bezeichnung, in Zeichen (Stuffen), welche durch verpflichtete Beamte in Stein eingehauen worden sind. Als Zeichen dieser Art kommen in den Bergwerken die Gedingstuffen, Erbstuffen, Markscheiderstuffen u. dgl. vor, und eine betrügerische Handlung kann daran so vorgenommen werden, daß der Thäter ein solches Zeichen durch Verschmieren unkenntlich macht, und daß von ihm weiter vor- oder rückwärts, höher oder tiefer ein ähnliches Zeichen eingehauen wird.

§. 72.

Fortsetzung.

In allen Fällen behaupteter widerrechtlicher Veränderungen von Grenzzeichen jeder Art muß man zuerst immer alle zu erlangenden schriftlichen Nachrichten, dann unverdächtige Zeugen, welche, z. B. als frühere Besitzer oder als Theilnehmer früherer Grenzbeziehungen, Grenzberichtigungen u. dgl. m., über die wahre Lage der Grenzen und Grenzpunkte, um welche es sich handelt, Auskunft geben können, am Besten an Ort und Stelle befragen, indem zugleich nach den Spuren früherer Grenzen und Grenzpunkte geforscht wird.

Rechtliche Präsumtionen giebt es hierbei nicht, etwa so, daß jemand behaupten wollte, je zwei Grenzsteine müßten allemal die Endpunkte einer geraden Linie, oder es könne die Grenze zwischen ihnen weder eine krumme noch irgendwie gebrochene Linie sein. Was hier der Untersuchungsrichter zu erörtern hat, ist alles thatsächlicher Natur; mit anderen Worten: er hat nur zu ermitteln, wie factisch die streitigen Grenzen früher liefen, welche äußeren Erscheinungen aussprechen, daß eine widerrechtliche Veränderung daran vorgenommen worden, und wie diese beschaffen sei.

Nach herkömmlichem Gebrauche ist zu vermuthen, daß bei der frühern Setzung eines Grenzzeichens, was zwei Grundstücke auf offenem Lande abscheiden soll, unter dem Zeichen das Grenzgeheimniß angebracht worden sei. Man versteht darunter allerhand unverwesliche Dinge, und es kann sogar deren Zahl und Lage, so wie die eigenthümliche Art der Stellung der Grenzzeichen in der Richtung nach bestimmten Himmelsgegenden oder zu einander ein wirkliches Geheimniß der Betheiligten sein.

Wer nun einem Andern die widerrechtliche betrügerische Verrückung einer Grenze und ihrer Zeichen beimißt, wird natürlich mit angeben müssen, welche Merkmale die behauptete ächte Grenze und der wahre Standpunkt des Grenzzeichens an sich getragen habe. Konnte er diese Merkmale noch vor der Localerörterung dem Untersuchungsrichter gründlich bezeichnen und findet dieser an Ort und Stelle diese Anzeige bestätigt, so wird dieselbe um so mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je mehr etwa der Augenschein zeigt, daß am Grenzzeichen selbst und dem jetzigen Standpunkte desselben Handlungen stattgefunden haben, welche nicht mit dem Alter des ächten Grenzsteins u. dgl. und mit der Unterlage desselben, wie sie zur Zeit ihres Einlegens in die Erde sein konnte, vereinbar sind.

Alle diese Erörterungen bedingen die Zuziehung von Geometern, Flur- und Wirthschaftskundigen, und zugleich des Angeschuldigten so wie des Denuncianten, welche Schritt vor Schritt jedes aufgefundene thatsächliche Moment so und als das, wie es eben in die Erscheinung tritt, zum Protokoll anzuerkennen haben.

Ist die behauptete alte Grenze und die angeblich betrügerisch hergestellte neue Grenze und was hinsichtlich beider äußerlich und an den betreffenden Stellen in der Erde wahrgenommen werden konnte, ferner Alles, was sich durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige und sonst über die thatsächlichen Verhältnisse der Veränderung und über die Thätigkeit des Angeschuldigten hinsichtlich der als versetzt bezeichneten Grenzzeichen ermitteln ließ, zu den Acten gebracht, so wird dann der erkennende Richter über Schuld oder Unschuld des Angeklagten in der fraglichen Beziehung eine bestimmte Ueberzeugung gewinnen können.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn wirkliche Grenzgeheimnisse zur Kenntniß des Richters gelangen, er hinsichtlich derselben die nemliche Discretion beachten muß, wie in andern Fällen des unvermeidlichen Eindringens in Privatgeheimnisse.

§. 73.

Fortsetzung.

Bei der betrügerischen Veränderung von Wassergrenzzeichen sind der Denunciant und der Angeklagte in der Regel Besitzer von gewerblichen Etablissements, wie Mühlen, Fabriken u. dgl., welche für ihren Betrieb ein und dasselbe Wasser gebrauchen.

Es ist gewöhnlich die durch heimliches einseitiges Erhöhen oder Erniedrigen irgend einer Art bewirkte Veränderung von Dämmen, oder eines Wehrs, eines Fachbaums oder Mahlpfahls in Frage.

Der Fachbaum ist beim Wehre der oberste, quer über den Fluß oder Wassergraben wagerecht gelegte Balken, über den das Wasser fließt.

Der Mahlpfahl ist perpendicular eingeschlagen und enthält das Zeichen, bis zu welcher Höhe das Wasser im Flusse oder Graben angespannt werden darf. Damit dieß Zeichen nicht beschädigt und unkennbar gemacht

werde, sind die Mahlpfähle an dieser Stelle gewöhnlich mit Metall (Blech, Nägeln u. dgl.) versehen.

Hier muß unter Zuziehung von Wasserbauverständigen und sonst der Sache technisch Kundigen, unter Anfertigung von Rissen, welche der Richter nach der Oertlichkeit zu beglaubigen und von den Betheiligten anerkennen zu lassen hat, der Stand der fraglichen Grenzzeichen, wie er jetzt ist und vor der behaupteten Veränderung gewesen sein soll, festgestellt werden.

Dabei ist zu würdern, zu welchem Gewinne für den Einen und Schaden für den Andern die angezeigte widerrechtliche Handlung geführt haben soll.

Der Richter muß daran festhalten, daß durch seine Sachverständigen ein geometrisch feststehender Punkt, welcher also allezeit vor Veränderung durch Wasser und sonst geschützt gewesen ist, gewonnen und in Gewißheit gebracht werde; denn wenn bei den Berechnungen über Höhe und Tiefe der Grenzzeichen nicht von einem solchen Punkte ausgegangen wurde, so kann von völlig sicheren Ergebnissen der Untersuchung nicht die Rede sein.

Auch hier sind es schriftliche Nachrichten, der Sache kundige Zeugen und die eignen Auslassungen der Betheiligten, welche die Grundlage zu der Forschung des Richters abgeben. Diese kann mit Erfolg auch nur an Ort und Stelle vorgenommen werden und erfordert dieselbe Prüfung aller in die Augen fallenden Erscheinungen, des Interesse des Angeschuldigten an der Veränderung und seiner Thätigkeit hinsichtlich derselben, wie oben bei Gelegenheit der Verrückung von Landgrenzen angedeutet wurde.

§. 74.

Die Handlung, und zwar die Gewaltthat.

Eine zweite Form des strafbaren (positiven) Thuns der Menschen ist

b.

die Handlung im engern Sinne, also irgend eine in die Augen fallende, nicht in bloßem Aeußern bestehende, Thätigkeit, welche bestimmt ist, den verbrecherischen Willen zu verwirklichen.

In dieser Thätigkeit unterscheiden sich:

1.

die gewaltthätige Handlung, in der zum Thun die Anwendung einer Gewalt hinzutritt. Unter der letztern aber ist eine (physische, chemische, mechanische, dynamische) Kraft zu verstehen, welche geeignet ist, zur Vernichtung, Zerstörung, Beschädigung oder Hemmung eines bestimmten (moralischen oder physischen) Organismus zu dienen.

Ein absolutes objectives Maaß der Kraft oder Gewalt kann es nicht geben. Wo die Frage entsteht, wie groß die angewendete Gewalt gewesen sei, wird man immer erörtern müssen, in welchem Verhältnisse gegenseitig die Kraft des Angriffs und die Kraft des Widerstandes gestanden haben. So wird zwar durch Gifte jeder menschliche Organismus zerstört, aber doch nicht in jeder Gabe. Ferner kann der Bedrohte an sich völlig widerstandsfähig sein; es konnte aber, weil er bewußtlos war oder im Schlafe lag, eine gegen

ihn verübte That ohne sonderliche Kraftanwendung zur Handlung der Gewalt werden.

Von den gewaltthätig verübten Verbrechen kommen einige ohne Rücksicht auf einen besondern Erfolg zu Stande und zur Vollendung, sobald nur das, was als Kraft anzusehen ist, in der Richtung nach dem Gegenstande des Verbrechens aufgestellt und in den Zustand gesetzt ist, wo es seine Wirkung äußern kann.

Dahin gehören die Verbrechen des Hochverraths und was gegen auswärtige verbündete Regenten und Staaten gewaltthätig unternommen wird; Majestätsverbrechen, — Widersetzung gegen Behörden und deren Diener, — Aufruhr, — Landfriedensbruch, — Hausfriedensbruch, — Raub, — Erpressung, — Vergiftung von Waaren, Weiden, Gewässern und Brunnen, und andere solche gemeingefährliche Handlungen, nach deren Verübung auch schon die Gefahr für Anderer Leben und Gesundheit vorhanden ist, — das gewaltthätige Eindringen in gottesdienstliche Versammlungen, und die Verhinderung dergleichen oder gottesdienstlicher Verrichtungen durch Gewalt, — der Zweikampf, wenn sich die Betheiligten mit den Waffen auch nur einander gegenübergestellt und Uebel noch nicht zugefügt haben.

§. 75.

Fortsetzung.

Andere gewaltthätige Verbrechen setzen einen bestimmten Erfolg voraus, oder es konnten die so eben genannten auch einen solchen haben und dadurch in schwerere übergehen oder vermöge des Erfolgs mit anderen Verbrechen concurriren.

Im Begriffe des Mords, Todtschlags, der Abtreibung, der Körperverletzung, der Vernichtung von Sachen durch irgend welche Gewalt, z. B. Feuer oder Wasser, des Menschenraubes, der Einsperrung, der Nothzucht, des Mißbrauchs Bewußtloser oder von Kindern zur Unzucht, der Verbreitung von Seuchen, der Selbstverstümmelung in der Absicht, sich zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten unfähig zu machen, des Diebstahls durch Gewalt, der Kindesaussetzung oder der Aussetzung oder Verlassung Hilfloser, der thätlichen Beleidigung liegt stets, daß die Handlung nicht blos Handlung der Gewalt in dem oben angegebenen Sinne (§. 74.) geblieben ist, sondern einen bestimmten widerrechtlichen Zustand am bedrohten Objecte zur Erscheinung gebracht hat, der ihr Erfolg war.

Der Untersuchungsrichter kann nicht umhin, in allen Fällen gewaltthätiger Handlungen stets mit nach den Erfolgen derselben zu forschen, weil er außerdem Wirklichkeiten übersehen könnte, welche dem Strafgesetze gegenüber etwas Anderes oder mehr sind, als die bloße gewaltthätige Handlung.

Manche solcher Handlungen erhalten auch einen eigenen Charakter durch die besonderen Pflichtverhältnisse, in denen der Handelnde stand, z. B. wenn Gewalt von Militairpersonen oder von Kindern gegen Aeltern verübt wurde.

Hiernach besteht in allen solchen Fällen der Gewalt die Aufgabe der Untersuchung darin, daß sie genau feststelle,

welches das Verhältniß der Handelnden zu dem Objecte gewesen sei, gegen welches die Gewalt gerichtet war;

ferner:

wie die als Gewalt anzusehende Kraft beschaffen gewesen, wer und was durch sie bedroht worden sei und wie weit sie gegen das Object bereits gewirkt habe, oder wodurch sie in ihrem Wirken gehemmt worden sei, also welchen Erfolg sie sowohl im Vergleich mit dem bedrohten Object als an sich haben müßte und in der Wirklichkeit gehabt hat.

Hat z. B. die Gewalt in der Vereinigung von Menschen bestanden, so fragt sich: wie sich diese Mehreren unter und zu einander verhalten, ob sie z. B. Eines Befehlen gehorcht oder sich nach Verabredung oder wie sonst gleichmäßig in Bewegung gesetzt, ob und welche Mittel der Verstärkung der Körperkraft (Waffen u. dgl.) und von welcher Beschaffenheit sie dergleichen geführt, wie weit sie in der Vereinigung und mit ihren Mitteln bereits gehandelt haben, und welche Thatsachen für den Zweck der letztern sprechen.

§. 76.
Fortsetzung.

War Feuer die angewendete Kraft, so ist zu ermitteln, wie die Beschaffenheit des Objects oder der Gegenstände, an oder in welche die Kraft gebracht wurde, zu dieser Zeit war, in wessen Eigenthume sich die angezündeten Gegenstände, Gebäude u. dgl. befanden, ob die Gebäude zur Zeit der That bewohnt oder unbewohnt waren, ob Menschen darin vermuthet werden konnten oder mußten, ob und wie weit diese in Lebensgefahr geriethen, wie der angewendete Brennstoff — dessen etwaige Ueberbleibsel sorgfältig aufzubewahren sind — beschaffen war, an welchem Punkte derselbe angelegt worden ist, und wie und bis wohin er seine Wirkung geäußert hat, durch welche äußere Verhältnisse (z. B. Luftzug, Wind, Regen, aufgehäufte Brennstoffe, Erstickung) die Verbreitung des Feuers begünstigt, geleitet oder auch gehemmt wurde, ob etwa eine absichtliche Verhinderung und Hemmung der Löschthätigkeit und Unbrauchbarmachen der Löschapparate stattgefunden hat, — welcher Schade durch das Feuer entstanden ist, ob insbesondere Menschen dadurch verbrannt oder dabei sonst und wie getödtet worden sind, welche Umstände auf die Thäterschaft und den Zweck Eines oder Mehrerer schließen lassen, und was dafür spricht, daß der Brand alleiniger Zweck der That, oder daß er Mittel zu anderen und welchen Verbrechen war.

In den meisten Fällen wird es auch hier von Wichtigkeit sein, daß der Richter zu den Acten einen Plan bringt, welcher die bedrohten und beschädigten Objecte und die Entfernungen zwischen solchen genau nachweist.

Für seine Forschungen kann es ferner von Einfluß sein, daß er jedenfalls ermittelt, wie hoch, wann und wo abgebrannte Gegenstände versichert, ferner wie die Verhältnisse unter den Hausbewohnern und Nachbarn derselben waren, welche fremde Personen zur Zeit der That, vor- und nachher am Orte

und in der Nähe der Brandstelle wahrgenommen worden seien, welche Personen den Ausbruch des Feuers zuerst beobachteten und verkündigten, und wie sie sich dabei, sowie vor- und nachher zu dem Beschädigten verhalten haben.

§. 77.

Fortsetzung. Die Leichenschau.

Sobald entseelte menschliche Körper in einer Weise und Verfassung betroffen werden, welche die Frage rechtfertigt, ob der Tod im ordnungsmäßigen Gange der Natur über sie gekommen sei, so werden diejenigen Maaßregeln nöthig, welche man als Leichenschau im weitern Sinne (Aufhebung) bezeichnet. Es soll dadurch die Beschaffenheit und Identität des todten Körpers festgestellt und ermittelt werden, ob sich an ihm Spuren finden, welche auf ein gegen ihn verübtes Verbrechen hinweisen. Insoweit ist die Leichenschau zunächst nur eine polizeiliche Maaßregel.

Allein wenn am todten Körper Erscheinungen auf eine erlittene widerrechtliche Gewalt hindeuten, oder von letzterer sonst Kenntniß erlangt wird, so geht die polizeiliche Thätigkeit sogleich in die untersuchungsrichterliche über. Selbst wenn an einem aufgefundenen todten Körper keine Spuren eines im Leben an ihm verübten Verbrechens entdeckt würden, und nur nicht in Erfahrung gebracht werden könnte, wer der Verstorbene gewesen und wie sein Leichnam dahin gekommen sei, wo man ihn findet, hätte der Untersuchungsrichter das zu besorgen, was zur Leichenschau gehört. Denn sobald dies nicht so gehalten wird, aber später dennoch zur Kenntniß käme, daß ein Mensch von einem andern getödtet worden sei, und der vorhin erwähnte Leichnam dem Getödteten angehört habe, so kann in einem solchen Falle dadurch, daß blos die Polizeibehörde die Leichenschau besorgte, die Feststellung der Personeneinheit und des objectiven Thatbestandes ganz vereitelt worden sein.

Weil also die Leichenschau jederzeit zur Criminaluntersuchung werden kann, und letztere in allen Fällen verbrecherischer Menschentödtung die Veranstaltung einer Leichenschau nöthig macht, so ist im Nachstehenden der Gesichtspunkt festzuhalten gewesen, als ob es sich bei jeder Leichenschau um die Erörterung eines Verbrechens an dem Todten handele.

§. 78.

Fortsetzung.

Der Untersuchungsrichter hat allemal zunächst die Zeit, die Oertlichkeit und die äußern Umstände der Auffindung oder ersten Wahrnehmung des todten Körpers, wann, durch wen und wie er selbst gerufen wurde, und wann er bei jenem eintraf, sodann das Aeußere des todten Körpers selbst und dessen Identität festzustellen.

Damit nicht bis zur Ankunft des Richters irgend etwas geschehe, was nachher der Erforschung der wahren Beschaffenheit des Leichnams zur Zeit seines ersten Betreffens nachtheilig sein könnte, muß, wo irgend möglich, von

allen betheiligten Personen unter Aufstellung von Wachen und was sonst zur Abhaltung schädlicher äußerer Einflüsse erforderlich ist, Sorge getragen werden, daß der Zustand des Leichnams und seiner Umgebungen so, wie er bei seinem Betreffen war, bis zur Ankunft des Richters unverändert erhalten werde.

Man wird also z. B. einen im Wasser schwimmenden oder einen irgend wo aufgehängt betroffenen menschlichen Körper mit Vorsicht auf die Erde zu bringen, und, wie angegeben, bis zur Ankunft des Richters zu verwahren haben, doch versteht es sich von selbst, daß, wo noch Rettung des Lebens möglich wäre, gesetzt auch, daß bei einer Schwangern nur noch das Kind gerettet werden könnte, diese Rettung versucht werden muß. Schon nach diesen Verhältnissen ist es die Pflicht des Untersuchungsrichters, seine Ankunft an Ort und Stelle so viel nur möglich zu beeilen.

Indem, wie bemerkt, das zu seinen nächsten Erörterungen gehört, was bis zu seinem Eintreffen von da an mit dem Leichnam geschah, wo derselbe zuerst die Aufmerksamkeit erregte, so hat er durch Abhörung aller Betheiligten actenkundig zu machen, von wem und in welcher besondern Lage der Körper, um den es sich handelt, zuerst betroffen worden, was bis daher mit demselben geschehen ist, und was dafür spricht, daß alle vorgenommenen Handlungen auf die Beschaffenheit des Leichnams ohne nachtheiligen Einfluß geblieben sind. Man hat es hiermit allenthalben um so genauer zu nehmen, damit nicht Jemandem, welchem eine widerrechtliche Handlung am Verstorbenen beigemessen wird, Erscheinungen aufgebürdet werden, die er nicht zu verantworten hat, oder der Schuldige Gelegenheit erhalte, seine Handlungen am todten Körper für Handlungen Anderer oder zufällige Einwirkungen auszugeben.

§. 79.
Fortsetzung.

Die äußern Umgebungen des Körpers, welche zu den Acten zu ermitteln sind, bestehen in der genau zu beschreibenden Localität, in welcher er zu allererst betroffen wurde, und, insofern eine Translocation stattfand, derjenigen, in welche er nachher gelangte, ferner in den Sachen und äußern Erscheinungen, welche sich an dem Leichnam sowie in dessen Umgebung vorfinden, und in irgend einer Beziehung zu ihm gestanden haben können. Was von Sachen der Art nur im Entferntesten mit der Todesursache zusammenhängen konnte, muß sorgfältigst zu den Acten beschrieben, und, wenn es möglich, aufbewahrt werden.

Dahin gehört z. B. auch das, was der todte Körper ausgeschieden hat, wenn es denkbar ist, daß dasselbe von einer dem Körper bei Lebzeiten beigebrachten schädlichen Substanz herrühren könne, und die Ausscheidungen deren Spuren enthalten.

Die Besichtigung des Aeußern am Körper besteht zuerst in der Betrachtung der Lage des Körpers, seiner Bekleidung und Umhüllung.

Man hat die *Kleidung* und was sich am Körper von *Umwickelungen* durch Tücher, Bänder, Stricke u. dergl. m. vorfindet, theils für sich, theils in ihrem Verhältnisse zum Körper ganz speciell zu den Acten zu beschreiben, indem man zugleich prüft, ob und welche mechanische oder andere Einwirkung sie unmittelbar auf den Körper geübt haben, oder ob Stiche, Schnitte, Risse, Blut- oder andere Flecken an selbigen vorhanden sind.

Wenn sich Spuren einer in den Körper *durch* die Kleidung, Umhüllung u. dergl. übergegangenen Gewalt vorfinden, so muß auch festgestellt werden, ob, bei der Lage, wie die Kleidung, Umhüllung u. dergl. an dem Körper haftete, die Spuren in dem letztern und in jener *aufeinander treffen* und auf eine gleiche oder verschiedene Einwirkung hindeuten, oder auch, ob die Kleider von der am Körper verübten Gewalt gar keine Spuren zeigen, oder dergleichen zwar an der Umhüllung, aber nicht auch am Körper vorhanden sind.

Die Kleidung und Alles, was der Todte an und um sich hatte, muß sorgfältig aufbewahrt und vor Veränderungen geschützt werden, theils, um durch sie, wenn der Todte unbekannt ist, zur Kenntniß seiner Persönlichkeit und deren Beweis zu gelangen, theils, um wo möglich spätern Einwendungen und Zweifeln gegen die Identität des Körpers vorbeugen zu können, oder nicht Mittel zu verlieren, welche möglicher Weise zur Entdeckung der wahren Todesursache oder zur Ueberführung u. dergl. dienen könnten.

Von selbst versteht sich, daß der Richter die Leichenschau mit den nach Umständen nothwendigen *Sachverständigen*, aber in jedem Falle zusammen mit denjenigen ärztlichen Personen vornehmen muß, welche nach der Verfassung seines Landes das *Physikat* bilden, oder wenn der bestellte Gerichtsarzt an seiner Function behindert ist, z. B. weil er ein Verwandter des Abgeschiedenen oder dessen Hausarzt war, als Stellvertreter zuzuziehen sind.

§. 80.

Fortsetzung.

Sobald die Besichtigung und Erhebung der Aeußerlichkeiten und der Umgebung des Todten beendigt und der Befund zu den Acten speciell beschrieben ist, muß man den Leichnam und die an und bei ihm gefundenen Sachen denjenigen zur Anerkennung vorlegen, welche unterdeß als seine Angehörige ermittelt und erlangt worden sind, oder sonst über die Identität sichere Auskunft geben. Es kann zu dem Zwecke sogar nothwendig werden, die Leiche von der Gemeinde, in welcher sie gefunden wurde, besichtigen zu lassen.

Sind dem Richter Personen bereits genannt und bekannt, welche über die Art des Todes künftig Rechenschaft zu geben haben, so müssen auch diese vor den Leichnam geführt und über dessen Anerkennung in seiner jetzigen Beschaffenheit, sowie über die Anerkennung der an und bei dem Todten gefundenen Sachen gefragt werden, damit solchen Personen durch Unterlassung der Recognition nicht künftig zu Aufstellung von Zweifeln, insbesondere zu

der Einrede Gelegenheit gegeben werde: der Todte sei nicht die Person und die Sachen seien nicht diejenigen gewesen, hinsichtlich deren sie Rede zu stehen haben.

Derartige Recognitionen müssen unter den angegebenen Umständen erfolgen, bevor der Körper durch die Gerichtsärzte, und Anderes, was an und bei ihm betroffen wurde, durch die Sachverständigen diejenigen Veränderungen erlitten hat, welche die specielle kunstmäßige Untersuchung, insbesondere die Section eines Todten, unerläßlich macht.

Es ist übrigens immer eine nach der jedesmaligen Sachlage zu beantwortende Frage, an welchem Orte der Richter seine Untersuchung der Leiche anstellen soll, ob an der Stelle, wo der Todte gefunden und äußerlich besichtigt worden ist, oder wo sonst.

Man muß das Andrängen Neugieriger und Unberufener abhalten können und sich gleichwohl auch nicht die Gelegenheit benehmen, über wichtige Punkte, wie die Identität des Todten, von denen, welche durch Vorfälle solcher Art zusammengerufen wurden, Auskunft zu erhalten. Es kann sogar viel darauf ankommen, zu beobachten, wie sich diese oder jene Person in Bezug auf die Leiche bezeigt.

§. 81.

Fortsetzung.

Zu der eigentlich ärztlichen Untersuchung des Aeußern und Innern des todten Körpers muß jedenfalls an einem Orte verschritten werden, welcher Raum, Luft, Licht und Schutz gegen Witterung oder andere störende Einwirkungen gestattet, und nirgends, etwa weil die Oertlichkeit zur Eile auffordert, der Genauigkeit und Ruhe der Beobachtung Eintrag thut.

Es wird immer gerathen sein, den Leichnam an einen dritten Ort, an welchem, wie z. B. in Schuppengebäuden, alle jene Erfordernisse vorhanden sind, bringen zu lassen.

Sobald der Untersuchungsrichter einen solchen ausfindig gemacht hat, muß er den Leichnam dahin auf eine solche Weise transportiren lassen, daß auch hierdurch an letzterem keine Veränderung seines wahren Zustandes eintreten kann. Der Richter muß sich dessen mit allen Mitteln versichern, und folglich den Transport nach ärztlicher Anordnung unter seiner Leitung veranstalten, hierauf aber zum Protokolle Alles in Gewißheit setzen, was dafür bürgt, daß der Transport zum Orte der Section und die Zwischenzeit zwischen jenem Transporte und dieser Handlung ganz und gar ohne Einwirkung auf den in Frage befangenen Körper geblieben ist. Das Gegentheil zu behaupten kann später sehr im Interesse eines Angeschuldigten liegen.

Der Untersuchungsrichter hat aber von dem entblößten und zur ärztlichen Exploration zurechtgelegten Körper Unberufene nicht blos aus Scham, sondern auch aus Vorsicht abzuhalten, damit nicht möglicher Weise die wahre Beschaffenheit des Körpers und die Zahl und Beschaffenheit der an selbigem vorhandenen Wunden u. dergl. m. zur Kenntniß von Personen gelange, welche, wie z. B. der noch unentdeckte Mörder, durch diese Kenntniß in den

Stand gesetzt würden, dieselbe zur Erdichtung einer andern Bewandniß, wie der Tod herbeigeführt worden sei, zu benutzen.

§. 82.
Fortsetzung.

Obwohl jede Leichenschau beeilt werden muß, so ist es doch möglich, daß die eigentliche Section, worunter speciell an die gerichtliche Untersuchung des Innern eines todten Körpers zu denken ist, in Folge von unabänderlichen Zeit-, Orts- und Witterungsverhältnissen nicht sofort mit der Leichenschau verbunden werden kann.

Auch während eines solchen gezwungenen Aufschubes müssen durch gerichtswegen bestellte Wächter und sonst alle Garantieen beschafft werden, welche die Möglichkeit von Veränderungen am Leichname und die Aufstellung der schon angedeuteten Zweifel ausschließen.

Zuweilen ist die Section todter Körper wegen zu weit vorgeschrittener Verwesung überhaupt nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfange möglich, z. B. auch, wenn ein Körper früher keinen Verdacht erregt hat und gebräuchlicher Maaßen zur Erde bestattet worden ist. Dessen ungeachtet muß, wenn eine glaubhafte Anzeige eingeht, daß der Verstorbene den Tod durch ein Verbrechen gefunden habe, der fragliche Körper wieder ausgegraben werden, weil auch an einem verwesenden Körper und ungeachtet der Unmöglichkeit einer legalen Section dennoch mancherlei unzweifelhafte Merkmale des behaupteten Verbrechens aufgefunden werden können. Es giebt z. B. unverwesliche Stoffe oder andere, welche sich nach feststehenden Naturgesetzen im thierischen Organismus in eine bestimmte Gestaltung verwandeln, die, wenn sie in dem verwesenden Körper gefunden werden, die gewaltthätige Zerstörung seines Organismus mit Nothwendigkeit beweisen. Auch darf bei angezeigtem Giftmord die Wiederausgrabung nicht etwa darum unterlassen werden, weil der Arzt, welcher den Verstorbenen behandelte, oder auch der Leichenbeschauer und ähnliche betheiligte und möglicherweise verantwortliche Personen versichern, daß sie Spuren von eingebrachtem Gift nicht wahrgenommen hätten.

Zwar werden bei Bränden verunglückte menschliche Körper auch nur selten die Section in deren ganzem Umfange gestatten. Wenn aber im Brandschutte oder auch sonst unter Trümmern oder irgendwie verborgene Gebeine und Schädel aufgefunden werden, so sind sie gleichwohl mit Zuziehung des Physikats zu besichtigen, damit sich mindestens ermessen lasse, ob es menschliche Ueberreste seien, und wie vielen Individuen sie angehört haben.

§. 83.
Fortsetzung.

In Bezug auf das Wesen und die rechtliche Wirkung der Section haben sich der Untersuchungsrichter und die ärztlichen Personen stets zu vergegenwärtigen, daß von Allem, was immerhin am Körper eines Todten wahrge-

nommen wird, nur das für den erkennenden Richter vorhanden ist, was der Untersuchungsrichter und seine Gerichtsärzte zusammen beobachtet haben und als die gemeinschaftliche Beobachtung zu Protokoll erhoben worden ist (§. 35). Es haben also die Gerichtsärzte alle ihre Wahrnehmungen vollständig zum Protokoll anzuzeigen und können sich später mit Erfolg nicht auf thatsächliche Erscheinungen am Leichname berufen, worüber das Protokoll schweigt. Eben so vergeblich würde es sein, wenn der Untersuchungsrichter solche äußere Erscheinungen am untersuchten Körper, worüber die Gerichtsärzte sich nicht selbst aussprechen, einseitig zu den Acten erheben wollte.

Es kann aber in zweifelhaften Fällen den Gerichtsärzten anzurathen sein, ihr Urtheil über den Zusammenhang des im Einzelnen Beobachteten mit dem Tode des secirten Körpers nicht schon bei der Section zu Protokoll, sondern erst in dem von ihnen ausführlich zu erstattenden wissenschaftlichen Gutachten auszusprechen, damit sie nicht in die Lage kommen, etwas ganz oder zum Theil zurückzunehmen, was sie vorher mit Bestimmtheit aussprachen, und Zweifel an ihrer Einsicht in die Sachlage zu erregen.

Wenn es auch im Landesgesetze nicht speciell vorgeschrieben sein sollte, ist es doch immer rathsam, die drei Hauptcavitäten des menschlichen Körpers, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle des Leichnams öffnen zu lassen. Selbst wenn schon an äußeren Verletzungen ersehen würde, daß sie absolut tödtlich haben wirken müssen, so sind dennoch auch alle anderen geringeren Beschädigungen am Körper, z. B. Arm- und Beinbrüche, Verletzungen an den Fingern u. dgl. m. sorgfältig aufzunehmen und in ihrem Verhältnisse zu dem übrigen Beobachteten zu erwägen. Es kann hierdurch später in Verbindung mit andern Umständen oft ein sicherer Schluß auf ein Verhalten begründet werden, was dem Tode des Secirten vorausgegangen ist und für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten spricht.

§. 84.

Fortsetzung.

Betreffen die Erörterungen Tod durch Gift, so müssen sowohl die wahrgenommenen und erlangten Ausleerungen, als was sich im Körper, im Magen und in den Eingeweiden 2c. an verdächtigen Substanzen vorfindet, jedes in besondere Gefäße gebracht und chemisch untersucht werden. Es ist die größte Aufmerksamkeit erforderlich, eine Vermengung dessen zu vermeiden, was nicht zusammen an einer Stelle außer oder in dem Körper gefunden wurde. Denn es liegt die Frage vor: aus welchen Substanzen jedes bestehe, ob die eine das enthält, was in Bezug auf den menschlichen Körper Gift, und die andere etwa das, was letzterem gegenüber Gegengift genannt wird, oder ob sich in allen Reste der nemlichen giftigen Substanz finden, oder endlich, ob sie sämmtlich frei von giftigen Substanzen sind.

Um aber späteren Einwendungen zu begegnen, welche zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeschuldigten darauf hinauslaufen, daß die in Beschlag genommenen und darauf chemisch untersuchten Stoffe nicht die nemlichen seien, sondern daß eine Verwechslung u. dgl. stattgefunden

haben könne, hat der Untersuchungsrichter zu Festhaltung der Identität nicht geringere Sorgfalt anzuwenden.

Es müssen also die zu untersuchenden Substanzen in völlig legaler beweiskräftiger Form in die Gefäße gebracht werden, nachdem deren Reinheit und Freisein von andern Stoffen bezeugt ist. Die Gefäße sind zu versiegeln und sorgfältig mit einer Angabe ihres Inhalts zu versehen, auch noch außerdem durch bestimmte Bezeichnungen vor Verwechslungen in der Hand des Chemikers und dessen, was sie nach den Acten enthalten sollen, zu sichern.

Dieß Alles müssen die letzteren nachweisen und eben so, in welcher vor allem Irrthume schützenden Weise die Gefäße an den Untersuchungsort und in die Hände der betreffenden Sachverständigen gebracht worden sind.

Es versteht sich von selbst, daß diese zu der vorzunehmenden technischen Untersuchung berechtigt und verpflichtet sein müssen. Ferner würde an sich erforderlich sein, daß der Richter und die gerichtsärztlichen Personen der chemischen Untersuchung im Zusammenhange beiwohnten. Da dieß aber, weil solche Erörterungen, besonders in verwickelten Fällen, viele Zeit in Anspruch nehmen, selten ausführbar sein wird, so muß der Untersuchungsrichter durch Vereidung Aller mit der chemischen Analyse betrauter Personen und wie sonst möglich in rechtliche Gewißheit setzen, daß zu den zur chemischen Untersuchung abgegebenen Stoffen etwas Anderes nicht hinzugekommen sei und daß das, was von dem Chemiker an den Richter zurückgelangt, hinsichtlich jeder Portion eben das betreffe, was im einzelnen Gefäße an jenen gelangte.

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn ein todtes Kind z. B. in einer Kloake gefunden wurde oder die Erörterungen sonst auf Kindesmord hinführen, so dürfen doch die Nachsuchungen nicht dann schon eingestellt werden, sobald man eine Kindesleiche gefunden hat. Vielmehr hat man den Fundort noch weiter genau zu durchsuchen, nach Befinden ausräumen zu lassen, weil Zwillinge geboren oder mit dem Kinde noch Gegenstände weggebracht und verborgen worden sein können, welche auf den Urheber und die Beschaffenheit der That hinweisen.

Schon früher wurde angedeutet (§. 33), daß die Beschaffenheit des Fundortes und des Weges, welchen die Kindesleiche bis an jenen genommen hat, nach Höhe, Tiefe, Entfernung, Lauf des Wassers u. dgl. m. genau zu den Acten ermittelt werden müsse. So ist auch der Ort, wo die Nachgeburt gefunden wurde, gleich sorgfältig anzugeben. Außerdem findet hier Alles Anwendung, was schon oben (§ 77. f.) über die Aufhebung und über die Feststellung der Aeußerlichkeiten eines todten Körpers und dessen Recognition bemerkt wurde.

Im Uebrigen betrachtet der Untersuchungsrichter alle Anzeichen verübter widerrechtlicher Gewalt durch Instrumente oder Gifte u. dgl. immer nicht blos mit Rücksicht auf ihren Erfolg, sondern auch inwiefern sie den noch unbekannten Thäter nachzuweisen geeignet seien.

Wenn derjenige, gegen dessen Körper die Gewalt angewendet wurde, nur schwer verletzt, aber noch nicht getödtet worden war, so kann man von ihm selbst über den Urheber und den Hergang der Sache Nachricht erhalten, und wiewohl der kranke Zustand des Verletzten jede Schonung erheischt, so muß doch der günstige Zeitpunkt abgewartet werden, in dem sich die Befragung des Kranken, meist am Besten unter Zuziehung des Physikats, möglich macht.

Bedient sich der noch lebende Beschädigte eines eignen Arztes, so kann es niemals genügen, wenn sich etwa der Gerichtsarzt rücksichtlich der Beschaffenheit und des Verlaufs der Krankheit, welche innerlich oder äußerlich durch ein Verbrechen herbeigeführt worden ist blos an die Angaben des Hausarztes halten wollte, obwohl die letztern sammt den von dem Hausarzte verordneten Recepten immer zu den Acten erfordert werden müssen. Der Gerichtsarzt muß durch eigene Wahrnehmung die Zustände des Kranken und deren Entwickelung feststellen, und mithin auch der Abnahme und Wiederanlegung von Verbänden u. dgl. Operationen, welche ihm die wahre Beschaffenheit der Verletzung zeigen, beiwohnen. Darüber muß das Protokoll des Richters, zu welchem das Physikat seine diesfallsigen Beobtungen anzuzeigen hat, Auskunft geben.

§. 86.

Fortsetzung.

Sind von einer schädlichen Einwirkung z. B. durch Gift Mehrere betroffen worden, so muß der Verlauf der Beschädigung an jedem einzelnen Körper genau beobachtet und zu den Acten erhoben werden.

Für denselben Zweck, für welchen man nicht verabsäumen darf, wenn irgend möglich, den Beschädigten zu befragen, sind natürlich auch alle und jede Personen, die als Nachbarn, Mitbewohner und sonst in irgend einer Eigenschaft Wissenschaft von der Sache haben können, jeder einzeln, zu verhören. Mit möglichster Sorgfalt erörtert der Untersuchungsrichter dabei, woher die gefundenen Werkzeuge der Verletzung, das Gift u. dgl. rühren können, um so auf die Person zu kommen, von der aus die schädliche Einwirkung auf den Verletzten stattfand.

Erhielt man insbesondere Spuren von Gift, so muß ermittelt und mithin überall nachgefragt werden, wer dergleichen verkauft habe, an welche Personen, wenn, gegen welche Vorgeben und in welchen Quantitäten. Dasselbe gilt von Gegengiften.

Ermittelt man auch den Käufer solcher Substanzen, oder den, welcher sie sonst wie an sich brachte, so wird man diesen, neben der Feststellung der Thatsache des Erwerbes, auch sogleich mit über seine Absicht bei der Anschaffung des Giftes u. dgl. zu befragen und inwiefern der Vorwand gegründet sei oder nicht, zu untersuchen haben. Dabei kommt stets mit in Frage, wie und wo die fragliche Person das Gift verwahrt, was sie Alles damit vorgenommen habe, wie es an den Beschädigten gekommen sei, ob Der,

welcher das Gift anschaffte, selbst mit davon genoß, wie und in welcher Quantität dieß geschehen sei, oder ein Gegengift besessen und eingenommen, ob er dem Vergifteten Gegengift gegeben habe, und in beiden Fällen, in welcher Weise und Quantität er das letztere angewendet habe.

Ermittelte man den Verkäufer solcher Substanzen, so ist es von Nutzen, sich von diesem eine der Qualität nach gleiche und gleich große Quantität verabreichen zu lassen, um daran durch Sachverständige die Beschaffenheit, Schädlichkeit und den Grad der letztern zu erörtern.

§. 87.

Fortsetzung.

Fanden sich Mordwerkzeuge, welche öffentlich als verkäufliche Waaren geführt werden und Spuren der Neuheit oder einer neuen kunstgerechten Zurichtung an sich tragen, so muß man hier, wie bei Giften alle zu erlangenden Händler und Personen, welche dergleichen Werkzeuge ablassen konnten oder zuzurichten pflegen, nach derjenigen Person, für welche die Ueberlassung, Zurichtung u. dgl. geschah, befragen. Selbst wenn man diese letztere Person bereits ermittelte und ihre Aussagen schon erhob, müssen immer jene Verkäufer u. dgl., von welchen die Instrumente, Mittel u. dgl. erworben wurden, auf das Speciellste über die dabei vorgekommenen Umstände befragt werden.

Daß man hierbei sorgfältig auf die Recognition der betreffenden Werkzeuge und Mittel der Gewalt Seiten Aller, welche die Identität derselben später bestreiten könnten, zu halten hat, folgt schon aus früher Gesagtem.

Und eben so, daß durch die Gerichtsärzte außer allem Zweifel gesetzt werden muß, inwieweit und weshalb die am beschädigten Körper wahrgenommenen Eindrücke eben von denjenigen Instrumenten herrühren müssen, welche man gefunden hat (§. 23 f. 25.).

Dazu genügt nicht, daß die gefundenen Instrumente blos aufbewahrt werden; sie sind auch nach Gestalt, Beschaffenheit, Schwere, Länge u. s. w. allemal zu Protokoll zu beschreiben.

Kann es irgend zweifelhaft sein, ob die am Körper des Verletzten oder Getödteten wahrgenommenen Wunden und lebensgefährlichen Eindrücke von dem Thäter und den gefundenen Werkzeugen herrühren, oder ob sie, alle oder zum Theil, Wirkung von Niederfallen, Anwerfen an Gegenstände u. dgl. seien, so muß man den Standpunkt des Körpers vor dem Niederfallen, seine Haltung und Wendung im Falle, und den Standpunkt sowie die Beschaffenheit aller Gegenstände, an und auf welche der Gefallene antreffen konnte oder mußte, und in welcher Lage der fragliche Körper nach dem Falle zuerst gefunden und beobachtet worden ist, auf das Sorgsamste erörtern. Die Gerichtsärzte haben darauf zu begutachten, was von dem am beschädigten Körper Wahrgenommenen und vom Erfolge der Beschädigung unbedingt auf Rechnung der vor dem Falle stattgefundenen Gewalt, oder auf die Umstände des Niederfallens zu setzen ist. In Bezug auf das, was der

fallende Körper durch die Umstände des Fallens erlitten hat, ist dann von Wichtigkeit, daß der Richter feststelle, inwiefern der Thäter diese Umstände kannte und vermeiden konnte oder nicht.

§. 88.
Fortsetzung.

Ist der Thäter gänzlich unbekannt und auch von dem noch lebenden Beschädigten nicht zu erfahren gewesen, so muß man auf die verbrecherische Persönlichkeit durch die Interessen oder Gelegenheiten zu kommen suchen, wodurch Jemand zur That bewogen worden sein kann.

Zu diesem Zwecke muß man, unter Beobachtung aller Personen, mit welchen der Getödtete im engsten und im weitern Kreise erwiesen verkehrte und neben Ermittelung aller Hoffnungen oder Befürchtungen solcher Personen vom Leben oder Tode des Beschädigten erforschen, in welcher Weise der letztere und mit welchen Personen er vorzugsweise verkehrte, durch welche Veranlassung er an den Ort der verübten Gewalt kam, welche Personen damals und unter welchen Umständen sie dort gesehen worden sind, welche Effecten irgend einer Art der Verletzte oder Getödtete bei sich gehabt oder sonst besessen hat und nach seiner Auffindung oder Entdeckung der That vermißt werden, welche fremde Effecten man bei ihm gefunden hat, an welchen Stellen u. dgl. m. Man wird, wenn die Tödtung einer Person in ihrer Wohnung erfolgt ist, in der Lage sein, ein Verzeichniß alles dessen, was der Todte, Beraubte rc. laut der anzustellenden Ermittelungen hinterlassen und besessen haben müßte, aufzunehmen. Nur muß solches stets mit Beschreibung der Oertlichkeit, an der jedes Stück gelegen haben soll, erfolgen, damit man ermessen kann, in welche Räume der Thäter eingedrungen ist. Durch Haussuchungen bei verdächtigen Individuen wird man dann, oft mit großem Erfolge, ermitteln, daß und von welchem Orte aus sie besitzen, was dem Beschädigten fehlt, oder daß sie dasjenige nicht mehr besitzen oder nicht mehr an sich, an ihrer Kleidung u. dgl. m. tragen, was beim Beschädigten oder Getödteten gefunden wurde.

Auch hier ist die richterliche Vorsicht bedacht, von allen solchen Gegenständen immer die Identität auf das Genaueste festzustellen.

Deutet die Beschaffenheit eines Getödteten oder weist die Aussage des Verletzten auf Kampf mit einem noch Unbekannten und dessen eigene Verwundung hin, so kann es zur Entdeckung des Thäters führen, wenn man bei allen Chirurgen der Umgegend und sonst nachfragen läßt, ob und wen sie in der fraglichen Zeit etwa verbunden haben. Ermittelt man einen solchen Verwundeten, der nach Zeit und Umständen seine Verletzung in dem erwähnten Kampfe erhalten haben kann, so daß er also zur Untersuchung zu ziehen ist, so muß auch die Beschaffenheit seiner Verletzungen ganz genau von den Gerichtsärzten untersucht und zu den Acten festgestellt werden.

Es ist immer wichtig, daß man das Verhältniß der Körperkräfte des Verletzten und des Thäters untersuchen und begutachten läßt.

§. 89.
Fortsetzung.

Zuweilen wird ein Getödteter in einer Lage gefunden, welche auf Selbstmord entweder wirklich deutet oder deuten soll. Hier muß mit Gerichtsärzten und Sachverständigen auf das Genaueste ermittelt und abgewogen werden, was für die Wirklichkeit in dem einen oder dem andern Sinne spricht.

Gesetzt man findet bei dem Entseelten Schriftstücke, welche, als dessen eigene, Jemandes Schuld oder Unschuld an der Tödtung bescheinigen sollen, so muß durch Zeugen und Sachverständige erhoben werden, ob solche Schriften von dem Getödteten nach Zeit und Umständen wirklich haben ausgehen können.

Daß, wenn von Mord u. s. w. im Freien oder sonst die Rede ist, immer auf die Zeit, Helligkeit und alle localen Umstände, welche die That bemerkbar machen oder verbergen konnten, ferner auf zufällige Wahrnehmungen um die Zeit der That, z. B. Geschrei u. dgl. m., und was nur mit der That zusammenhängen konnte, geachtet werden muß, ist schon in früher Gesagtem enthalten. (§. 23 f.)

Wenn insbesondere an einem aufgefundenen Kinde die Erscheinungen auf Kindesmord hindeuten und Mutter und Thäterschaft noch unbekannt sind, so wird man in der Nachbarschaft nach allen weiblichen Personen zu forschen haben, welche zu der Zeit, zu der das Kind geboren sein kann — was die Gerichtsärzte zu bestimmen haben — niedergekommen sind oder sein können.

Wird die Mutter zum Kinde ermittelt, so hat der Untersuchungsrichter, selbst wenn sie die Ermordung des Kindes gestanden, immer alle und jede Personen zu verhören, welche von ihrer Schwangerschaft Kenntniß hatten oder haben konnten. Von ihr selbst muß er erheben: wenn und aus welchen Gründen sie sich zuerst für schwanger gehalten, wenn sie die ersten Bewegungen des Kindes im Uterus gefühlt und ob sie solche bis zur Niederkunft wahrgenommen hat.

Sie muß erst den Hergang bei dieser und das Verhalten des Kindes darauf, also Zeit, Oertlichkeit, ihre Körperlage und in welcher Weise die Geburt in's Leben getreten, wie das Kind beschaffen war, ob es schrie u. dgl. m., speciell angeben, bevor man die Frage nach dem Leben des Kindes stellen kann. (§. 107.)

Daneben muß ermittelt werden, ob und welche Vorbereitung zur Erhaltung des Kindes sie gemacht, oder ob sie solche ganz unterlassen hat.

Da übrigens die Mutter nicht nothwendig selbst die Mörderin sein muß, die That vielmehr auch von Andern herrühren kann, so ist zu deren Ermittelung Alles anzuwenden, was oben über die Erforschung der Thäter aus der Gelegenheit und den Interessen der That bemerkt wurde.

Die Untersuchung der Abtreibung der Leibesfrucht hat mit der Erörterung des Kindesmordes das Meiste gemein, nur daß man neben dem

Zustande und der Dauer der Schwangerschaft festzustellen hat: worin die den regelmäßigen Verlauf der letztern hemmende Kraft bestanden hat, in welcher Absicht, wie, von wem, wenn und mit welchem Erfolge sie angewendet wurde und was mit der eintretenden Wirkung des Mittels sowie seitdem in Bezug auf den Fötus geschehen ist.

In dem Falle der Nothzucht oder da, wo Kinder oder Bewußtlose zu Zwecken der Wollust gemißbraucht worden sind, wird man durch ärztliche Exploration und ärztliche Vergleichung der betreffenden Körper und Körpertheile, ferner durch Besichtigung der Leibwäsche, Kleider ꝛc. nach Befinden des Orts der That deren Umfang festzustellen haben.

Finden sich Blutflecke, Spuren des männlichen Sperma, von Syphilis u. dgl. m., so müssen solche Spuren vom Physikat begutachtet und die Flecke vom Sperma — wenn zuvor die Kleider, Flecke und Spuren gehörig recognoscirt worden sind — chemisch untersucht werden.

§. 90.
Fortsetzung. Der Diebstahl. Die Aussetzung.

Der Diebstahl kann mit Gewalt im obigen Sinne (§. 74.) nicht blos durch Einbrechen in verschlossene Behältnisse oder durch Anwendung von Instrumenten und Nachschlüsseln verübt werden, sondern auch durch Einsteigen in Gebäude, deren Bewohner im Schlafe liegen, und mithin auf das geringste Maaß ihrer Widerstandsfähigkeit reducirt sind, oder durch Einschleichen, um nachher jenen Zustand der Bewohner zum Stehlen zu benutzen, nicht minder durch gewaltthätiges Zerstören (Zerschneiden, Zerreißen) von Umhüllungen, welche den Inhalt schützen sollen, und wenn sich der ergriffene Dieb im Besitze der Sachen, die er vorher ohne Gewalt nahm, mit Gewalt schützen will.

Die verschiedenen Landesgesetzgebungen gehen in der rechtlichen Beurtheilung solcher Thatsachen zum Theil mehr oder weniger auseinander; da aber die Untersuchungsrichter aller Staaten nur die überall gleiche Aufgabe haben, das Thatsächliche zu den Acten festzustellen, so müssen, bei völliger Gleichheit der Fälle, die Acten immer über die nemlichen Umstände der That Auskunft geben, mögen diese in einem Staate rechtlich als erschwerende oder im andern als Verhältnisse der einfachen Entwendung angesehen werden.

Man ist also, um zu ermessen, wie eine Person aus verschlossenen Räumen und Behältnissen stehlen konnte, überall genöthigt, entweder aus dem Munde von Beschädigten und Zeugen, oder an Ort und Stelle die Beschaffenheit der Verschlußmittel und wiefern sie Spuren dieser oder jener Art der Gewalt an sich tragen, sowie die Möglichkeit des Eindringens in den Ort des Diebstahls zu erforschen. (§. 33.)

Bei der Feststellung des Abhandenkommens der entwendeten Sachen muß man dann, nach einem schon besprochenen Grundsatze (§. 31), mit actenkundig machen, was aus jeder einzelnen Räumlichkeit im Orte

des Diebstahls fehlt, ferner die charakteristischen Kennzeichen der fehlenden Stücke und den Werth des Gestohlnen.

Zu Ermittelung des Thäters und der Thäterschaft dienen öffentliche Bekanntmachungen, Haussuchungen, und zwar wiederholte, die Befragung von Hausbewohnern, Nachbarn, Wächtern nach verdächtigen, um die Zeit der That wahrgenommenen Personen, ferner Nachforschungen bei Solchen, welche Sachen der Art, wie die gestohlenen, zu kaufen pflegen, und an Orten, wo dergleichen verborgen sein können. Wenn man das Gestohlene in einem solchen Verstecke auffand und anzunehmen hatte, daß es von dem Diebe oder Genossen desselben dort werde abgeholt werden, so ist zuweilen die Ermittelung der Thäter gelungen, wenn man durch heimlich aufgestellte Wächter Diejenigen festnehmen ließ, welche von letzteren im Abholen betroffen wurden.

Findet man gestohlene Sachen im Besitze dritter Personen, so muß mit aktenkundig gemacht werden, wie, an welcher Stelle und wenn die Sachen angetroffen wurden, die Besitzer aber sind anzuhalten, zu bescheinigen, in welcher Weise und von wem sie in den Besitz des Gestohlnen gelangt sein wollen.

Daß man die Recognition der Identität der Sachen auch hier im Auge behalten müsse, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Bei der Aussetzung von Kindern und hilflosen Personen kommen hier in Frage: das Alter, die Körperbeschaffenheit, die Bekleidung und Bedeckung des ausgesetzten Wesens und alle Umstände, welche die Erhaltung seines Lebens an sich betreffen, ferner die Lage des Platzes und alle Orts-, Zeit- und Witterungsverhältnisse, wodurch die Auffindung des ausgesetzten Wesens gefördert oder gehindert wurde, endlich alles, was die Identität des letztern und die Persönlichkeit Derer nachweist, welche sich des ihnen anvertrauten Wesens in jener verbrecherischen Weise entledigen wollten.

§. 91.

Fortsetzung. Die Handlung schlechthin.

Viele Verbrechen kommen

2.

überhaupt nur durch ein (positives) Thun schlechthin zu Stande. Sie können bald als bloße Handlung, bald wegen ihres Erfolgs strafbar sein.

Manche Verbrechen durch Gewalt nehmen ohne diese nur eine mildere Form an.

Der Umfang der verbrecherischen Thätigkeit ist aber immer etwas Factisches und deshalb dem Richter von Haus aus verborgen. Mithin darf er bei den jetzt fraglichen Verbrechen nie schon dann Beruhigung fassen, wenn er den im einzelnen Falle vorhandenen widerrechtlichen Erfolg ermittelt hat, sondern er muß, insofern die einfache Handlung durch Ausdehnung der Thätigkeit derselben in ein schwereres Verbrechen übergehen konnte, immer die Grenzen festzustellen suchen, welche das Thun in seiner ganzen Ausdehnung inne gehalten hat.

Einige der hier in Frage befangenen Verbrechen verletzen zugleich eine

persönliche Pflicht des Thäters, z. B. der Verrath am eignen Staate, oder an dem, welchem man verpflichtet ist, die Mitwirkung von Wächtern und Wachen zu Befreiung ihrer Gefangenen, die Verbrechen zwischen Kindern und Aeltern, Vormündern und Bevormundeten, Erziehern und Kindern, zwischen Eheleuten u. s. w. Hieher gehören noch die sogenannten Amts- oder Dienstverbrechen.

Hier muß die Untersuchung nicht nur die Thatsachen und ihren Erfolg, sondern auch die besondern in Frage kommenden Rechte und Pflichten in Gewißheit setzen.

Die Erfahrung weist bei Untersuchungen dieser Art mit Ausnahme der des **Cassenangriffs** oder der **Unterschlagung** dienstlich anvertrauter Gelder*) u. s. w. keine besondern Schwierigkeiten nach.

§. 92.

Fortsetzung. Die Verbrechen der Unterschlagung von Cassengeldern, oder dienstlich anvertrauter Vorräthe.**)

Objectiv besteht dieses Verbrechen darin: daß in der betreffenden Casse oder in den amtlich verwalteten Vorräthen und sonst im bereiten Besitzthume des Angeschuldigten diejenigen Beträge an Geld (Pretiosen, Geldpapieren u. dgl.) oder an Naturalien nicht vorhanden angetroffen wurden, welche von dem Verwalter der Casse, Vorräthe u. dgl. dienstlich übernommen und nicht im Dienstwege wieder verausgabt worden sind. Die Thatsache des **Uebernehmens** und die der **Verausgabung** soll regelmäßig aus den pflichtmäßigen Rechnungen und Rechnungsunterlagen zu ersehen sein, welche bei den verschiedenen Cassen und Verwaltungen in verschiedener Form gehalten werden.

Da der Umstand, daß ein Verwalter **mehrere** Cassen oder Verwaltungen von Vorräthen u. dgl. über sich hat, Gelegenheit bietet, das, was in der einen fehlt, aus den Beständen der andern zu decken, und da die Richtigkeit der Bestände einer Casse oder Verwaltung zunächst nach den Rechnungen jeder derselben und allen dazu gehörigen Unterlagen an Belegen, Manualien, Journalen u. dgl. geprüft werden muß, so folgt aus diesen Verhältnissen, daß der Untersuchungsrichter, wenn er Aussicht haben soll, den wirklichen objectiven Thatbestand zu treffen, vor allen Dingen ermächtigt sein, also nöthigenfalls die Ermächtigung suchen und bedacht sein muß, den Angeschuldigten **gleichzeitig** aus dem Besitze **aller** ihm anvertrauter Cassen- und anderer Bestände und aller zu diesen gehöriger Rechnungspapiere zu setzen.

Diese gleichzeitige Beschlagnahme der Gelder oder Vorräthe und der Rechnungsunterlagen bildet also immer die erste Handlung der Untersuchung. Man verfährt bei **Baarbeständen** so, daß man diese

---

*) In einigen Gesetzbüchern auch **qualificirte Veruntreuung** genannt.

) **Pfister a. a. O. unter Cassenangriff, v. **Jagemann** und **Brauer** a. a. O. unter: **Cassenveruntreuung, Rechnersuntreue, Unterschlagung**, **Hefter** a. a. O. §. 506, §. 550 f.

in amtliche Verwahrung nimmt, oder die Casse versiegelt, und bei Naturalbeständen, daß man dieselben in ihre Localien einschließt und versiegelt, übrigens alle Maßregeln ergreift, zu verhindern: daß nicht von dem Angeschuldigten, oder dessen Angehörigen und ähnlichen betheiligten Personen, oder durch Diebstahl u. s. w., oder durch Verderben u. dgl., noch während der Beschlagnahme selbst oder nachher, hinter dem Rücken des Richters, eine Veränderung an den Beständen erfolgen kann. Was von diesen zu Bedürfnissen der laufenden Verwaltung unentbehrlich ist, hat man den zum Empfang legitimirten Personen, nach vorgängiger genauer Auszählung oder Ausmessung oder Auswägung der auszuantwortenden Beträge, gegen richtige Quittung vorläufig zu übereignen.

Entweder bei der Beschlagnahme selbst, wenn Zeit, Umstände und die Mittel des Untersuchungsrichters es sogleich gestatten oder nachher — nachdem vorerst die Richtigkeit und Unversehrtheit der angelegten Siegel und Verschlußmittel von allen Betheiligten anerkannt worden ist — muß man das, was man in Beschlag nahm, zu Protokoll specificiren. Die Gelder sind also auszuzählen, die Vorräthe auszumessen u. dgl. m. Folglich hat bis hieher das Protokoll Nachricht darüber zu geben: Wie und wo die Beschlagnahme allenthalben ausgeführt, Siegel, Verschlußmittel, Wachen u. dgl. angelegt worden, wie die Beschaffenheit und Lage der Localien ist, in welchen man die Gelder und Vorräthe einstweilen in Verwahrung ließ, was also für die sichere Verwahrung und den unveränderten Bestand des in Beschlag Genommenen Bürgschaft leistet.

Ferner: welche Summen und Münzsorten, Geldpapiere und Pretiosen, welche einzelne Gattungen und Quantitäten von Naturalien in jedem betreffenden Raume vorgefunden worden sind, nachdem der Verschluß u. s. w. als unversehrt recognoscirt worden war, — endlich: in was die weggenommenen Rechnungspapiere, jedes einzeln betrachtet, bestehen, wie stark und wie sonst jedes äußerlich und innerlich beschaffen sei.

Man muß, um spätern Einwendungen zu begegnen, zu allen vorgedachten Handlungen den Angeschuldigten, wenn man dessen habhaft ist, zuziehen und von ihm jeden Befund, wie er sich eben darstellt, recognosciren lassen.

Vom Auftreten des Untersuchungsrichters an bis zur Vollendung der Beschlagnahme und des Protokolls darf der Angeschuldigte und wer sonst den Richter zu täuschen veranlaßt sein könnte, nicht unbewacht und unbeobachtet bleiben. Man darf auch kein Behältniß ununtersucht lassen, wohin Schriftstücke u. dgl., die zur Untersuchung gehören würden, gebracht worden sein könnten.

Was der Richter an den in Beschlag genommenen specificirten Geldern und Vorräthen bei der Untersuchung nicht nöthig hat, giebt er alsbald gegen legale Quittung an Die zurück, welche ihm von der competenten Behörde als Empfänger bezeichnet werden.

§. 93.
Fortsetzung.

Auf die Beschlagnahme folgt die Festsetzung des Sollbestandes der einen oder der mehrern Cassen oder Verwaltungen. Zu diesen Ermittelungen muß sich der Untersuchungsrichter von der betreffenden Verwaltungsbehörde solche Rechnungsverständige beiordnen lassen, welche befähigt sind, nicht nur die bestimmte Art der Rechnungen des Angeschuldigten zu prüfen, sondern auch vollständige Auskunft über alle einschlagenden Verwaltungspunkte zu geben, auf welche sich der Angeschuldigte berufen könnte. Wie andere Sachverständige werden sie für den Untersuchungszweck vorerst besonders zu vereiden sein und nunmehr zunächst die Vollständigkeit und Legalität der Rechnungspapiere zu prüfen haben. Wenn sich an diesen betrügerische Veränderungen, Fälschungen u. dgl. m. finden sollten, so ist insoweit die Auswerfung eines richtigen Sollbetrags zur Zeit nicht möglich.

Der letztere ist bei jeder Casse u. dgl. der Regel nach von dem Zeitpunkte der letzten justificirten Rechnung an und wenn noch keine Rechnung des Angeklagten justificirt worden oder dieser verdächtig wäre, schon frühere Rechnungen unwahr abgelegt zu haben, von seinem Amtsantritte anzuberechnen.

Um den Bestand, welcher bei der richterlichen Beschlagnahme vorhanden sein mußte, im Falle wahrgenommener Fälschungen und betrüglicher Veränderung der Rechnungspapiere zu ermitteln, müssen diese von den Sachverständigen unter einander und daneben mit den durch den Richter eingeforderten Papieren und Rechnungen derjenigen verglichen werden, welche als Zahler oder Empfänger mit der fraglichen Casse oder Verwaltung des Angeschuldigten verkehrten.

Hieraus wird sich ergeben, welcher Defect in der Casse durch die Fälschung u. dgl. m. hat verdeckt werden sollen. Das Resultat und wie hoch sich der Sollbetrag belaufe haben die Sachverständigen — eintretenden Falles mit specieller Namhaftmachung der wahrgenommenen Betrügereien und Fälschungen — in einem schriftlichen Gutachten unter Einschaltung oder Beifügung ihrer Berechnung des Sollbetrags zu den Acten anzuzeigen.

Indem man nunmehr diese Vorlage zur Kenntniß des Angeschuldigten bringt, muß man ihm — mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht gegen jedes Unternehmen desselben, was eine Veränderung oder Vernichtung von Beweisstücken u. dgl. nach sich ziehen würde — die erforderliche Zeit lassen, jenes Gutachten der Rechnungsverständigen nach Inhalt und Calcul zu prüfen. Wenn er Erinnerungen und Einwände macht, so muß man diese untersuchen und, wo nöthig anderweit unter Zuziehung nach Befinden Gegenüberstellung des Rechnungsverständigen, ihren Grund oder Ungrund in Gewißheit setzen.

Ist dieß erschöpfend geschehen und erkennt nunmehr der Angeschuldigte das Ergebniß an, oder kann er etwas Gegründetes dagegen nicht weiter vorbringen, so erfolgt die Vergleichung des gefundenen Sollbetrags mit dem in Beschlag genommenen Bestande.

Diese ergiebt, ob und was in jeder einzelnen Casse fehlt.

§. 94.
Fortsetzung.

Ein bloßes zumal geringes Manco begründet für sich allein oder in Verbindung mit wahrgenommenen bloßen Rechnungs irrthümern noch nicht die Vermuthung, geschweige den Beweis der widerrechtlichen Anmaßung des Fehlenden durch den Rechnungsführer und Cassenverwalter.

Denn bei allen, zumal großen Cassenverwaltungen u. dgl. kann durch Uebersehen in der Zusammenrechnung, irrige Verpackung von Geldern, doppelte Verausgabung aus Irrthum, Abhandenkommen durch noch unermittelte Dritte, Unglücksfälle und sonst in mannigfacher Weise ein Defect zu Stande kommen.

Ferner konnten der mangelhaften Beschaffenheit und dem fehlerhaften Inhalte der Rechnungen Unfähigkeit und Ungeschick des Rechnungsführers, oder Versehen oder Vergehen seiner Untergebenen, deren Verfahren schwer zu controliren war, und Aehnliches zum Grunde liegen, was allenfalls Pflichtverletzung, aber noch nicht das Eigenthumsverbrechen war, um welches es sich jetzt handelt.

Man muß also nunmehr den Angeschuldigten befragen, wie er, indem er den Defect anerkennt, dessen Entstehung selbst erklärt. Erst nach Anhörung seiner Antwort kann man, unter Erwägung aller ermittelten Umstände, darüber Beschluß fassen, ob man gegen ihn wegen des Verbrechens die Untersuchung zu führen habe, welchem die jetzigen Betrachtungen gewidmet sind.

Denn der subjective Thatbestand des Cassenangriffs (der ausgezeichneten Veruntreuung) besteht darin, daß der Thäter — wider die besonders übernommene Pflicht der Treue — das Fehlende durch eine ihm nicht gestattete Handlung oder Unterlassung wissentlich der Casse entfremdete und sich aneignete, gleichviel übrigens, ob es speciell zu seinem Besten, oder zu einem andern außer seiner amtlichen Pflicht liegenden Zwecke, ferner, ob es durch positives Nehmen oder durch rechtswidriges Erlassen zur Casse gehöriger Forderungen und in ähnlicher Weise geschah. Folglich müssen zu dem ermittelten Manco noch thatsächliche Umstände hinzutreten, welche die widerrechtliche Absicht der Aneignung des Fehlenden beweisen, vorausgesetzt, daß aus den Acten unzweifelhaft zu ersehen ist, ob, von wem und in welcher Weise der Angeschuldigte zu der Casse oder Verwaltung, hinsichlich deren ihm Untreue beigemessen wird, auch wirklich verpflichtet worden sei.

Solche, auf die Absichtlichkeit der Aneignung hinweisende Thatsachen würden sich — wie stürmisch auch zuweilen die Anzeige an den Untersuchungsrichter gelangt — doch z. B. da noch nicht vorfinden, wo vorläge, (als Anzeige:) daß ein Einnehmer ganz geringer Gebührnisse während einer langen Reihe von Jahren dem Empfänger dann und wann eine Kleinigkeit zu wenig abgeliefert hätte, zumal wenn diese Beträge nicht aus unzweifelhaften Aussagen der Zahler, sondern blos aus unordentlich gehaltenen Rechnungsunterlagen annähernd ermittelt worden sein sollten, — und andererseits (als Gegenanzeige:) daß der Angeschuldigte, zufolge

der angestellten Erhebungen, als ein redlicher, ordnungsliebender Mann geachtet wird, der weder in auffälliger Weise ein Vermögen zusammenbrachte, noch was er besitzt verschwendete, der nur zu einer mechanisch genauen Buchführung u. dgl. nicht geeignet ist, deshalb immer mit Rechnungsschwierigkeiten zu kämpfen und fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen hatte, der sich laut seiner Rechnungen eben so oft zu seinem Schaden als zu seinem Vortheile verrechnete, aber den aus seinen Rechnungen gezogenen Defect ohne Prüfung anerkennt und sofort ersetzt. (Vergl. §. 43.)

§. 95.
Fortsetzung.

Anders liegt die Sache, wenn bei voller Befähigung des Angeschuldigten zu seinem Amte in den Rechnungspapieren desselben Fälschungen und anderer Betrug insbesondere zu Verminderung oder Verdeckung von Einnahmen wahrgenommen wurden, wenn der Angeschuldigte im Rufe des Geizes oder der Verschwendung steht, Privatschulden hat, zumal solche, welche nicht auf gewöhnliche Veranlassungen und ordnungsmäßige Bedürfnisse deuten, oder Privatgeschäften, dem Spielen und Vergnügungen nachgeht, wozu ungewöhnliche oder doch seinem Einkommen nicht entsprechende Geldmittel nöthig sind.

Solchen Individualitäten gegenüber ist ein constatirtes Cassenmanco stets ein Anzeichen der Veruntreuung. Der Richter geht hier mit Recht tiefer in die Privatverhältnisse des verdächtigen Cassenbeamten ein und nimmt in Zeiten dessen Papiere und was sonst auf das Treiben des Angeschuldigten mit Geld u. dgl. hinweist, in Beschlag.

Ist der Defect lange Zeit geschickt fortgeführt und von Jahr zu Jahr gestiegen, bis ihn endlich kein Mittel mehr verbergen konnte, so wird der Angeschuldigte, nachdem er jenes vermochte, auch mit Geschick solche Ausflüchte ersinnen und aufstellen, welche die klare Einsicht in sein Rechnungswesen unmöglich machen sollen, zumal wenn die Rechnungs- und Cassenführung Fächer betrifft, deren specielle Kenntniß bei dem untersuchenden und rechtsprechenden Richter nicht vorausgesetzt werden kann, oder wenn sich das Rechnungswesen in Ausdrücken bewegt, welche der gewöhnlichen Umgangs- und Geschäftssprache fremd sind. Zwar wird der Untersuchungsrichter von selbst die Vorsicht gebrauchen, sich über die Einzelheiten, technischen Verhältnisse und Bezeichnungen der in Frage befangenen Cassenverwaltungen von geeigneten Personen belehren zu lassen. Weil aber dessenungeachtet ein im Betrügen geübter Inculpat den Richter täuschen und von der Wahrheit ablenken kann, so muß dieser den sachverständigen Beistand, von welchem schon die Rede war (§. 93.), auch zu seiner Erörterung der Einwände des Angeschuldigten und deren Widerlegung zuziehen. Indem der Angeschuldigte bei jedem neuen Einwande anzuhalten ist, diesen klar und bestimmt auszusprechen, so wird der Richter dann über jeden stets erst den Sachverständigen hören, um von diesem, in der Sprachweise, welche den Kunstausdruck auf seinen allgemeinen und allgemein-verständlichen Begriff zurückführt, zu

erfahren, was gegenüber den schon ermittelten Verhältnissen der neue Einwand bedeuten soll, und welchen Einfluß derselbe nach den Verhältnissen der bestimmten Verwaltung im Falle der Bewahrheitung auf die Sachlage äußern kann.

So kann der Richter jeden Einwand mit Bewußtsein entweder erörtern, oder als unbegründet außer Berücksichtigung lassen, und kommt nicht in die Lage, aus unklarer Auffassung Schritte zu thun, welche zeitraubend und doch vergeblich sind.

Den Untersuchungen dieser Art ist auch der Einwand nicht fremd, daß der Angeschuldigte sagt: schon beim Antritte seines Amtes sei die Casse oder Verwaltung in Unordnung gewesen, es seien die Rechnungen nicht gehörig abgeschlossen, die Bestände nicht vorschriftmäßig ermittelt, aufgezählt und ihm übergeben worden, er habe in Wirklichkeit Defecte seines Vorgängers mit übernommen und fortgeführt.

Die Bewandniß solcher Anführen muß allerdings erörtert werden, denn man kann dem Angeschuldigten an sich nicht anrechnen, was er nicht als Bestandpost der Casse oder Verwaltung erwiesen mit dieser übernommen hat.

Wenn aber der Angeschuldigte eingesteht, daß er den Defect des Vorgängers gekannt und die Bestände trotzdem als richtig anerkannt und übernommen habe, so wird der untersuchungsrichterlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß, sobald der Angeschuldigte den angeblich übernommenen Defect wissentlich mit eignen Einnahmen aus seiner Casse gedeckt haben will, in der besagten Ausflucht zugleich ein Geständniß liegt. Es würde vom Angeschuldigten, während er sich rechtfertigen will, zugleich bekannt worden sein, daß er das, was jetzt fehlt, zum Besten eines Dritten, nemlich seines Vorgängers, veruntreut habe. Hierin liegt eine Selbstanzeige, welche man als solche dem Angeschuldigten vorzuhalten, legal zu den Acten zu erheben und wie jede andere Anzeige zu erörtern hat.

§. 96.

Fortsetzung. Verbrechen durch Unterlassen.

Die dritte Gruppe menschlicher Verbrechen bilden

C.

die aus strafbarem Unterlassen, und zwar kann solches dolos und culpos stattfinden.

Wer ungeachtet einer eignen persönlichen oder allgemeinen Pflicht, deren er sich bewußt sein mußte und welcher er genügen konnte, wissentlich etwas Verbrecherisches geschehen ließ, ohne die ihm in Bezug darauf vorgeschriebene Thätigkeit zu äußern, hat ein doloses Unterlassungsverbrechen begangen, was zugleich Begünstigung des fremden Verbrechens sein kann.

Dahin gehört die Unterlassung der Anzeige an Behörden, zu der man entweder nach besonders übernommener, oder nach einer im Landesgesetze für den bestimmten Fall begründeten allgemeinen Pflicht verbunden ist, sobald man glaubwürdige Kenntniß von Verbrechen erhielt.

Im Unterlassen einer vorgeschriebenen Thätigkeit liegt noch ein doloses Gestatten, eine Begünstigung, wenn Jemand in seine Räume wissentlich gestohlene oder geraubte ꝛc. Effecten bringen läßt, und diesen oder den Dieben, Räubern u. dergl. den Aufenthalt darin gestattet, oder wenn Jemand wissentlich zuläßt, daß in seinen Räumen von Weibspersonen die Unzucht als Gewerbe getrieben wird.

Die wissentliche Unterlassung ist eine reine Verheimlichung, ein Schweigen über einen bestimmten Zustand, der nicht verheimlicht werden darf, z. B. wenn Schwangere ihre Niederkunft so verbergen, daß sie in einen gänzlich hülflosen Zustand versetzt sind, oder wenn öffentliche Dirnen mit Männern unzüchtigen Umgang pflegen, ohne zu sagen, daß sie mit der Lustseuche behaftet sind.

Das Unterlassen ist doloser Ungehorsam, wenn bei öffentlichen Aufläufen Jemand dem erhaltenen Gebote der Obrigkeit oder deren Organe, in dieser oder jener Weise sich zu verhalten, oder auch nur, sich zu entfernen, nicht folgt, oder, im Falle des Hausfriedensbruchs, wenn der zum Fortgehen Angewiesene diesem Gebote dessen, welcher vom Hausrechte Gebrauch machen will, nicht nachkommt.

In allen diesen Fällen des dolosen Unterlassens hat der Richter zu erörtern:

> wie der Zustand oder das Verhältniß beschaffen gewesen sei, in welchem, wenn er ihn kannte, der Angeschuldigte an sich zu einer Thätigkeit verbunden war, welcher Art diese sein sollte und auf welcher Pflicht sie beruhete — ferner, welche Thatsachen beweisen, daß der Verpflichtete von jenem Zustande oder Verhältnisse und seiner Bewandniß Kenntniß hatte oder haben mußte, und die mit der erlangten Kenntniß gebotene Thätigkeit auch wirklich hätte äußern können, daß er aber statt dessen ein anderes Verhalten beobachtet, worin dieses bestanden habe und welcher Erfolg aus der Unterlassung hervorgegangen sei.

Eine Hauptform der strafbaren Unterlassung ist die criminalrechtliche Culpa, die Unterlassung nöthiger Aufmerksamkeit.

Sie tritt am stärksten hervor in den Verbrechen der fahrlässigen Tödtung, Körperverletzung, Brandstiftung und im leichtsinnigen Eide und Bankerotte.

In allen Fällen ist die Anzeige — deren Berechtigung nach der Landesgesetzgebung geprüft werden muß — weder begründet noch berechtigt, so lange ein culposes Verhalten ohne Erfolg geblieben ist, und nur erst Maaßregeln polizeilicher Natur rechtfertigt.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er zu verfahren Anlaß fand, im Einzelnen zu erörtern:

> wie das in Frage befangene angeschuldigte Verhalten in allen seinen Theilen beschaffen gewesen sei, — in welcher Beziehung und Wechselwirkung es zu den Umgebungen und den hier fraglichen Pflichten des Angeschuldigten gestanden habe — in wiefern diese Wechselwirkung

mehr oder weniger von Jedem oder doch dem Angeschuldigten zufolge seiner persönlichen oder Berufs-Verhältnisse habe als möglich oder wahrscheinlich vorausgesehen werden können oder müssen, — welches Product aus seinem Verhalten hervorgegangen sei und welchen Umfang das erstere gehabt habe, endlich, welche thatsächlichen Verhältnisse mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß oder wie weit der Erfolg nicht direct gewollt, sondern blos darum eingetreten ist, weil er nicht vermieden wurde, obwohl er vorausgesehen werden mußte oder konnte.

Dritter Abschnitt.

Vom Verfahren gegen den Angeschuldigten auf Grund der bewahrheiteten Anzeige.

§. 97.

Die Maaßregeln gegen den Angeschuldigten im Allgemeinen.

Wenn auch so lange, als man erst die Wahrheit der Anzeige erörtert, und diese noch in keinem Punkte feststeht, von einem untersuchungsmäßigen Verfahren gegen den Angeklagten oder sonst Verdächtigen noch nicht die Rede sein darf, so kann dasselbe doch in jedem Augenblicke eintreten, in welchem sich die Anzeige der Thäterschaft jener Person auch nur zu einem Theile bewahrheitet. Und weil ein Angeklagter nicht allemal gleich Anfangs mit umfassenden Geständnissen hervortritt, vielmehr die Wahrheit und der Zusammenhang zwischen den äußern Spuren von That und Thäterschaft gar oft nur stückweise und nach und nach gefunden wird, so laufen in den Acten diejenigen untersuchungsrichterlichen Handlungen, welche den objectiven und subjectiven Thatbestand betreffen, solchenfalls vielfach durcheinander.

Für die wissenschaftliche Betrachtung blos derjenigen richterlichen Thätigkeit, welche die Thäterschaft ermitteln will, kann man jedoch jene Handlungen unter zwei Hauptgesichtspunkte bringen, nämlich

1.

als diejenigen Handlungen, welche den Angeschuldigten verhindern sollen, die in die Erscheinung getretenen Aeußerungen einer verbrecherischen Thätigkeit der getreuen und vollen Kenntniß des Untersuchungsrichters, und sich selbst der Untersuchung und je nach dem Ausgange der Sache der Bestrafung zu entziehen.

Ferner

2.

als diejenigen Handlungen des Untersuchungsrichters, welche den Angeschuldigten bewegen sollen, die Weise und das Verhältniß seiner Thätigkeit zu den objectiv ermittelten und festgestellten Erscheinungen eines Verbrechens anzugeben und letztere als Product seines Verhaltens, mithin als seine Schuld anzuerkennen.

§. 98.

Untersuchungshaft.

In der ersten Beziehung kommt die Anlegung der Untersuchungshaft in Erwägung.

Diese Maaßregel kann nach der Natur der Sache schlechterdings keinen andern Grund haben, als den, daß es dem Richter möglich werden soll, ungehindert von dem Widerstande der bei einem Verbrechen Betheiligten, die Wahrheit zu erforschen.

Nebenher kann Zweck der Maßregel sein, den Angeschuldigten zu verhindern, sich der Untersuchung und Strafe durch seine Flucht zu entziehen, wenn letztere wahrscheinlich ist.

Sobald der Stand der Sache auf die Nothwendigkeit der Haftnahme einer Person hinweist und diese abwesend ist, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt, so macht sich oft, um zur Anlegung der Untersuchungshaft zu gelangen, vor allen Dingen die Erlassung von Steckbriefen nothwendig.

Auch diese Handlung muß mit Vorsicht ausgeübt werden.

So lange man den Grund der Abwesenheit dessen, welchen man sucht, nicht kennt, und weder darüber, ob die letztere in Flucht bestehe, noch über den Umfang dessen, was dem Abwesenden in Bezug auf eine zu untersuchende That zur Last falle, schon Kenntniß hat, wenn man also selbst im Falle der Anwesenheit des Gesuchten noch nicht mit der eigentlichen Criminaluntersuchung gegen ihn verfahren dürfte, so lange darf der Steckbrief dem Gesuchten den speciellen Grund des Suchens nicht verrathen.

Wenn er dann betroffen wird, so muß man immer erst den Zweck seiner Abwesenheit erörtern, und hat blos diese, ohne Hinzutritt anderer Umstände, noch keineswegs als ausreichenden Grund der wirklichen Haftnahme zu betrachten.

In welchen Richtungen, in welcher Weise die Steckbriefe zu erlassen sind, daß sie dem Abwesenden oder Flüchtigen wo möglich voraneilen und nicht nachkommen, ist Sache der Klugheit und richtet sich nach den Mitteln (Zeitungen, Postenlauf, Telegraphen), welche dem Richter zu Gebote stehen.

Jedem Steckbriefe muß ein Signalement beigefügt sein, welches es möglich macht, daß nur der Gesuchte und nicht etwa ein Unbetheiligter auf Grund der Personenbeschreibung festgenommen werde.

Auf die Herstellung eines solchen Signalements ist weiter unten zurückzukommen.

§. 99.

Fortsetzung.

Wenn nun solche Umstände vorliegen, welche den Untersuchungsrichter nöthigen, den Untersuchungsarrest gegen eine Person zu verhängen, deren Antheil an einer Thatäußerung er nicht anders sicher ermitteln kann, als daß er jene von jeder Einwirkung auf die äußeren Erscheinungen der That abhält, — eine Maßregel, die zuweilen auf Alle erstreckt werden kann, welche bei einer verbrecherischen That anwesend waren und bei deren Product betroffen wurden, ohne sofort die bloße Zufälligkeit ihrer Anwesenheit nachweisen zu können oder welche über ihre Wahrnehmungen erst befragt werden müssen, — so darf doch eine solche Haftnahme niemals in einer Weise ausgeführt werden, welche selbst ein Strafübel wäre, oder überhaupt nur etwas Anderes über den Verhafteten verhängte, als was die ganz unvermeidliche Folge jeder Freiheitsberaubung ist.

Jede Verhaftung für den Untersuchungszweck muß stets mit der größten Schonung aller Betheiligten und immer mit dem Gedanken an die Möglichkeit der Unschuld des zu Verhaftenden ausgeführt werden. Unter keinen Umständen aber darf die Haft in eine solche Behandlung der Verhafteten ausarten, welche diesen irgendwie den Vorwand eingeben könnte, man habe sie durch letztere zur Abgabe dieser oder jener Erklärung (Anzeige, Geständniß, Widerruf) zwingen wollen oder wirklich gezwungen.

Unerläßlich ist aber bei jeder Arretur für den Untersuchungszweck, daß man den Verhafteten sofort in einer Weise isolirt, welche Zuflüsterungen und Besprechungen zwischen dem Verhafteten und Mitschuldigen oder solchen Personen, die zu Verdeckung von Spuren eines Verbrechens geneigt sein möchten, unmöglich macht, und zugleich das Wegbringen und Verbergen von Gegenständen des Verbrechens verhindert.

Zu dem letztern Zwecke muß auch sobald als möglich an den wegen Verdachts der Theilnahme am Verbrechen Verhafteten — bei Männern durch männliche Beamte, bei Frauen durch verpflichtete weibliche Personen — eine genaue Visitation der Kleidungsstücke und des Körpers und bei beiden der Theile, welche zum Verbergen von Gegenständen dienen können, vorgenommen werden.

Wie weit sodann die Untersuchungshaft zu erstrecken sei, hängt davon ab, in welcher Zeit der gewissenhafte, vorsichtige und fleißige Untersuchungsrichter die objectiven Merkmale der untersuchten That der Einwirkung des Verhafteten zu entziehen, vor derselben sicher zu stellen und beweiskräftig zu den Acten zu erheben im Stande ist. (Doch s. §. 98.)

§. 100.

Fortsetzung.

Soll aber die Untersuchungshaft wirklich dazu dienen, die Erörterung der Wahrheit durch den Richter zu befördern, so muß sie in allen Stücken diesem Zwecke gemäß eingerichtet sein.

Dazu gehört, daß die körperliche und geistige Gesundheit des Angeschuldigten nicht durch die Beschaffenheit der Haft gestört werde, und daß man ihm nicht billige Wünsche versage, deren Erfüllung gegen den Zweck der Haft augenscheinlich nicht verstoßen kann.

Ferner muß dem Verhafteten in der Zeit, wo er nachtheilig auf die Ermittelung der Wahrheit einwirken könnte, auch wirklich jeder Verkehr nach Außen durch Worte, Schriften, Zeichen u. dgl. benommen sein. Wenn in wichtigen Fällen die Gefängnißgebäude mit Wachen zu umgeben sind, so müssen die letzteren auch wirklich solche sein, von denen man eine wahrhaftige und einsichtige Erfüllung ihres Dienstes erwarten kann, eine Hoffnung, die man nicht hegen darf, wenn etwa Mitglieder der Gemeinde des Verhafteten (mit und ohne militairische Organisation) den Wachdienst versorgen sollen.

Während der Untersuchungshaft dürfen natürlich auch Anverwandte, Freunde, Vertheidiger und sonst alle Personen, welche nur an der Befreiung oder Lossprechung des Verhafteten ein Interesse haben, nicht zu dem Letztern gelassen werden.

Da übrigens nichts so wichtig ist, als daß der Untersuchungsrichter sich bei denen, welche zu ihm als Angeschuldigte und Verhaftete im Verhältniß stehen, Achtung und Vertrauen erwerbe, so wird dazu viel beitragen, wenn er in Person und wiederholt, ohne Ostentation, übrigens mit Vorsicht, von Allem Kenntniß nimmt, was die Gesundheit, Verpflegung und sonstige Behandlung der Gefangenen betrifft, und wenn er versteht, wahrgenommene Uebelstände in einer Weise abzustellen, welche nicht den Verhafteten einem Grolle der Personen aussetzt, die als Gefangenwärter u. dgl. täglich mit ihm verkehren.

§. 101.
Fortsetzung.

In der Untersuchungshaft muß ferner der Verhaftete von allen solchen Personen isolirt werden können, welche theils im Allgemeinen auf seine Wahrheitsliebe einen üblen Eindruck ausüben, theils in besonderer Beziehung auf das zu untersuchende Verbrechen mit dem Verhafteten Ein Interesse an der Nichtermittelung der That haben möchten. Mit anderen Worten: es müssen, wenn der Untersuchungsrichter die Wahrheit unbeirrt finden können soll, im Innern der Untersuchungshaft Collusionen unmöglich gemacht werden.

Keine Aufgabe ist aber so schwierig als diese, zumal in stark besetzten Gefangenhäusern. In allen solchen Anstalten bilden sich Traditionen, welche auf jeden neuen Ankömmling übergehen, und diesem die Schwächen und Mängel der Gefangenwärter, sonstiger Aufsichtspersonen des Gebäudes u. dgl. m. verrathen. Alle Sinne der Arrestaten sind gespannt und aller Scharfsinn wird angewendet, um zu erfahren, in welchem Theile des Gebäudes derjenige aufbewahrt werde, mit welchem die Vereinbarung über eine gleichmäßige Aussage gewünscht wird. Man erlauscht den günstigen Augenblick zu einer Zuflüsterung oder sonstigen Mittheilung bald im Vorführen zu den Verhören, bald bei der Reinigung der Locale oder der Bewegung im Freien.

oder man erreicht den Zweck der Collusion durch Mitgefangene oder bedienende Personen.

Weil dann, wenn ein Angeschuldigter es auf seine Ueberführung ankommen lassen will, die Sachlage erfordert, daß demselben unbekannt bleibe, wie viel der Richter von der zwischen Beiden in Frage befangenen Wirklichkeit bereits weiß oder nicht, und welche Mittel zu deren Auffindung dem Richter noch zu Gebote stehen oder neu zu Händen gekommen sind, so muß der Letztere auch sicher sein können, daß der Umfang seiner Wissenschaft und der Inhalt seiner Acten nicht durch die zwischen ihm und dem Angeschuldigten und Verhafteten vorhandenen amtlichen Personen an diesen gebracht werde. Es kann dazu eine besondere Verwahrung der Acten erforderlich werden, hauptsächlich aber muß jeder bei einem Untersuchungsgericht Angestellte oder für dasselbe Thätige einsehen, daß von dem jeweiligen Stande einer Untersuchung und von allen, den Verhafteten und seine Sache irgendwie angehenden Verhältnissen und Veränderungen in der Außenwelt, von welcher derselbe für den Untersuchungszweck getrennt werden mußte, an ihn schlechterdings nichts mitgetheilt werden darf, als was ihn der Untersuchungsrichter selbst für seinen Zweck wissen lassen will.

Niemand als der die Untersuchung Führende kann ermessen, welchen Erfolg eine derartige Mittheilung haben könne, in wie weit sie der Ermittelung der Wahrheit schaden oder nützen werde.

Daher hat blos der Untersuchungsrichter zu beurtheilen, ob z. B. von mehreren Mitangeschuldigten einer die Haft oder das Ableben des Andern erfahren darf, da, ganz nach Lage der Sache und Verhältnisse, eine solche Mittheilung die Untersuchung erschweren wird, wenn der Verhaftete durch jene Gelegenheit erhielte, nunmehr alle Schuld dem Verstorbenen beizumessen, oder die Enthüllung der Wahrheit befördern kann, wenn der Ueberlebende nunmehr von einer unüberwindlichen Furcht vor dem Verstorbenen, die ihm die Angabe der Wahrheit nicht gestattete, befreit würde.

So kann, wenn Jemand Mehrere verwundete, es höchst wichtig sein, daß er nicht erfahre, es sei von den Verletzten der eine lebensgefährlich beschädigt worden oder gar schon mit Tode abgegangen. Denn es steht zu hoffen, daß er mit einem Bekenntnisse seiner Handlung dann eher hervortreten werde, wenn er blos weiß, er habe einen von den Mehreren nur leicht getroffen, und glauben kann, mit den Anderen werde es sich eben so verhalten.

Ein Mörder, der es wußte, daß ihn der mörderisch Angegriffene oder der einzige Zeuge der That kannte, welcher aber noch nicht erfahren hat, daß seine That den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt habe, oder der einzige Zeuge verstorben sei, würde in seiner Meinung von dem Leben dieses oder jenes vermuthlich bald zu einem Bekenntnisse verschritten sein, wenn ihm nicht ungeschickter und unvorsichtiger Weise hinterbracht worden wäre, daß der Tod den Einzigen hinweggenommen habe, der ihn kannte.

Oft hätte ein Verhafteter die volle Wahrheit angegeben, wenn er vorsichtiger Weise im Glauben an die Entweichung oder den Tod eines Mitschuldigen gelassen worden wäre.

§. 102.

Fortsetzung.

Die großen Schwierigkeiten in der Verhinderung schädlicher Einwirkungen auf die Gefangenen kann der Untersuchungsrichter durch keine Geschäftsordnungen, Gebote und Verbote so sicher überwinden, als wenn es ihm gelang, sein gesammtes, für den Untersuchungszweck thätiges, Personal und darunter das dienende Personal des Arresthauses zur wahren Einsicht in ihre Bestimmung und zu einem einmüthigen und bewußten Verhalten in Bezug auf den Untersuchungszweck zu bringen. (§. 17.)

Wie erfolgreich ein solcher Zustand für jenen Zweck sein kann, wird sich auch am Nachstehenden zeigen.

Indem der Untersuchungsrichter blos durch das Uebergewicht seines Geistes über den leugnenden Angeschuldigten zur Wahrheit gelangen kann, ist in dieser Lage der Dinge auch geboten, daß der Richter sorgsam jedwede Gelegenheit benutze, das Innere der vor ihm und in seinem Gewahrsam befindlichen Angeschuldigten zu durchschauen, und, wie sie geistig zusammengesetzt seien, kennen zu lernen. Daraus folgt weiter die Nothwendigkeit einer getreuen, aber den Verhafteten unbemerkbaren Beobachtung derselben in der Haft wie bei ihrer Befragung vor Gericht. Es handelt sich hier um die Fälle, in welchen man hoffen kann, durch naturgemäße, also nicht simulirte, Aeußerungen der Verhafteten, welche sich unbemerkt glauben, auf Fingerzeige über die Bewandniß einer That zu gelangen, welche sie tief in ihrem Innern verschlossen halten.

Man muß schon das genau beobachten und beobachten lassen, wie die Haftanlegung auf den Angeschuldigten wirkt, denn man kann, je nach dem hierdurch erzeugten Eindrucke auf das Gemüth des Verhafteten, zu einer baldigen Vernehmung desselben zu verschreiten haben, in welcher jener, um dem ihm noch neuen Uebel der Haft zu entgehen, und um nicht dieses noch zu der wahrscheinlichen Strafe hinzuzunehmen, vielleicht die Bewandniß seiner That anzeigen wird.

Umgekehrt kann sich der Verhaftete in einer Weise benehmen, welche einen solchen Erfolg durchaus nicht erwarten läßt, dem Richter aber die erwünschte Zeit verschafft, seine objectiven Wahrnehmungen noch mehr zu erweitern und zu befestigen. Nur darf der Verhaftete solchenfalls nie so lange unvernommen und sich selbst überlassen bleiben, daß er Zeit hätte, ein schwer zu durchdringendes künstliches Lügengewebe zu entwerfen, und dieses im Zusammenhange zu den Acten zu geben.

Es ist viel schwerer, ein künstlich aus Wahrem und Falschem geschaffenes System von Lüge aufzuklären, als zu erörtern, welche von zwei sich widersprechenden Angaben wahr oder falsch sei.

§. 103.

Fortsetzung.

Wenn nun das Verhalten des Angeschuldigten seine fortgesetzte Detention nothwendig macht, so kann es von Wichtigkeit sein, von seinen Gesprä-

chen, Wünschen, Träumen, der Ruhe seines Schlafs, oder seiner Schlaflosigkeit, oder seinem Aufschrecken im Schlafe und den dabei laut werdenden Aeußerungen, überhaupt seinem Treiben bei Nacht getreue Kenntniß zu haben. Solche Beobachtungen führen, wenn sie naturgemäße unverstellte Zustände betreffen und sicher erhoben wurden, zu Combinationen des Richters, die seine weiteren Vorschritte mit Erfolg lenken und lohnen können.

Aber er wird, wenn nebenbei auch die örtlichen Einrichtungen gut sind, (— und das bestätigt das oben §. 102. Gesagte —) blos durch ein zuverlässiges, in den Zweck der Untersuchung auf intelligente Weise eingehendes Dienstpersonal von jenen Beobachtungen als Mittel zur Erforschung der Wahrheit Gebrauch machen können, ohne Gefahr zu laufen, daß dieses Mittel, welches doch nur in Beobachtung bestehen soll, auf eine des Gerichts unwürdige und gänzlich verwerfliche Weise zum Aushorchen und Verlocken des Gefangenen zu Aeußerungen, welche dann als Schuldanzeichen denuncirt werden, gebraucht werde.

Es eignen sich jedoch die Resultate jener Beobachtungen für sich, oder die bloße Thatsache einer vertrauten Mittheilung des Verhafteten an einen unbetheiligten Mitarrestaten über That und Thäterschaft, sobald eine solche Mittheilung zur Kenntniß des Richters gelangte, oder was man an dem Angeschuldigten als Farbenwechsel, Erschrecken, als Zeichen von Furcht, Ueberraschung u. dgl. wahrnahm, nicht dazu, dem Angeschuldigten als Thatsachen und Anzeichen seiner Verschuldung zur Anerkennung vorgehalten zu werden. Alle äußern Zeichen einer im Innern des Angeschuldigten stattgefundenen Bewegung lassen stets eine mehrfache Deutung zu, und sind, indem man sie zwar actenkundig zu machen hat, doch nur zur Auffindung äußerer Spuren der That und Thäterschaft und zur Ermittelung des rechten Moments zur Vernehmung und Vorhaltung sprechender Thatsachen zu benutzen. Denn wer bedacht die Schuld leugnet, wird niemals als Zeichen dieser Schuld solche unbeherrschte unwillkührliche Aeußerungen anerkennen, deren er sich möglicherweise nicht einmal mehr erinnert; nichts ist so zweckwidrig, als wenn sich der Richter mit dem Angeschuldigten in ein förmliches Disputiren darüber einläßt, daß der letztere eine Bewegung dieser oder jener Art gezeigt habe, und daß dies ein klarer Beweis seines Schuldbewußtseins sei.

§. 104.
Fortsetzung.

Bis hierher wurde nur von der Beobachtung gesunder Aeußerungen im Verhalten Gefangener gesprochen, und wenn diese dazu dienen können, dem Untersuchungsrichter den rechten Weg zur Wirklichkeit zu zeigen, kann er dergleichen, wie Rührung und Ueberraschung, auch geflissentlich hervorrufen, auch, insofern der Angeschuldigte dabei seine volle geistige Freiheit behalten hat, weiter benutzen, um die Wahrheit von ihm zu erfahren. Nur darf das Bestreben des Richters nie dahin gehen, durch solche Mittel Geständnisse erzwingen zu wollen.

Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit solcher Geständnisse, würde der Er-

folg eines derartigen einseitigen Verfahrens wohl immer kein anderer sein, als daß der Angeschuldigte aufmerksamer und vorsichtiger wird, zugleich aber auch die Armuth seines Richters an wirklichen Ueberführungsmitteln kennen lernt. Nun kommen aber im Gemüthsleben der Gefangenen zuweilen Erscheinungen vor, deren Ursache bald in einer wirklichen, bald in einer simulirten Störung des Geistes liegt. Diese wie jene kann der Untersuchungsrichter für sich nicht feststellen; es bedurfte oft einer langen ärztlichen Beobachtung solcher Inhaftirten im Gefängnisse oder nach Umständen in Irrenanstalten, bis wirklich außer Zweifel gestellt war, wie es sich um die wahre Beschaffenheit des geistigen Zustandes des Verhafteten verhalte. In derartigen Fällen hat der Untersuchungsrichter bis zur Uebergabe des Angeschuldigten an den Arzt nur nichts zu unterlassen, was der Zustand des Angeschuldigten nothwendig erheischt und Gerichtswegen beschafft werden kann. Man darf z. B. einen Schwermüthigen nicht allein im Gefängnisse lassen; aber immer müssen die zu ergreifenden Maaßregeln so beschaffen sein, daß, während sie dem Bedürfnisse eines wirklich gestörten geistigen Zustandes des Verhafteten entsprechen, doch dabei auch auf alle Merkmale, welche eine etwaige Simulation der Krankheit beweisen würden, geachtet wird.

Um den Angeschuldigten geistig beherrschen zu können, wie die Aufgabe des Richters ist, muß dieser auch verstehen, jenen in der Richtung zu erhalten, in welcher er schon wahrhaft befundene Angaben machte. War z. B. der Verhaftete einer schweren That geständig, so darf man ihn nicht isoliren, denn es ist zu befürchten, daß er sich im Nachsinnen über sein Geständniß und deren Folgen, wenn ihm zumal die Ueberführungsmittel nicht auszureichen scheinen, zu einem Widerrufe bestimmt. Vielmehr wird man ihm mit Nutzen einen solchen Angeschuldigten beigeben, welcher ebenfalls seiner That geständig, übrigens aber nicht ein Mitangeschuldigter des Andern ist. Denn zwei geständige Theilnehmer an Einer That vereinigen sich zu einem Widerrufe um so leichter, da sie nun erst die Erdichtung verabreden können, durch welche sie ihre Unschuld beweisen und ihr Geständniß erklären wollen.

§. 105.

Fortsetzung.

Was den andern Zweck der Untersuchungshaft — Verhinderung der Flucht — betrifft, so wird durch denselben zunächst die Aufnahme eines genauen Signalements des Verhafteten geboten. Dasselbe muß zu den Acten gebracht werden, und für den Fall der nothwendigen Erlassung von Steckbriefen sogleich bei der Hand sein. Eben so dient dieses Signalement zur Vergleichung, wenn Zeugen, Beschädigte u. dgl. über die Kleidung und Körperbeschaffenheit des ihnen der Person nach unbekannten Thäters Angaben machen und man nun sogleich aus den Acten muß ersehen können, ob die von ihnen angegebenen Kennzeichen mit dem Signalement des Angeschuldigten übereinstimmen.

Natürlich sind nur solche Kennzeichen von Wichtigkeit für die Annahme der Identität, welche nicht Mehreren oder Allen, sondern nur diesem einen

Körper in der Maaße eigen sind, wie Narben, Mahle, Auswüchse, Tättowirungen in Verbindung mit Zahnlücken, Glatzen, Locken, schielendem Blick rc.

Zuweilen muß ein Signalement entworfen werden, zu welchem man des zu signalisirenden Individuums erst habhaft werden will. Hier müssen die mehrern Personen, welche den Abwesenden kennen, darüber einzeln befragt, es müssen dann ihre Angaben mit einander verglichen und die etwaigen Abweichungen erörtert und gehoben werden.

Ist es blos Eine Person, z. B. ein Mitschuldiger, welche den Abwesenden signalisirt, so muß man sie nicht wissen lassen, zu welchem Zwecke die Körperbeschreibung verlangt wird; man hat dann, wenn man letztere erhielt, nach allen vorhandenen Umständen zu prüfen, ob von dem Befragten eine wahrhafte Antwort zu erwarten stand, oder es wahrscheinlicher ist, daß er absichtlich eine falsche Beschreibung gegeben habe.

Daß der Verhaftete mit Ketten oder andern Hemmungen seiner Körperkraft versehen wird, läßt sich blos dann rechtfertigen, wenn er anders im Gefängnisse nicht festgehalten werden kann, z. B. sobald er Wandungen, Ofen u. dgl. demolirt, oder sich an dem ihn bewachenden oder dem richterlichen Personal thätlich vergriffen oder auch nur mit Vergreifen gedroht hat.

Es ist aber niemals gerechtfertigt, einem Angeschuldigten Ketten u. dgl. anlegen zu lassen, damit er um so eher zu einem Geständnisse getrieben werde, oder weil er ein solches gegen den von seiner Schuld vorzeitig überzeugten Untersuchungsrichter verweigerte.

Die Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Handgelöbniß oder Geldcaution bietet bei der gegenwärtigen Betrachtung nur zu der einen Bemerkung Anlaß: daß erstere nicht eher erfolgen darf, als bis der Richter vor der Befürchtung sicher ist, in der er vorher die Untersuchungshaft anordnete.

§. 106.

Die Vernehmung des Angeschuldigten.

Der andere Theil der untersuchungsrichterlichen Thätigkeit gegen die Person des Angeschuldigten (§. 97.) umfaßt denjenigen Verkehr mit ihm, welcher, so weit jener im Widerspruche mit den bewiesenen Einzelheiten der That noch leugnet, seine Ueberführung zum Zwecke hat.

Diese besteht als Aufgabe des Untersuchungsrichters in einer blos logischen Operation, nemlich darin, daß der leugnende Angeschuldigte, wenn er die in die Erscheinung getretenen Einzelheiten einer That und seiner Thäterschaft als die Erscheinungen, welche sie sind und als sein Product anerkennen muß, im Wege der Schlußfolgerung, also durch den logischen Zwang, von welchem schon gesprochen wurde (§. 17.), genöthigt werden soll, auch das Ganze als das, was es in Wirklichkeit und vor dem Strafgesetze ist, mithin das Ganze, wie es durch das Einzelne zu Stande kam, als sein Werk und seine Schuld anzuerkennen.

Der Gang dieser Operation ist, daß der Richter dem Angeschuldigten die Einzelheiten d. i. die Prämissen des Schlusses und, inwieweit er solche leugnet und bestreitet, die dafür sprechenden Beweismittel vorhält

und vor die Sinne führt. (Die Vorhaltung von ganz unerwiesenen oder nur theilweise wahren Thatsachen und Unterstellungen als wirklicher Untersuchungsergebnisse ist ein eigener logischer Fehler des Richters und, wenn nicht schädlich, doch nutzlos.) Ferner: daß der Untersuchungsrichter die Einwendungen des Angeschuldigten gegen die Beweismittel und deren Beweiskraft prüft, und nach Maaßgabe des Ergebnisses entweder anerkennt oder widerlegt, weiter, daß dann, wenn Alles erörtert ist, der Richter die festgestellten thatsächlichen Umstände dem Angeschuldigten als sein Werk vorhält, und von ihm dagegen die Erklärung verlangt, daß dieß von ihm als solches anerkannt werde, oder wiefern, ungeachtet der Anerkennung des Einzelnen, doch der Schluß auf das Ganze als des Angeschuldigten Werk oder als ein Vergehen unrichtig sei.

Der Ausgang dieses Verfahrens besteht entweder in dem Eingeständnisse, daß Prämissen und Schlußfolgerung richtig seien — also in dem vollen Geständnisse — oder darin, daß der Angeschuldigte zwar die Prämissen als richtig zugiebt, jedoch der Schlußfolgerung auf das Ganze oder auf dieses als bestimmtes Verbrechen blos Verneinen entgegensetzen kann — der Fall, in welchem er für überführt anzusehen sein wird —, oder endlich, daß er Einzelnes oder das Ganze überzeugend ablehnt —, der Fall, in welchem er beschränkt oder allenthalben und ganz freigesprochen wird.

Diese Verhandlungen mit dem Angeschuldigten werden speciell als Vernehmung desselben bezeichnet. Sie können mit Einer Vernehmung abgethan sein, oder durch eine Reihe von Vernehmungen hindurchlaufen. Sie beginnen als solche von dem Zeitpunkte an, wo man den Angeschuldigten nicht mehr blos befragt, sondern wo bereits über einen bestimmten Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der That Gewißheit oder doch hohe Wahrscheinlichkeit erlangt, mithin zu seiner Ueberführung bereits Material gewonnen worden ist.

§. 107.

Fortsetzung.

Da die Prämissen bewahrheitete Anzeigen entweder der Thäterschaft oder der That sind, so kann der Plan der Ueberführung dahin gehen:

den Angeschuldigten zuerst zur Anerkennung dessen zu nöthigen, was seinen verbrecherischen Willen constatirt und ihn dann, wie der Wille organisch zur That wurde, in jedem einzelnen Schritte anerkennen zu lassen,

oder

man kann die erwiesenen Einzelheiten der That in der Reihenfolge, wie sie sich vor dem Geiste zum Ganzen gestalten, zur Anerkennung vorhalten und darauf die erwiesenen Umstände der Thäterschaft folgen lassen.

Welchen Weg der Richter einschlagen soll, darüber muß die jedesmalige Sachlage Auskunft geben. Man muß jedenfalls mit dem Factischen beginnen, was am wenigsten zweifelhaft ist und zuerst die Anerkennung des Angeschul-

digten erhalten muß, mithin mit dem, was der leugnende Verbrecher im Einzelnen und übereinstimmend mit der Wirklichkeit schon früher zugab, oder was sonst am meisten bewiesen ist. So geht man also, wenn dies Momente der Thäterschaft betrifft, von diesen aus, und hält geordnet Alles vor, was zusammen verglichen den Schluß giebt, daß die eben fraglichen Thätigkeitsäußerungen die Mittel zu Hervorbringung der in Gewißheit gesetzten Wirklichkeit gewesen sind.

Oder wenn ein bestimmter Zusammenhang des Angeschuldigten mit den Einzelheiten des objectiven Thatbestandes feststeht, so wird man die Art und Weise dieses Zusammenhangs, also die äußere Erscheinung zuerst in allen Einzelheiten vorhalten und von da durch die Reihe der wirkenden Ursachen bis zur Schöpfung des verbrecherischen Entschlusses zurückgehen.

In allen Fällen ist das Verfahren in den Vernehmungen nothwendig ein synthetisches, d. h. es erörtert immer das Einzelne vor dem Ganzen, und setzt dieses aus jenem zusammen, weil das Ganze nach der Ureinrichtung des Menschen (§. 2.) in keinem andern Wege als das, was es ist, erkannt werden kann.

Da aber der Richter niemals an einer vorgefaßten Meinung hängen und nie daran festhalten soll, daß der Zusammenhang zwischen zwei und mehrern Erscheinungen schlechterdings kein anderer sein könne, als welchen er vermuthet, so führt er gegen den Angeschuldigten immer nur nach der jedesmaligen Sachlage Beweis und hat seinen Plan auf der Stelle zu ändern, wenn jene sich ändert. Dies kann wiederholt der Fall sein, je nachdem die Anzeige oder Gegenanzeige sich verstärkt.

Am meisten kann der Richter auf Störung und Durchkreuzung seines an sich vielleicht richtigen Planes rechnen, welcher nicht die Gewandheit besitzt, den Plan seiner Operation vor dem Angeschuldigten zu verbergen und diesen Plan der jedesmaligen Sachlage anzupassen.

Es ist also eine verkehrte Maaßregel, dem Angeschuldigten, welcher nicht mit Geständnissen hervortritt, alle von ihm noch nicht einmal anerkannten Prämissen sammt dem daraus abgeleiteten Schlusse auf seine Schuld auf Ein Mal und im Zusammenhange vorzuhalten, weil der Angeklagte — weit entfernt, darüber zu erschrecken und zu gestehen — so entweder mit Einem Blicke den Mangel des Richters an Ueberführungsmitteln überschaut, oder doch sogleich findet, welche einzelnen wichtigen Glieder in der Kette der Schlußfolgerung er zu beseitigen hat, um die letztere selbst über den Haufen zu werfen.

§. 108.

Fortsetzung.

Muß der Untersuchungsrichter gegen mehrere Mitangeschuldigte den Ueberführungsbeweis liefern, so hat er immer mit denen zu beginnen, welche um deswillen am Ersten zur Anerkennung der Wahrheit zu bringen sein werden, weil gegen sie die meisten Beweise vorliegen. Denn mit jeder solchen

Anerkennung wächst sein Vorrath an Ueberführungsmitteln bezüglich der noch Leugnenden.

Nun wird zwar der vorsichtige Untersuchungsrichter niemals Erklärungen und Geständnisse von Angeschuldigten u. dgl. zu den Acten bringen, ohne dies in der beweiskräftigen Form zu thun, welche ihm sein Criminalproceß vorschreibt, indem so unter andern auch verhüthet werden soll, daß der betreffende Angeschuldigte später eine frühere Erklärung oder ein Geständniß für nicht geschehen auszugeben versuche. Dazu genügt indeß z. B. die bloße Zuziehung von Urkundspersonen, das Vorlesen und Unterschreiben der Protokolle u. dgl. m. nicht allein, wenn nicht auch die Geständnisse und Erklärungen selbst mit größter Genauigkeit und nach allen Einzelheiten sammt den Beweggründen und Umständen des Geständnisses protokollirt wurden, und ein stetes Vergleichen mit der Wirklichkeit stattgefunden hat Dessenungeachtet sind mancherlei — nicht selten vom Untersuchungsrichter selbst verschuldete — Umstände geeignet, einen Angeschuldigten zum Widerrufen früherer Erklärungen und Geständnisse zu vermögen.

Dieser Widerruf ist immer eine selbstständige Thatsache und gleich jedem andern Umstande, welcher Anzeige oder Gegenanzeige werden konnte, nach Grund und Bewandniß zu untersuchen.

Die Frage an den Angeschuldigten ist also nun die: welche Gründe und Ursachen ihn jetzt bewegen, das früher Angegebene für falsch zu erklären. Derselbe muß ferner, wenn der Widerruf Beachtung verdienen soll, solche Verhältnisse anführen können, welche ausreichend zeigen, wie er früher seinen Willen zum Geständnisse bewegen konnte, ungeachtet er wußte, daß diesem ein Strafübel folgen werde.

Wenn der Widerrufende nichts weiter anführte, als daß seine frühere Angabe eben nicht wahr sei, so wird diese jetzt nur zu einem unmotivirten Leugnen und es ist entweder seine jetzige Angabe, der Widerruf, überhaupt nicht zu beachten, oder sie hindert nicht, im Zusammenhalten aller Umstände, welche die frühere Angabe bewahrheiten, mit dieser, den Angeschuldigten des damals Eingestandenen für überführt zu erachten.

Ganz dasselbe ist der Fall, wenn befunden wird, daß die thatsächlichen Umstände, womit der Widerruf gerechtfertigt werden sollte, erlogen oder solche seien, welche den behaupteten Zwang, Unwahres für wahr auszugeben, nicht erklären und rechtfertigen.

Es versteht sich, daß Alles, was für oder gegen die Begründung des Widerrufs erhoben wird, auch dem Angeschuldigten vorgehalten werden muß.

Bestätigen sich die Behauptungen desselben, so müssen die thatsächlichen Verhältnisse zu den Acten in Gewißheit gesetzt werden, welche im Stande waren, den Angeschuldigten zu einer unwahren, ihm nachtheiligen Erklärung zu vermögen, und es ist ferner zu prüfen, in wiefern die äußern Erscheinungen der untersuchten That auch wirklich bestätigen, daß das Sachverhältniß und dessen Zusammenhang mit dem Angeschuldigten kein anderes gewesen sein

könne, als von diesem jetzt in der Erklärung, welche den Widerruf enthält, behauptet wird.

§. 109.
Fortsetzung.

Form und Mittel der Verhandlungen des Richters mit dem Angeschuldigten zu dessen Ueberführung sind die Fragen des Richters und die Antworten des Inculpaten.

Jede Frage und ihre Antwort bilden zusammen ein logisches Urtheil. Die Frage ist ein noch unvollständiges Urtheil dieser Art, in welchem immer irgend etwas, es sei das logische Subject oder das Prädicat oder ein Attribut oder ein logisches Object, in dem Verhältnisse logischer Möglichkeit gedacht wird, in welchem eben deshalb ein noch nicht entschiedener Gegensatz vorhanden ist.

Die Antwort soll ergänzen, was in der Frage zum bestimmten logischen Urtheil fehlt und den Gegensatz entscheiden.

Diese Form des Fragens und Antwortens ist in der Einrichtung der Menschen mit Urnothwendigkeit begründet, weil sich niemals mit völliger Sicherheit von dem äußerlich Wahrgenommenen allein auf das schließen läßt, was Der, welcher es veranstaltete, damit wollte, so lange es denkbar ist, daß die Erscheinung noch dieses oder jenes Andere sein könne, und weil sich die Bewandniß des äußerlich Angeschauten, wenn sie dessen Urheber nicht freiwillig sagt, in keinem andern Wege, als dem der Frage von ihm erfahren läßt.

Wenn nun aber ein Angeschuldigter das in der Frage noch mangelnde logische Urtheil ergänzen soll, so hat die Art der Frage und die Art der Antwort für ihn nicht die Folgen des gemeinen Lebens, sondern steht allemal in näherer oder entfernterer Beziehung mit Nachtheilen und Strafübeln.

Daraus folgt, daß einzig und allein der Angeschuldigte selbst das in der Frage mangelnde logische Urtheil, was jene Folgen nach sich ziehen kann, mit klaren, unzweideutigen Worten, welche die Factoren der Frage wiederholen und den zum vollständigen logischen Urtheile noch fehlenden Factor deutlich und bestimmt hinzufügen, aussprechen darf, und daß es dem Untersuchungsrichter nicht gestattet sein kann, das, was er als Ergänzung seines in der Frage enthaltenen unvollständigen Urtheils erst erhalten will, seiner Frage selbst schon als Subject oder Prädicat, als Attribut oder Object in Nebensätzen oder Beiworten anzufügen.

§. 110.
Fortsetzung.

Es sind die verbotenen Suggestivfragen, welche gewöhnlich in der Form indirecter Fragen, d. h. von Fragen mit interrogativen Nebensätzen, aufgestellt werden, und dem Angeschuldigten in den letzteren die Antwort gleichsam in den Mund legen.

Wenn der Untersuchungsrichter z. B. zu fragen hätte: wann der Angeschuldigte geboren sei? und dann: ob der Beschädigte das Alter desselben gekannt habe? so würde es eine doppelte Suggestion enthalten, wenn er den Angeklagten so fragte: es sei dem Beschädigten wohl unbekannt gewesen, daß der Angeschuldigte noch minderjährig sei?

Es ist ferner suggestiv, wenn man von dem in jeder Frage liegenden logischen Gegensatze den einen in einem Nebensatze als schon ausgemacht hinstellt.

Hiernächst sind alle Fragen als captiöse verboten, welche durch ein anscheinend unverfängliches logisches Urtheil ergänzt sein wollen, aber bald absichtlich bald unabsichtlich weiter greifen, indem sie in der Frage, in Form von Nebensätzen oder Beiworten, schon die Antwort auf überhaupt noch nicht gestellte Fragen enthalten. Denn in der von dem Angeschuldigten gegebenen Beantwortung der gestellten Frage scheint der letztere alles das mit zu bejahen oder zu verneinen, was er in der That nicht hat bejahen oder verneinen wollen, weil darauf noch gar keine ausdrückliche Frage gestellt worden war.

So würde es z. B. captiös sein, wenn man einen Angeschuldigten nach etwas fragte, was nur unter Voraussetzung seiner Thäterschaft gefragt werden kann, indem dann die Voraussetzung stillschweigend mit in der Frage liegt, und die nicht besonders überlegte Antwort die Voraussetzung, also die Thäterschaft, zuzugestehen scheinen könnte.

Man kann in großer Häufung suggestiv und captiös zugleich fragen.*) Man braucht, um das Unzulässige derartiger Fragen zu ermessen, gar nicht auf die möglichen materiellen Nachtheile für die Sache und für den Angeschuldigten hinzuweisen: sie sind ein logischer Fehler, weil sie immer voraussetzen, was erst der Entwickelung und Feststellung bedarf.

§. 111.

Fortsetzung.

Die allgemeine Regel ist, daß jede Frage mit ihrer Antwort immer nur Ein logisches Urtheil ausmachen darf.

Um daher gut und mit Erfolg zu fragen, muß der Untersuchungsrichter überhaupt Folgendes beachten.

Für's Erste muß er von Haus aus und in jedem Momente über das, was er fragen will, und dessen Stellung und Bedeutung für den Hauptzweck klar sein. Mit letzterem muß jede Frage in einer bestimmten Beziehung stehen, und je nach seiner Beschaffenheit eine der andern folgen.

Zwecklose Fragen und zwecklose Vernehmungen soll der Untersuchungsrichter nie veranstalten, nichts aber so sehr vermeiden, als unnützes Gezänk mit dem Angeschuldigten über ganz einflußlose Nebendinge.

Der Richter muß ferner keine Vernehmung des Angeschuldigten abhalten, ohne vorher den gesammten Acteninhalt sich vergegenwärtigt

*) Z. B.: welchem Juden hast du den blauen Rock deines Bruders, welchen er dir ohne Zweifel geschenkt hat, verkauft?

und die Sachlage vollständig wieder vor die Augen geführt zu haben. Wenn er seinem Gedächtnisse mißtraut, oder sich vor Uebersehen schützen will, muß er, dem Inculpaten unbemerkt, eine Skizze zur Hand haben, in welcher er sich den einzuschlagenden Gang angegeben hat und Aenderungen, die im Augenblicke nöthig werden, oder Gegenstände, nach welchen erst weiterhin zu fragen sein wird, andeuten kann. Es ist immer mißlich, wenn der Angeschuldigte selbst im Gedächtnisse des Richters Lücken ausfüllen muß oder benutzen kann.

Alle Fragen müssen, weil der Richter alle möglichen Einwirkungen auf Geist und Gemüth des Angeschuldigten zu beobachten hat, zur rechten Zeit und mit Benutzung der Stimmung des letztern gethan werden, übrigens ohne gesuchte Freundlichkeit oder abstoßende Grobheit, ohne Hohn und Spott, mit unerschütterlicher Ruhe und jener Würde und Sicherheit in der Direction des Ganzen, welche in dem Angeschuldigten Achtung und Aufmerksamkeit erhält, mit der Humanität, die auch der Unglückliche, geschweige der möglicherweise Unschuldige, fordern kann und welche Herzen gewinnt, ferner ohne daß man persönlichen Abscheu vor der That zur Schau trägt, oder üblen Angewöhnungen nachgeht und mit Vermeidung der unwahren Vorspiegelung einer großen Vertrautheit mit allen Einzelheiten der That.

Der Richter soll sich nicht beikommen lassen, die Vernehmung wie eine leere Form zu behandeln, weil die Schuld des Angeklagten sonnenklar sei und auch aus dessen Gesichte herausgelesen werde; denn mancher Angeschuldigte, welchem Polizei- und Criminalbeamte eindringlich vorgestellt hatten, daß es bei den vorhandenen vielen Beweisen seiner Schuld kaum noch der Mühe seines Gestehens bedürfe, ist dennoch später freigesprochen worden.

§. 112.

Fortsetzung.

Anlangend die logische Beschaffenheit der Fragen, so müssen diese folgendermaßen eingerichtet sein:

1) kurz, damit der Angeschuldigte sie schnell fasse und beantworte, ohne den Grund der Frage und was weiter folgen werde, zu errathen;

2) bestimmt und klar, in Worten, wie sie der Fassungskraft des Angeklagten angemessen sind, über deren Deutung ihm kein Zweifel beigehen kann;

3) einfach, d. h. immer nur auf Ein logisches Subject, Prädicat, Attribut oder Object gerichtet, und so, daß darauf nur eine einfache Antwort möglich ist;

4) weder übereilt noch schläfrig, immer in Erwägung des schon Beantworteten und noch zu Fragenden;

5) jedenfalls zwar logisch zusammenhängend, aber doch nicht so, daß der Plan des Fragens aus der Reihenfolge der Fragen, besonders von einem verschmitzten Inculpaten, herausgefühlt werden kann, vielmehr in gewandter Vermischung mit Fragen nach Nebendingen und solchen Fragen,

welche den Angeschuldigten im Zweifel lassen, welcher Einzelheit der Richter einen besondern Werth beimesse; endlich muß

6) jede Frage eine redliche und in den Acten stets wohlbegründete sein.

Muß man weniger oder nicht begründete Dinge berühren, vielleicht um zu fühlen, ob dadurch eine Saite im Innern des Angeschuldigten merklicher berührt werde, so muß man den Takt besitzen, im Falle der Erfolglosigkeit leicht darüber hinwegzugehen.

Bei längeren Erzählungen der Angeschuldigten kann man diese mit nachhelfenden Fragen unterstützen, und deren Wirkung ist immer groß, wenn sie mit berechneter Unabsichtlichkeit dem Angeschuldigten zeigen, wie tief der Richter in sein Geheimniß eingedrungen ist. Die Wirkung hat der Richter genau zu beobachten.

Andrerseits dürfen die Fragen auch die Armuth des Richters an Beweismitteln nicht merken lassen. In einem solchen Zustande muß man abzubrechen verstehen und das Verhör aussetzen, bis man bessere Beweismittel in den Händen hat.

§. 113.
Fortsetzung.

Niemals darf die Frage eine bloße Verdrehung des wahren Sinnes einer Antwort oder eine hinterlistige Deutung von unverfänglichen Worten und Angaben des Angeschuldigten enthalten. Nie darf sie Vorwürfe aussprechen, wenn nicht einmal die Schuld bewiesen ist, oder einen Triumph der Ueberführung verrathen, selbst wenn diese erreicht wäre, oder Verdruß merken lassen, wenn der Angeschuldigte sich nicht herbeiläßt, den ihm vorgehaltenen Schuldbeweis als solchen gelten zu lassen und mithin ein Geständniß abzulegen.

Ob nun die vom Richter gestellten Fragen alle zu den Acten geschrieben werden müssen, oder ob es genüge, in den Antworten, die dann um so mehr alle Factoren der Frage enthalten müssen, die Bewandniß der gestellten Frage ersehen zu lassen, hängt von der Proceßordnung und dem Gerichtsbrauche ab.

Wo es wichtig ist, den erkennenden Richter ersehen zu lassen, in welchem logischen Gange die Antworten, Erklärungen und Geständnisse gewonnen wurden, müssen die Fragen zu den Acten geschrieben sein.

Im Allgemeinen läßt sich nur noch andeuten, daß man, um mit Erfolg zu fragen, immer einen solchen Vorrath an überführendem Material besitzen muß, welcher mit jeder neuen Frage eine Steigerung der logischen Gewalt der Schlußfolgerung gestattet, daß man aber unklug handelt, seinen geringen Vorrath gleich in den ersten Fragen zu erschöpfen, statt ihn, wenn die Untersuchung fortgestellt werden muß, vor allen Dingen noch zu vermehren.

§. 114.
Fortsetzung.

Sobald der Angeschuldigte die ihm vorgehaltenen Einzelheiten leugnet, müssen ihm die Beweise der letzteren vorgehalten werden. Hier kann die

Beaugenscheinigung von Localitäten, das Vorbringen von Urkunden aller Art, die aber stets mit Vorsicht vorzulegen sind, ferner die Vorhaltung der betreffenden Zeugenaussagen und der Geständnisse und Anzeigen von Mitangeschuldigten geboten sein. Wenn der Angeschuldigte auch auf diese nicht zugiebt, wessen er danach beschuldigt ist, oder jene Personen nicht haben bestätigen wollen, was der Angeschuldigte behauptet, so tritt die Nothwendigkeit der Confrontation ein.

Schon im Begriffe derselben als der Vorführung eines Beweismittels liegt, daß man den Angeschuldigten mit Niemandem confrontiren darf, welcher nicht an seine Aussage zufolge des Inhalts derselben oder sonstiger Ermittelungen der Untersuchung gebunden und seine Wissenschaft von der Sache dem leugnenden Angeschuldigten vorzuhalten im Stande ist. Von Zweien, welche mit einander confrontirt werden sollen, muß immer der eine, wie nach Beschaffenheit der Personen und Sachen zu ermessen, die Eigenschaft der Zuverlässigkeit haben. Wenn aber der Untersuchungsrichter meint, daß er schon dann zur Confrontation zweier in Widersprüchen befangener Mitschuldiger vorschreiten dürfe, blos weil sie sich widersprachen, so geschieht, genau genommen, solchenfalls nichts anderes, als daß er selbst und vor seinen Augen zu der bisher ängstlich vermiedenen Collusion und zu Widerrufen Gelegenheit bietet.

Der Richter hat demnach sorgfältigst zu erwägen, ob bei der Sachlage, wie sie eben ist, bereits eine Confrontation zulässig sei und Erfolg in Aussicht stelle. Wo solches denkbar ist, muß die Confrontation niemals unterlassen werden, nur muß man mit jeder Art von Vorsicht die Aussage festgestellt haben, welche zur Ueberführung eines Leugnenden gebraucht werden soll. Ebendeswegen vereidet man die Zeugen und Beschädigten regelmäßig erst nach der Confrontation. (§. 18.)

Gegenstand der Confrontation sind blos die Punkte, in welchen die Angaben der zu Confrontirenden nicht übereinstimmen und welche ohne Gegenüberstellung Beider nicht in ihr rechtes Licht gesetzt werden können.

Sie muß immer so, daß man sich die Gegenübergestellten nach ihrer Identität recognosciren läßt, übrigens im ganzen Verlaufe mit großer Aufmerksamkeit auf alle Bewegungen der Confrontirten erfolgen, wenn man theils mögliche Gewaltthätigkeiten der Mitinculpaten, deren Flucht u. dgl., theils und hauptsächlich Collusionen und Widerrufe vermeiden will.

Wenn mehrere Zeugen oder Mitinculpaten über Eine Aussage vollkommen einig sind und jene Gefahr nicht zu befürchten ist, so kann es sogar die Eindringlichkeit des Vorhalts vermehren, wenn jene Mehreren dem Leugnenden zusammen vorgestellt werden und Vorhalt thun.

Kommen hierbei neue Beschuldigungen zu Wege, so läßt man bis auf den, welcher sie vorbrachte, Alle abführen oder abtreten, damit dieser unbeirrt von den Uebrigen seine Aussage ausführlich erstatten kann.

§. 115.
Fortsetzung.

Was sich der Richter bei den Fragen nicht erlauben darf, leidet nicht auch auf die Antworten gleich strenge Anwendung.

Zwar soll an sich in der Antwort jedesmal auch nur das eine logische Urtheil enthalten sein, was die Frage ergänzt haben will. Wenn aber der Angeschuldigte, wie oft geschieht, nicht kurz und bestimmt, sondern mit einer Menge Dingen antwortet, welche weit über die Frage hinausgehen, so kann ihm der Untersuchungsrichter nicht völliges Schweigen gebieten wollen, sondern er muß das Gehörte im Gedächtnisse*) behalten, und Punkt für Punkt mit Berücksichtigung des Erstern ruhig vorwärts gehen.

Es soll der Angeschuldigte zwar an sich so bestimmt und klar antworten, als er gefragt wird, und immer zu Begründung seiner Behauptungen angehalten werden. Darauf muß der Richter achten. Wenn aber der Angeschuldigte verhüllte, ausweichende, zweideutige, widerspruchsvolle, unwahrscheinliche Angaben macht, zunächst andere Antworten nicht geben will; wenn man ihm auch nicht das Falsche auf der Stelle nachweisen kann, so bleibt nichts übrig, als daß die Antworten, ohne Unmuth zu zeigen, niedergeschrieben werden, wie sie sind.

Wenn das Verhüllte, Zweideutige und Ausweichende aufgeklärt und der Widerspruch erörtert und gehoben ist, wenn das Unwahrscheinliche sich als unwahr herausgestellt hat, so kommt die Zeit, wo die rechte Antwort auf die lange vergeblich gestellte Frage von dem Angeschuldigten gegeben werden muß.

Oft enthalten die Antworten Enthüllungen, deren Wichtigkeit dem Richter sogleich auffällt. Diese Enthüllungen hat er nun zwar mit Sorgfalt aufzunehmen, aber sich auch nicht im Geringsten anmerken zu lassen, daß er ihnen Wichtigkeit beimesse oder ihm etwas Neues gesagt worden sei.

Wenn übrigens ein Inculpat nach langem Leugnen zu Geständnissen verschreiten zu wollen erklärt, so ist es unpassend, gegen denselben wegen seines bisherigen Leugnens — wofür ihn der Staat gar nicht verantwortlich macht — erst Vorwürfe zu erheben, statt ihm sofort unter anscheinendem Vergessen aller frühern Lügen Zeit und Gelegenheit zum Geständniß und zu den in der Hauptsache abzulegenden Erklärungen zu geben.

Uebrigens hat jeder Angeschuldigte das Recht, zu verlangen, daß seine Antworten und Bekenntnisse mit seinen Worten niedergeschrieben werden. Das darf ihm der Protokollirende, weil er blos die vom Staate bestellte Mittelsperson zwischen dem Angeklagten und dem erkennenden Richter ist und eben die allergetreueste Mittheilung zwischen jenem und diesem bewirken soll, niemals versagen, etwa, weil seine Würde nicht gestatte, sich von dem Angeschuldigten in die Feder dictiren zu lassen.

*) §. 111.

§. 116.
Fortsetzung. Das Vernehmungsprotokoll.

An und für sich kann das Protokoll über Fragen und Antworten entweder in directer Rede oder in indirectem Style abgefaßt werden, insoweit nicht gesetzliche Vorschriften oder das Verlangen des Angeschuldigten die directe Redeform nothwendig machen.

Es mag indeß geschehen, wie es will, stets muß das Protokoll mit höchster Genauigkeit abgefaßt werden, und auf die gestellten Fragen niemals blos mit „Nein" oder „Ja" antworten lassen, so, daß dieses Nein oder Ja nur verständlich wird, wenn man die Fragen dazu nimmt. Das Eingestandene muß immer seine eigene Erzählung enthalten und auch ohne die vorausgegangene Frage vollkommen deutlich sein.

Wenn die Antworten Kunstausdrücke und Actenstellen nach Blattzahlen enthalten, von denen doch der Angeschuldigte gar keine Kenntniß haben kann, so werden dadurch nothwendig Zweifel an der Treue der Protokolle erregt. Lautet ein Protokoll durchweg in der ersten Person und directer Rede, ohne auf des Angeschuldigten Verlangen so gefaßt worden zu sein, so wird, wenn der letztere präsumtiv der gebildeten Sprache des Protokolls nicht mächtig ist, dieses nothwendig ein falsches Bild des Angeschuldigten und seiner Bildungsstufe geben. Solche Protokolle liefern mehr ein Spiegelbild der Individualität des Protokollanten als des Inculpaten wie er leibt und lebt.

Insoweit dieß aus den Protokollen, von welchen eben die Rede ist, zu ersehen sein soll, wird man, scheint es, den Zweck am Sichersten erreichen, wenn man Alles, was der Angeschuldigte den erkennenden Richter wissen lassen will, in objectivster Haltung, in dritter Person und in indirecter Rede aufführt, überall aber, wo Aeußerungen, Bewegungen u. dgl. m. Einsicht in das Innere des Angeschuldigten gestatten, denselben in seiner Weise, wenn schon mit den Worten und dem Dialecte der Gebildeten, redend einführt.

§. 117.
Fortsetzung.

Wenn der Augenblick benutzt werden muß und jede Unterbrechung die günstige Stimmung des Gestehenden stören und ändern kann, oder wenn der Richter im Besitze eines zur Ueberführung geeigneten Materials ist, so darf, wie schon früher angedeutet wurde, weder wegen des Ablaufs der Gerichtsstunden noch sonst aus einem nicht ganz unabweisbaren Grunde ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Vernehmung stattfinden. Der Richter soll seinen Vorrath an Ueberführungsmitteln immer in Einem Zuge verwenden.

Es sollte auch überall dafür gesorgt sein, daß fremde Personen derartige Verhöre nicht mit anhören oder störend dazu treten können, oder daß in einem und demselben Locale nicht mehrere Beamte verschiedene Angeschuldigte gleichzeitig vernehmen, ganz abgesehen davon, daß das beste Gefängniß nicht vor Collusionen schützt, wenn es einem Verhafteten möglich ist, an Gerichts-

stelle selbst mit anzuhören, was er einem Mitverhafteten in dessen Interesse aber zum Nachtheile der betreffenden Untersuchung wieder erzählen kann.

Gesetzt, daß ein Inculpat mehrere zum Theil noch unbekannte Verbrechen begangen hat, und nur einen Theil seiner Thaten eingestand, so darf man ihn vor Vollendung seines Geständnisses und dessen Protokollirung nicht über das Andere fragen. Darauf kann es nützlich sein, von ihm zunächst nur zu verlangen, er solle das, was er weiter begangen habe, angeben, weil er außerdem nur von dem sprechen würde, wonach er speciell gefragt worden ist.

Uebrigens darf nichts unprotokollirt bleiben, was der Angeschuldigte aussagt.

Auch während der Vernehmungen kommen nicht selten wahre oder simulirte Ausbrüche von Krankheiten der Inculpaten vor. Eine Erfrischung mit Wasser oder was sonst eine momentane Stärkung gewähren kann, wird dem Gericht ohne Zweifel immer zur Hand sein; wirkliches Uebelbefinden darf unter keinen Umständen zum Quälen der Angeschuldigten und Erpressen von Geständnissen benutzt werden.

Auch hier ist die unbemerkte Beobachtung des Gefangenen im Gefängnisse von Wichtigkeit, und einen zuverlässigen Gefangenwärter wird man mit Erfolg vor der jedesmaligen Vorführung des Arrestaten fragen, wie sich derselbe in der Zwischenzeit im Gefängnisse benommen habe.

§. 118.
Fortsetzung.

Sind mehrere mitschuldige Verhaftete zu vernehmen, so muß die auf ihre Ueberführung gerichtete Thätigkeit speciell vom Untersuchungsrichter selbst ausgehen und kann nicht mit Erfolg verschiedenen Personen des Gerichts übertragen werden, so wenig, als in einem Untersuchungsgericht mehrere Untersuchungen gegen Einen Angeklagten von verschiedenen Beamten, sofern sich diese nicht mit einander über den Inhalt und Erfolg ihrer Erörterungen in stetem Einvernehmen halten, geführt werden sollten. Ueber die beste Art der Erhebung der Thatsachen von jedem Einzelnen unter mehrern Mitschuldigen ist schon oben gesprochen worden. (§. 36.)

Weiß der eine Angeschuldigte nicht, daß der andere dem Richter ebenfalls als Thäter bekannt und nach Befinden schon verhaftet ist, so fragt der umsichtige Richter jeden derselben, nicht, ob der Andere, sondern wer sein Mitschuldiger sei, weil es denkbar ist, daß es deren noch mehrere gegeben habe.

Muß man dem Angeschuldigten, welcher behauptet, eine That ganz allein verübt zu haben, Mitschuldige nennen, so müssen niemals Alle zugleich, sondern derjenige muß zuerst genannt werden, dessen Thäterschaft am Gewissesten ist.

Jedenfalls muß sich ein Richter wohl in Acht nehmen, den einen Inculpaten merken zu lassen, was er von der Wahrheit blos durch den andern

Mitinculpaten weiß, und zwar so lange, als er es blos von diesem hat. Er muß die Angabe, die er von dem letztern erhielt, erst bewahrheiten.

Weil aber von mehrern Inculpaten Derjenige, welcher sich von den Anderen verrathen glaubt, oft in Affect versetzt wird, und in solchem nicht selten weitere Enthüllungen macht, so ist der Untersuchungsrichter allerdings auch veranlaßt, zwar nicht durch erlogene Vorgeben und künstliche Aufstachelung selbst Zwiespalt und Verrath unter den Mitinculpaten herbeizuführen, wohl aber, wenn das eigene freie Verhalten derselben gegen einander diesen oder jenen in Affect setzt, letzteren zu beobachten und die bewirkte Erregung zur Erforschung der Wahrheit zu benutzen. Immer muß jede in dieser Weise erlangte Enthüllung bewahrheitet sein, bevor man sie dem Andern vorhalten darf, außerdem hat der Richter zu gewarten, daß bei ruhigerer Stimmung die Anzeige zurückgenommen oder eine Vereinigung der Mehreren über eine bestimmte Unwahrheit irgendwie herbeigeführt wird.

Kann man Angaben über Orte, Personen, Aufenthalt u. s. w. durch directe Fragen nicht erlangen, weil keiner der Mitangeschuldigten den andern verrathen will, so muß man jene Angaben durch Fragen zu erlangen suchen, welche nicht an die Gefahr des Verrathens erinnern. Wenn z. B. der Richter wissen will, ob der Zuhälter einer Weibsperson zu einer bestimmten Zeit an einem gewissen Orte gewesen sein möge, so ist dem Richter unbenommen, zu Erlangung des Gewünschten die Weibsperson direct zu fragen, ob sie sich zur angegebenen Zeit an dem besagten Orte aufgehalten habe? Er wird aber die gewünschte Auskunft aus dem angegebenen Grunde vielleicht eher erhalten, wenn er die Weibsperson nach gleichgültigen Dingen, oder Beschwerden und Erlebnissen fragt, welche ihr zur angegebenen Zeit am fraglichen Orte begegnet sind und ihr Gedächtniß an diesen knüpft.

§. 119.

Fortsetzung.

Jeder Widerspruch zwischen mehrern Aussagen mehrer Angeschuldigter oder einer Person ist immer eine Thatsache, die aufgeklärt werden muß. Es ist also festzustellen, worin zwei Behauptungen über einen und den nemlichen Gegenstand auseinandergehen, welche von beiden die meisten Beweise der Wahrheit für sich hat, weshalb diese und jene Angabe gemacht wurde, aus welchem Grunde die eine zurückgenommen werden soll, oder trotz der erwiesenen Unwahrheit nicht zurückgenommen wird.

In dieser Erörterung der Widersprüche hat man sich keineswegs blos auf Hauptsachen zu beschränken, denn eben so oft hat die Untersuchung unbedeutender und scheinbar einflußloser Widersprüche in Nebendingen zu wichtigen Ergebnissen geführt, ganz abgesehen davon, daß jede Untersuchung auch in Nebendingen für den gewissenhaften und treuen, aber auch umsichtigen Fleiß des Untersuchungsrichters in Aufsuchung der Wahrheit Zeugniß ablegen soll.

Wenn ein Angeschuldigter oder mehrere Mitschuldige nicht geneigt sind, sogleich die Wahrheit zu sagen, so ist es unerläßlich, daß man jeden sein Gewebe von Unwahrheit auf das Speciellste erzählen läßt, um Widersprüche

in dieser Weise geflissentlich herbeizuführen und Anhalten zu weitern Forschungen nach dem Wahren zu gewinnen. Dann dürfen wahrgenommene Widersprüche den betreffenden Personen nicht schon im Laufe ihrer Erzählung und auf der Stelle vorgehalten werden; man sucht eben erst Gelegenheit zu Erörterungen, und würde sich solche selbst wieder nehmen, wenn man die Erzählenden auf ihre Abweichungen über diesen und jenen Punkt in der eignen oder der Aussage der Andern aufmerksam machte. Sie würden sich ohne Weiteres mit der abweichenden Angabe der Mitangeschuldigten conformiren.

Ein Anderes ist es, wenn man das volle Material zur Ueberführung schon in den Acten hat. Dann muß man in der Vernehmung nie einen Widerspruch ungerügt hingehen lassen; daß der Vernommene aus einem Widerspruche in den andern fällt, wird neben jenem Material nur den Beweis seines Schuldbewußtseins vermehren.

Nie darf das Geständniß, es mag freiwillig oder durch logischen Zwang erfolgen, auf den Begriff, es muß lediglich auf die einzelnen Thatsachen und Merkmale, welche zusammen den Begriff bilden, gerichtet sein.

Es genügt also nicht, wenn die strafbare Handlung im Protokolle unter dem Kunstnamen des Gesetzes eingestanden wird, es muß zu ersehen sein, in welchen einzelnen Schritten der verbrecherische Wille That wurde.

§. 120.
Schluß.

Daß man ein nach allen Specialitäten abgelegtes, mit den äußern Umständen ganz conform befundenes Geständniß nochmals oder gar mehrmals wiederholen lasse, ist an sich überflüssig, zuweilen schädlich. Unerläßlich ist, abgesehen von den besondern Vorschriften der einzelnen Gesetzgebungen, die Wiederholung nur, wenn das Geständniß zuerst in einer nicht ausreichenden Form oder in zweifelhafter Gemüthsverfassung des Angeschuldigten abgelegt und zu den Acten erhoben wurde.

Dann genügt aber auch nicht das bloße Wiedervorlesen der früher aufgenommenen Protokolle, sondern die Verhandlung muß dem Inhalte nach in gesetzlicher Form, folglich auch unter Wiederholung der illegal bereits geschworenen Eide und bei einer unzweifelhaft ruhigen Gemüthsstimmung des Inculpaten nochmals vorgenommen werden.

Wenn bei Ablegung des Geständnisses des Angeschuldigten zweifelhafte und unbestimmte Worte und Wendungen gebraucht werden, so darf der Protokollant solche nie in seinem Sinne in's Protokoll übersetzen, sondern muß die bestimmte Deutung des Angeschuldigten selbst protokolliren.

Der Richter hat die Verwerflichkeit einer Handlung nie zum Gegenstande gleichsam seelsorgerischer Vorhalte an den Angeschuldigten zu machen, wenigstens nicht, bevor derselbe der Handlung geständig oder überführt ist.

Bei Ausbrüchen innerer Erregung, Jammern und Weinen vor dem Geständnisse muß man diese Bewegung mit Schweigen sich selbst überlassen, aber sich nicht den Anschein geben, als ob man für diesen innern Kampf ohne Theilnahme sei.

Knüpft der Angeschuldigte sein Geständniß an Bedingungen, so darf der Richter, was er rechtlich nicht gewähren kann, auch nicht zugestehen, und noch weniger irgendwas gleichsam als Belohnung des Gestehens in Aussicht stellen. Er muß immer andeuten, daß letzteres durchaus der freien Entschließung des Angeschuldigten überlassen bleibe, und bei verweigertem Geständniß nach denjenigen Unterlagen werde erkannt werden, welche die Acten enthalten.

Man kann es dem Angeschuldigten im Interesse der Wahrheit nicht versagen, wenn er nur schriftlich ein Geständniß ablegen will, obwohl ihm das Schreiben blos unter Aufsicht, auf zugezähltes und gegen Mißbrauch gesichertes Papier gestattet werden kann. Wenn ihm aber das Geschriebene vorgelesen worden ist, und man seine Anerkennung des Geschriebenen in legaler Form erhoben hat, so muß man dennoch zur mündlichen Vernehmung des Angeschuldigten auf Grund seiner Schrift, verglichen mit den sonstigen Erhebungen, übergehen.

Sind nun alle Umstände des objectiven und subjectiven Thatbestandes erörtert worden, und nirgends mehr Zweifel zu heben, oder sind alle und jede Mittel, die Wahrheit zu finden, trotz der pflichtmäßigsten und einsichtigsten Forschung, vergeblich gewesen, so ist damit der Schluß der Untersuchung angezeigt, und es tritt das Stadium der Vertheidigung und des Rechtsspruches ein, wovon in Gegenwärtigem nicht gehandelt werden sollte. Es können aber auch in diesem Stadium bald vom Vertheidiger, bald von der erkennenden Behörde aus oder durch Anzeigen oder Gegenanzeigen neue Erörterungen einflußreicher Punkte angeregt werden. (§. 54.)

In welcher besondern Form die Acten in Untersuchungssachen zu halten seien, hängt von dem Gesetze und Herkommen im Staate ab.

Für den Zweck der voranstehenden Betrachtungen ist hier nur anzufügen, daß, wenn Ein Geist alle Beamte des Untersuchungsgerichts belebt, wie dies sein soll, alsdann der Inhalt der Acten sich überall als unmittelbaren Ausfluß einer und derselben umsichtigen und redlichen Thätigkeit für den Zweck der Wahrheit darstellen wird, auch wenn deren Auffindung an der beschränkten menschlichen Kraft gescheitert wäre.

Register.

(Die Ziffern weisen auf die Paragraphen.)

Dresden, Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

